

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1924

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 5

EINHEITLICHE GEFAHRENGEMEINSCHAFT IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Von FRANZ SPLIEDT

Seitdem im Herbst 1923 der Zusammenbruch die Finanzierung der bis dahin völlig aus öffentlichen Mitteln gespeisten Erwerbslosenfürsorge durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzwang, ist die Abgrenzung der Gefahrengemeinschaften, also der Kreise, die zur solidarischen Kostendeckung zusammenzuziehen sind, heftig umstritten. Bei den Beratungen des 1922 vorgelegten Entwurfs einer Arbeitslosenversicherung wurde fast einstimmig anerkannt, dass eine Versicherung trotz der bezirklich und beruflich verschiedenen Gefahrenhäufigkeit grundsätzlich auf eine einheitlich solidarische Beitragsgemeinschaft aufgebaut werden müsse. Streit bestand nur darüber, ob und wieweit einige ganz besonders schlechte oder günstige Risiken, z. B. Saisonberufe, Bauarbeiter, Landwirtschaft oder Hauswirtschaft höhere oder niedrigere Beiträge als die grosse Masse aller anderen Gewerbe leisten sollten. Dieses Prinzip des grundsätzlich einheitlichen Gefahrenausgleichs hat in der gegenwärtigen Regelung der Erwerbslosenfürsorge einem unsinnigen und unerträglichen Durcheinander weichen müssen. Im Herbst 1923 musste die technisch einfachste Form der Beitragsgemeinschaft gewählt werden, da jede bezirkliche oder gar zentrale Verwaltung und Ausgleichung der Beiträge bei der schnell abgleitenden Währung ihren völligen Wertverlust bedeutete. Ganz schematisch mussten daher die sich im Rahmen der Gemeinde resp. des Gemeindeverbandes anbietenden Unternehmungen die enge und zufällig zusammengewürfelte, für die Kostendeckung verantwortliche Gefahrengemeinschaft bilden. Es war die durch die damalige Währungsnot bedingte einfachste Form eines Gefahrenausgleichs, es war aber auch seine roheste und unsäglichste Form. Obwohl die Voraussetzungen für die unerträglich enge Begrenzung längst fielen, gelang es bisher nicht, das für die Abgrenzung eines Gefahrenausgleichs zweckmässigste Prinzip durchzusetzen, weil heute die Auffassung über die Auswirkungen einer rein oder bedingt zentralen oder einer sich vorwiegend im engeren oder weiteren Bezirk ausgleichenden Kostendeckung weit auseinandergehen. Die Folge ist, dass zurzeit die Kostendeckung und damit die Beitragshöhe ganz systemlos und anarchisch geregelt ist. Einige Bundesstaaten erheben für ihr Gebiet einen einheitlichen Beitragssatz, in anderen erhebt jede

Gemeinde oder jeder Gemeindeverband den Beitragssatz, der dem lokalen Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge entspricht. Preussen sucht einen Mittelweg. Der Gemeindebezirk soll nämlich seinen Aufwand aus eigenen Beiträgen decken, er soll aber im Falle sehr starker Belastung Zuschüsse aus der Provinzialkasse erhalten, in die alle Gemeinden einen bestimmten Teil des in ihrem Bezirk erhobenen Beitrags leiten. Die Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge schwanken daher zwischen ganz geringfügiger Belastung und einer solchen bis zu 3 Prozent des Lohnes, wobei unvermeidlich die am stärksten notleidenden Gemeinden den höchsten, solche mit gutem Arbeitsmarkt und regelmässigem Verdienst den geringsten Beitrag leisten. Einzelne Gemeinden erheben einen Beitrag in Höhe von $\frac{1}{2}$ Prozent des Lohnes, während Nachbargemeinden 3 Prozent erheben müssen. In Preussen verpflichtet eine ganz unsinnige Anordnung des Wohlfahrtsministers den Betrieb obendrein, die Beiträge gemäss den Festsetzungen der Wohnortgemeinden der einzelnen Arbeiter zu erheben und gesondert abzuführen, so dass für die Arbeiter ein und desselben Betriebes verschiedene hohe Beitragssätze erhoben werden müssen, die unter Umständen zwischen $\frac{1}{2}$ und 3 Prozent des Lohnes variieren können.

Die je nach Umfang der *örtlichen* Arbeitslosigkeit bezirklich unterschiedliche Belastung droht auch für die zu schaffende Arbeitslosenversicherung das Leitprinzip zu werden. Der zurzeit den Länderregierungen vorliegende neue Referentenentwurf verzichtet bereits auf einen für das Reichsgebiet einheitlichen Gefahenausgleich. Er will solchen nur für den Bereich der einzelnen Landesarbeitsämter und begnügt sich darüber hinaus mit einem Reichsfonds, aus dem Fälle besonders starker Belastung ausgeglichen werden sollen. Aber auch dieser durchaus unzureichende Vorschlag findet starke Gegner, die an dem Prinzip festhalten, die Beitrags- und Gefahengemeinschaft noch enger, wenn möglich örtlich abzugrenzen. Insbesondere hält das preussische Wohlfahrtsministerium an seinem eingeschlagenen Weg zähe und unbelehrbar fest.

Die Frage des Gefahenausgleichs für die Erwerbslosenfürsorge steht daher sowohl für die unvermeidbare und dringliche Regelung der augenblicklichen Erwerbslosenfürsorge als auch für die spätere Gestaltung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zur Debatte. Hugo Lindemann greift durch seinen Aufsatz in Nr. 4 der „Arbeit“ mit einem bisher in Deutschland wenig diskutierten Prinzip in die Auseinandersetzungen ein. Er fordert „*gewerbedifferenzierte Erwerbslosenfürsorge*“. Es besteht für uns um so mehr Veranlassung, uns mit diesem Prinzip auseinanderzusetzen, als auch die Befürworter des *Genter Systems*, also der Übertragung der allgemeinen Arbeitslosenversicherung an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen, sehr lebhaft für diese Form der gewerbedifferenzierten Fürsorge werben. Der Gewerkschaftsring hat unter dem Einfluss der ihm angeschlossenen Angestelltenverbände in einer Denkschrift an die Reichsregierung die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung verlangt, die ihre Übertragung auf die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer im weitesten Masse gestattet.

Lindemann lehnt die auf einem für alle Berufe gemeinsamen Gefahenausgleich beruhende Einrichtung, für die sich unsere Gewerkschaften bei der Beratung der

Arbeitslosenversicherung einsetzen, und die sie auch für die Beitragsregelung der derzeitigen Fürsorge fordern, ab. Er will die Erwerbslosenfürsorge dem einzelnen Gewerbe auferlegen, um diesem *die Belastung fühlbar* zu machen. Die von uns bekämpfte preussische Verordnung vom 18. August 1924 kommt zu ihren unsinnigen Konstruktionen, weil sie der untersten Verwaltungsinanz, der Gemeinde, die Aufwendungen für den lokalen Arbeitslosenschutz an der *örtlichen Beitragshöhe* fühlbar machen will. Sie fürchtet, das Wirtschaften aus einem durch gleiche Beiträge gespeisten zentralen Fonds werde die Verantwortlichkeit und das sorgliche Wirtschaften der lokalen Verwaltung gefährden. Lindemann fürchtet dasselbe, und er will das einzelne Gewerbe als Risikoträger veranlassen, zwar nicht wie Preussen, durch Unterstützungsentziehung und unbilligen Druck, sondern durch bessere Organisation auf Beseitigung vermeidbarer Arbeitslosigkeit zu dringen. Der Trieb, sich von zu starker Belastung zu befreien, soll dahin führen, durch „industrielle Organisation“ die Quellen der Erwerbslosigkeit abzugraben. Er befürchtet von der zentralen, alle Gewerbe gemeinsam einschliessenden Kostendeckung eine zu starke Betonung des Fürsorgeprinzips, das sich in der Sorge für den einzelnen Erwerbslosen erschöpft und dadurch das wichtigste Prinzip des Arbeitslosenschutzes, Beschränkung der Arbeitslosigkeit durch *schadenverhütende Massnahmen*, in den Hintergrund drängt. Er fürchtet, dass die zentrale Kostendeckung, das Hineingreifen in den gemeinsamen Topf den in erster Linie zur Durchführung vorbeugender Massnahmen befähigten Organen des einzelnen Gewerbes die Verantwortlichkeit und das Interesse für diese Aufgabe raubt. Darum soll das einzelne Gewerbe verantwortlicher Träger der Fürsorge sein. Mit diesem Vorschlag müssen wir uns auseinandersetzen.

Der von Lindemann vorgeschlagene Weg führt *nicht* zum erstrebten Ziel, sondern gefährdet die Durchführung der Aufgaben des Arbeitslosenschutzes auf das höchste, einerlei ob als Form der gewerbedifferenzierten Fürsorge die paritätisch geleitete Sondersversicherung des einzelnen Gewerbes oder ihre Übertragung an gewerkschaftliche Versicherungskassen gewählt wird. Der Arbeitslosenschutz muss ausgehen von einer Einrichtung, die unter Vermeidung der Bürokratisierung, also durch Einschaltung einer wirklichen Selbstverwaltung der Beitragsträger die vielgestaltigen Aufgaben systematisch zusammenfasst und für die entstehenden Kosten, soweit nicht öffentliche Mittel anzuspannen sind, alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer solidarisch verantwortlich macht.

Dass die Eindämmung, möglichst Verhinderung der Arbeitslosigkeit und nicht die fürsorgerische Unterstützung der Erwerbslosen die wichtigste Aufgabe ist, haben die Gewerkschaften stets mit allem Nachdruck betont. Die zu schaffende Arbeitslosenversicherung wird daher daraufhin zu untersuchen sein, ob ihre Form geeignet ist, diese Aufgabe zu fördern oder zu gefährden. Zuzugeben ist, dass der früher aus Staatsmitteln und seit Jahresfrist vorwiegend aus den den Gewerben ganz allgemein auferlegten Beiträgen fliessenden Erwerbslosenfürsorge die Lösung der schadenverhütenden Aufgaben wenig gelang, obwohl sie theoretisch sehr stark auf dieses Ziel eingestellt ist. Versagte sie, weil die ihr eigene Form der Kostendeckung diesen Aufgaben hinderlich war? Musste sie nicht vielmehr

versagen, weil der verworrene, völlig anormale Zustand der deutschen Wirtschaft die organisatorisch regelnde Beeinflussung des Arbeitsmarktes unmöglich machte, weil die den Arbeitsmarkt regelnden Massnahmen auf Hemmungen stiessen, die im Wesen der Krise begründet waren? Hemmend wirkte allerdings auch, dass die Staats- und Gemeindebureaukratie bemüht war, die Erwerbslosenfürsorge zur Aufgabe ihrer Verwaltung zu machen und darum den Einfluss der Selbstverwaltung der Wirtschaft einengte und hinderte. Hat also auch die Erwerbslosenfürsorge bisher die wichtigste ihrer Aufgaben durchaus mangelhaft gelöst, so spricht alles dagegen, dass die von Lindemann vorgeschlagene Form diese Aufgaben besser löst.

Der Arbeitsmarkt ist nicht ein aus in sich abgeschlossenen Gewerben oder Gewerbegruppen gebildetes Mosaik. Er ist ein *Ganzes und Einheitliches*. Unter unendlich vielen und vielgestaltigen Verflechtungen und Wechselbeziehungen vollzieht sich ein ständiger Arbeiter- und Arbeitsaustausch. Millionen von Angelernten und Ungelernten, weiblichen Hilfskräften usw. sind nicht gewerbegebunden. Sie bilden zu einem erheblichen Teil, veranlasst durch das Auf und Ab der Konjunkturen, der Saisonarbeit, technischer Verschiebungen, oft auch durch den Wunsch nach Veränderung der Beschäftigungsart ein beständig von Industrie zu Industrie fluktuierendes Element. Nicht einmal der gelernte Arbeiter bleibt dauernd Angehöriger seines Berufes. Und wenn er es bleibt, so übt er seinen Beruf wechselnd in den verschiedensten Gewerben. Aufgabe einer zweckmässigen Arbeitsmarktpolitik ist, einen möglichst vollständigen Ausgleich zwischen dem nach Berufen und Industrien auseinanderfallenden Angebot und der Nachfrage zu erzielen und alles zu vermeiden, was hier störend wirken könnte. Die schon in einer ausgeglichenen Wirtschaftsverfassung umfangreiche Fluktuation der Arbeitskräfte zwischen den Industrien steigert sich in der derzeitigen deutschen Wirtschaft gewaltig. Die Verschiebung der Absatzmärkte und der absetzbaren Warengattungen, der Rohstoffquellen und der Industriestandorte, die Verschiebung durch die unvermeidliche Bereinigung und Umorganisation der deutschen Industrie und Landwirtschaft bedingen tiefgreifende Umschichtungen und Strukturveränderungen, die dem deutschen Arbeitsmarkt auf Jahre hinaus eine in normalen Zeiten unbekanntete Unsicherheit geben werden. Erinnerung sei nur u. a. an den notwendigen Ausgleich zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit, das Entstehen ganz neuer Industriezentren, die Schwierigkeiten bestimmter Rohstoffindustrien (Erz, Kali, Kohle, Kupfer), an die zahlreichen dauernd in Handel, Bureau und Verwaltung überflüssig gewordenen Arbeitskräfte, die beruflich und bezirklich umgestellt werden müssen.

Der notwendige Ausgleich von Industrie zu Industrie stösst auf organisatorische Hindernisse. Die Erfahrung der letzten Jahre lehrte, dass trotz der Einheitlichkeit der Erwerbslosenfürsorge sehr oft Arbeitslose vergeblich im berufsgewohnten Gewerbe auf Beschäftigung warteten, während andere Gewerbe dringend benötigte Arbeitskräfte nicht erhalten konnten, obwohl die offene Arbeit für jene Erwerbslosen durchaus geeignet war. Sicher ist dieses eine Frage zweckmässiger Organisation des Arbeitsnachweises, aber die ZerreiSSung der Erwerbslosenfürsorge nach Gewerben würde diese organisatorischen Hemmungen vermehren. Hier liegen Auf-

gaben, die nur ein einheitlich durchorganisierter Arbeitslosenschutz erfüllen kann. Wichtig für den Arbeitsmarkt ist, einen Ausgleich zu finden zwischen den Perioden der Hochkonjunktur und der Depression. Die Wechselbeziehungen der Wirtschaft reissen in der ansteigenden Kurve fast alle Industrien gleichzeitig in die Hochkonjunktur, um sie aber auch gemeinsam in die Krise zu werfen. Es gilt, nach Ausgleichsmöglichkeiten zu suchen, die das Hoch, aber auch das Tief abschwächen. Dieses Problem wird zurzeit in Amerika lebhaft erörtert. Möglichkeiten bieten sich im klug berechneten wechselnden Senken und Heben des Kreditdiskonts, der je nach Bedürfnis bremsend oder antreibend wirken kann. Die bedeutenden Aufträge des Staates und der Kommunen an die Industrie könnten helfen, den Arbeitsmarkt zu regulieren, indem sie in Zeiten der Häufung der Privataufträge bei steigenden Produktionspreisen zurückgehalten werden, um in geschäftlich schlechter Zeit und sinkenden Produktionspreisen der Krise entgegenzuwirken. Aber auch diese Aufgabe kann nicht die *einzelne Industrie* leisten, denn sie ist ihrer Natur nach egoistisch und derart regelnden Eingriffen abgeneigt. Sie sucht auch in der Hochkonjunktur Aufträge hereinzubringen, weil sie den höchsten Gewinn versprechen, und sie wird die ausgleichende Produktionsregelung aus sich heraus nicht suchen, sondern sie sich nur von einem durch allgemeine Erwägungen beeinflussten Machtfaktor aufzwingen lassen.

Aber diese letztere Frage wird vermutlich für Deutschland zunächst weniger brennend sein als die Frage, wie das für die in Deutschland vorhandene Arbeitskraft zur Verfügung stehende *Arbeitsquantum* vermehrt werden kann. Die hierfür massgebenden wirtschaftspolitischen Voraussetzungen sollen ausser Betracht bleiben. Aber wenn auch Kredite, vermehrter Export, Heben des Innenmarktes usw. Hunderttausende jetzt Erwerbsloser wieder in die Produktion eingliedern wird, bestehen bleibt, dass für grosse Massen besondere zusätzliche Arbeitsgelegenheit geschaffen werden muss. Wir versuchen es durch systematische Ödlandkultur, Bodenverbesserung und sonstige wertschaffende Notstandsarbeiten. Aber diese Arbeiten bedingen engstes organisches Zusammenarbeiten aller Zweige des Arbeitslosenschutzes, und zwar technisch, materiell und moralisch. Eine Dezentralisation der Fürsorge gefährdet diese Arbeiten. Die unvermeidbare Umstellung der deutschen Wirtschaft entfernt grosse Massen von Arbeitnehmern aus der bisherigen Arbeit und ihrem Beruf. Sie werden künftig die Zahl der Ungelernten vermehren. Es wird ein Überangebot von Ungelernten einem Mangel an Facharbeitern gegenüberstehen. Es zeigt sich damit ein weiteres, den Arbeitslosenschutz belastendes Problem, das nur im Zusammenwirken aller Kräfte zu lösen ist.

Kann die gewerbedifferenzierte Fürsorge diese Aufgaben erfüllen? Ihre Befürworter wollen, dass die den einzelnen Industrien auferlegte Belastung automatisch dazu zwingt, vorbeugend durch Organisation der Industrie grössere Beständigkeit der Arbeitsverhältnisse, also eine regelmässigeren Arbeitsgelegenheit herbeizuführen. Sicherlich ist jeder Druck, der eine gleichmässigeren Verteilung der anfallenden Arbeitsgelegenheit bewirkt, äusserst wertvoll. Henry Ford schildert in seinem Buch, mit welchem Erfolg er seinen Betrieb durch organisatorische Mass-

nahmen von den saisonalen Schwankungen des Automobilgeschäftes unabhängig machte. Gleiches liesse sich in vielen Gewerben nachahmen. Man denke z. B. an das Baugewerbe, wo systematische Reservierung des Innenausbauens und vorbereitender Arbeiten für den Winter dem Facharbeiter Arbeitsgelegenheit geben könnte, während er jetzt monatelang brachliegt und die Erwerbslosenfürsorge belastet. Aber die Schwankungen der Gesamtwirtschaft könnten solche Vorsorge nicht beseitigen. Auch das in England gerne geäusserte Argument schlägt nicht durch, nämlich, dass die Überbürdung der Kostendeckung auf die einzelnen Industrien die heute beobachtete Praxis der Unternehmer, die Produktion künstlich zwecks Hochhaltung der Warenpreise einzuschränken, unrentabel mache, denn dem Gewinn durch die preistreibenden Praktiken stände doch eine nur mässige Ersparnis an Beiträgen gegenüber.

Es könnte also bestenfalls das verfügbare Arbeitsquantum regelmässiger verteilt, die Beschäftigungskurve mehr ausgeglichen werden. Vermehrte Arbeitsgelegenheit wäre dadurch nicht geschaffen, die vorhandene Arbeit wäre nur durch den Fortfall der arbeitsstreckenden Pausen (Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit) regelmässiger auf einen *verkleinerten* Kreis von Arbeitern verteilt. Das kann wirtschaftlich zweckmässig sein, und die Industrie drängt ja auch im allgemeinen zu diesem Ziel, aber es ist keine Lösung des Arbeitslosenproblems. Lindemann nennt als Beispiele der zwecks Stabilisierung der Beschäftigung möglichen Massnahmen: Regelung des Lehrlingswesens, des Zuganges zum Beruf, technische Verbesserungen und Produktionsregelung. Diese Massnahmen verringern die Arbeiterzahl, die Andrangziffer. Aber, dass damit die Reservearmee verringert, die Arbeitslosenzahl verkleinert wird, trifft nicht zu. Die gewollte Wirkung, das Zusammenschrumpfen der Reservearmee tritt nur für das *einzelne Gewerbe* ein und nur nachdem zuvor die Zahl der Bewerber um das verfügbare Arbeitsquantum eingeschränkt wurde. Dem *verkleinerten* Kreis ist wohl beständigere Arbeit gesichert, aber nur um den Preis, dass ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte zuvor abgeschoben oder dass ihm der Zugang zum Gewerbe verschlossen wurde. Aber wohin mit diesen Arbeitskräften? Würden sie bei der Arbeitssuche überall auf Gewerbe stossen, die gleichfalls durch industrielle Organisation den Kreis der zu Beschäftigenden eingeengt haben, so ständen die Abgestossenen oder nicht Zugelassenen ausgeschlossen von jeder Arbeit da.

Es müsste daher der Nachweis geführt werden, dass die Massnahmen nicht nur eine bessere Verteilung der vorhandenen Arbeit herbeiführen, sondern dass sie geeignet sind, vermehrte Arbeitsgelegenheit zu schaffen, dass sie zugleich absatz- und produktionsfördernd wirken und dadurch die Arbeitslosigkeit im einzelnen Beruf und darüber hinaus in der gesamten Wirtschaft beheben. Gelänge dieses nicht, so hätten wir auf der einen Seite vollbeschäftigte Arbeiter, auf der anderen aber dauernd Erwerbslose.

Dass das Ziel, vermehrte Arbeitsgelegenheit zu schaffen, dadurch gefördert werden kann, dass den Gewerben die Verantwortung für ihre Erwerbslosen zugeschoben wird, glauben wir nicht. Wir fürchten im Gegenteil, dass unvermeidbar *gewerbeegoistische* Motive gestärkt und dadurch die zu lösenden Aufgaben ernst-

lich gestört werden. Diese Gefahr ist sogar sehr gross. Trifft die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gewerbes die Verantwortung für ihre Arbeitslosen, so werden sie ihre Aufgabe weniger in der Beeinflussung der Allgemeinwirtschaft als in der Abriegelung ihres Gewerbes auf möglichst schmaler Arbeiterbasis und Fernhalten unerwünschten Zuzuges erblicken. Eine Reihe amerikanischer Gewerkschaften erschwerten früher die Aufnahme neuer Mitglieder durch enorm hohe Eintrittsgelder und andere Hemmnisse. Das System des „closed shop“ sicherte die anfallende Arbeit den Mitgliedern, weil nur Mitglieder beschäftigt wurden und diese nur bei angeschlossenen Firmen arbeiten durften. Das sich anbietende Arbeitsquantum entsprach ihrer Mitgliederzahl. Ein Zustrom neuer Mitglieder musste die Arbeitsgelegenheit verschlechtern, wenn sich nicht zugleich das Arbeitsquantum vermehrte. Diese Gewerkschaften hatten den Arbeitsmarkt reguliert und organisiert, aber nur für sich und nur durch den Ausschluss weiterer Mitbewerber. Auch heute noch reguliert eine Anzahl amerikanischer Gewerkschaften den Arbeitsmarkt, indem sie den Andrang weiterer Arbeitsloser abschnürt. Dr. Wagner konnte gelegentlich seiner Studienreise durch die Vereinigten Staaten feststellen, dass viele Gewerkschaften ihre Mitgliederlisten schliessen, dass sie die Zulassung von Lehrlingen zum Gewerbe unsinnig beschränken. Die Auffassung der deutschen Gewerkschafter schliesst solche Torheiten aus, aber könnte nicht „die Regelung des Lehrlingswesens und des Zuges zum Beruf“ einen ähnlichen Egoismus auslösen, der nicht einmal von den Arbeitern auszugehen brauchte. Würde man gar dem Gedanken folgen, die Dezentralisation bis herunter zum einzelnen durchzuführen und dem grösseren Betrieb das Recht der betriebseigenen Arbeitslosenfürsorge geben, so müssten sich die gefährlichen Auswirkungen noch ausserordentlich vermehren. Der Betriebsegoismus würde die Zahl der dauernd Erwerbslosen wesentlich steigern.

Es sind drei Formen der „gewerbedifferenzierten Erwerbslosenfürsorge“ möglich: Versicherung durch das zu einer Versicherung zusammengefasste Gewerbe, durch Übertragung an die Gewerkschaften und durch die Verpflichtung des einzelnen Unternehmers, allein die Lasten der Arbeitslosenunterstützung für die aus seinem Betriebe Entlassenen zu tragen. Die letztere Form, die in England besonders von Beveridge, neuerdings für Deutschland von Voigt („Soziale Praxis“) empfohlen wurde, hat hier nur akademischen Wert, da ihre Durchführung auch in Deutschland an unüberwindbaren Hindernissen scheitert. Über die Zusammenfassung der einzelnen Gewerbe zu Versicherungsgemeinschaften liegen praktische Erfahrungen kaum vor. Das englische Gesetz gestattet solche Form, doch ist bisher nur in einem Fall Gebrauch hiervon gemacht: im englischen Versicherungsgewerbe. In allen anderen Fällen ist es über vorbereitende Beratungen nicht hinausgekommen, weil die Regierung die Schaffung weiterer Sonderkassen zunächst verhinderte. Sie fürchtete, dass weitere Absplitterungen von der Allgemeinversicherung die günstigsten Risiken abtrennen und damit für die Verbleibenden die Situation noch weiter verschlechtern würde. Erst in letzter Zeit (Mitte Juni) ist eine weitere besondere Versicherungskasse, und zwar für das englische Bank-

gewerbe zugelassen worden. Interessant ist, dass die versicherten Arbeitnehmer in diesem Falle zunächst keine Beiträge zahlen, weil die angeschlossenen Banken einen entsprechenden Fonds zur Verfügung stellten. Also auch hier wird, um der Solidarhaft zu entgehen, ebenso wie im Versicherungsgewerbe ein besonders günstiges Risiko aus der Allgemeinversicherung ausgesondert.

Die Stellung der englischen Arbeiter und Unternehmer zur gewerbedifferenzierten Fürsorge, in England Unemployment insurance by industry genannt, ist also nicht durch praktische Erfahrungen beeinflusst. Über die nicht einheitliche Stellung der englischen Gewerkschaften hat Lindemann berichtet. Soweit sie dem System geneigt sind, machen sie es von starken Vorbehalten und Bedingungen abhängig. Die Vereinigung der britischen Arbeitgeberorganisationen hat sich Anfang 1924 in einem Gutachten gegen die Sonderversicherung und für eine allgemeine und gleichartige (universal and uniform) Versicherung ausgesprochen. Das Gutachten¹⁾ erklärt, dass die Durchführung der Versicherung nach Industrien im grösseren Umfang einfach unmöglich sei. Es fehle eine feste Abgrenzung der Industrien, so dass auch die Abgrenzung der einzelnen Versicherungen unüberwindliche Schwierigkeiten bereite. Für viele Arbeiter käme in Betracht, dass weder sie noch ihre Unternehmer organisiert seien. Grosse Massen von Arbeitern seien mit Saison- oder Gelegenheitsarbeit beschäftigt. Selbst für gut organisierte Industrien würde es unpraktisch sein, eine eigene Versicherung zu haben, denn die vom Weltmarkt abhängigen Industrien leiden unter heftigeren Schwankungen als solche, die für den Innenmarkt arbeiten. Eine unter starken Schwankungen leidende Industrie könne nicht das Mass an Unterstützungen gewähren wie solche mit geringer Fluktuation. Unterschiede zwischen den Leistungen oder den Beiträgen würden jedoch Unruhe unter den Arbeitern schaffen. Überdies habe die Aussonderung einzelner Industrien ernste Bedenken hinsichtlich des versicherungstechnischen Prinzips, da eine Versicherung immer auf dem Prinzip des „Durchschnitts“ fundiert sein müsse. — Die Stellungnahme der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände mag die Ursache sein, dass nach einem dem englischen Parlament zurzeit vorliegenden Abänderungsentwurf die Industriekassen beseitigt werden sollen. Über die Erfahrungen mit den italienischen Industriekassen berichtet Lindemann. Sie beschränken sich auf die zentrale Kasse für die Druck- und Papierindustrie und lokale Einrichtungen in der Textil- und Metallindustrie. — Neuerdings vollzieht sich in den Vereinigten Staaten die Gründung von Arbeitslosenkassen, die von den Verbänden der Arbeiter und Unternehmer getragen werden. Ein Urteil über das Wirken dieser Kassen, die erst in jüngster Zeit vorwiegend in der Bekleidungsindustrie entstanden sind, ist noch nicht möglich.

Wie wir sahen, ist die Dezentralisation der Arbeitslosenversicherung nach Gewerben verfehlt. Sie ist aber auch technisch undurchführbar. Die Abgrenzung der Industrien bereitet unüberwindliche Hindernisse, weil sich alles in der mannigfachsten Weise überschneidet. Die Schaffung grösserer Einheiten auf gewerblicher Grundlage würde den gewollten Zweck, die engeren Gewerbeangehörigen

¹⁾ Industrial and Labour Information. Vol. IX, Nr. 8, Seite 239.

verantwortlich zu machen, verhindern. In den meisten Gewerben würden die Verantwortlichkeit und aller guter Wille trotz „industrieller Organisation“ nicht zur Stabilisierung der Beschäftigung führen. Die Saisongewerbe und die unvermeidlich starken Schwankungen ausgesetzten Industrien würden die Ungunst ihres Gewerbes mit erhöhten Lasten büßen müssen und obendrein Gefahr laufen, dass der schnelle Ausgleich der Arbeitskräfte durch die Dezentralisation gehemmt würde. Günstigstenfalls wären die Vorbedingungen für einige günstig gelagerten Gewerbe gegeben. Diese aber aus der Allgemeinversicherung ausscheiden, hiesse die günstigen Risiken abtrennen, um für die ungünstigeren Risiken die Erwerbslosenfürsorge unter erschwerten Vorbedingungen durchführen zu müssen. Die Ausscheidung der günstigsten Risiken aus der solidarischen Haftung würde natürlich steigen, wenn man gar dem einzelnen Betrieb das Recht der eigenen Versicherung gäbe.

Dass die Dezentralisation, die, konsequent durchgeführt, nicht nur nach Gewerben, sondern auch zwischen Arbeitern und Angestellten trennen müsste, die heute schon beträchtlichen Verwaltungskosten ausserordentlich steigern würde, soll hier nur angedeutet werden.

Die dritte Form, die Übertragung der Versicherung auf die *Gewerkschaften* kann nur sehr bedingt als „gewerbedifferenziert“ im Sinne Lindemanns gelten. Aber um sie wird bei der Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes am meisten gestritten werden. Es sind besonders die dem AfA-Bund fernstehenden Angestelltenverbände, die aus organisatorischen Rücksichten das Genter System fordern, also Durchführung der Versicherung durch die Arbeitnehmerverbände unter Zuwendung von Beiträgen der Arbeitgeber und öffentlicher Mittel. Diese Bestrebungen der bürgerlichen Angestelltenverbände entspringen im wesentlichen dem Wunsche, die Angestellten aus der gemeinsamen Versicherung mit den Arbeitern zu lösen und für die eigene Organisation Vorteile zu gewinnen. Das Genter System ist im Grundprinzip im Ausland stark verbreitet. Hat es die von Lindemann erhoffte Wirkung gehabt? Frankreich kann für solche Untersuchung ausscheiden, weil die Zahl der von der gewerkschaftlichen Versicherung Erfassten zu gering ist und der Arbeitsmarkt unter Ausnahmeverhältnissen steht. In Belgien, Holland, der Tschechoslowakei, den skandinavischen Ländern usw., wo das Genter System besteht, ist nie zu erkennen gewesen, dass es sich „gewerbepolitisch“, d. h. den Arbeitsmarkt regelnd und fördernd, auswirkte. Diese Wirkung ist auch nicht zu erwarten. Da die den Gewerkschaften gewährten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln fließen, belasten sie nicht die Unternehmer des einzelnen Berufes nach Massgabe der besonderen beruflichen Arbeitslosigkeit. Die Gewerkschaft selbst würde allerdings je nach Umfang der beruflichen Arbeitslosigkeit die besonderen Gefahren des Berufes tragen müssen. Aber sie ist gewerbepolitisch zu schwach, entlastende Verbesserungen zu erzwingen. Sie müsste sich auf den Versuch beschränken, den Zuzug zum Gewerbe zu versperren. Damit wäre jedoch das Gesamtproblem um nichts der Lösung näher gebracht. Nun sind aber die Gewerkschaften in Deutschland nicht in dem hier angewandten Sinne gewerbedifferenziert. Ob die Verarbeitung bestimmter Rohstoffe, ob bestimmte Betriebs-

formen oder besondere Arbeitsgebiete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft entscheiden, immer verstreuen sich die Mitglieder über Betriebe der verschiedensten Gewerbe. Trotzdem tragen sie die Lasten des gewerkschaftlichen Arbeitslosenschutzes solidarisch mit gleichen Beiträgen. Dadurch haben sie nur bedingt ein unmittelbares Interesse an der besonderen Gewerbepolitik und ihr Drängen nach vorbeugenden Massnahmen mündet letzten Endes ein in Forderungen allgemeinwirtschaftlicher Natur.

Das Genter System muss, wenn der Arbeitslosenschutz seine Hauptaufgabe, die Quellen der Arbeitslosigkeit zu verstopfen, erfüllen soll, und wenn die fürsorgliche demgegenüber sekundäre Aufgabe sein soll, dieselbe Beurteilung erfahren, wie die auf die einzelnen Gewerbe abgestellte Arbeitslosenversicherung. Es zersplittert den Erwerbslosenschutz in Atome, denn es trennt nach Gewerben und bringt doch in den einzelnen Betrieb eine Vielheit von Versicherungsträgern. Es scheidet die Arbeiter von den Angestellten, obwohl die Umschichtung in der Wirtschaft die innige Verbindung beider verlangt. Es trennt nach den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen. Gerade diese Zerreißung lässt keine Möglichkeit zur Lösung der Aufgaben, die nur in systematischer Zusammenfassung aller Kräfte gelöst werden können. Und darum muss sich gerade das Genter System mehr als jedes andere in fürsorglichem Wirken erschöpfen.

Die höhere Form des Arbeitslosenschutzes ist die auf solidarischer Kostendeckung aufgebaute einheitliche Arbeitslosenversicherung, die zentral, bezirklich und örtlich unterstützende und produktive wie auch vorbeugende Massnahmen zusammenfasst. Voraussetzung ist allerdings, dass es gelingt, ihr eine Verfassung zu geben, die der wirtschaftlichen Selbstverwaltung den genügend starken Einfluss sichert. Der Arbeitslosenschutz darf nicht einer bürokratischen Verwaltung anheimfallen, denn er muss mit lebendigen Kräften der Wirtschaft innig verflochten bleiben. Zurzeit fällt in der Erwerbslosenfürsorge der Staats- und Gemeindebureaukratie ein so ausschlaggebender Einfluss zu, dass die Ziele des Arbeitslosenschutzes tatsächlich gefährdet sind. Bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung kann daher nicht die Dezentralisation das Ziel sein, sondern Durchsetzen des genügenden Einflusses der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in allen Organen einer einheitlichen Arbeitslosenversicherung.

LOHNPOLITIK UND WÄHRUNG

Von Dr. HEINZ POTTHOFF (München)

Der Kampf um die richtige und mögliche Lohnhöhe, der seit der Festigung unserer Währung zwischen den organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erbitterter Praxis ausgefochten wird, kommt nun auch in theoretische, grundsätzliche Erörterung. Und da die Höhe des Lohnes das Einkommen von zwei Dritteln des ganzen deutschen Volkes bestimmt, da sie auch für die Erzeugungs- und Absatzbedingungen unserer Wirtschaft von hoher Bedeutung ist, so hat auch die Allgemeinheit allen Grund, dieser Auseinandersetzung zu folgen und sich an ihr zu beteiligen.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat jüngst in einer Denkschrift (Heft 7 ihrer Schriften) „die Lohnpolitik der Arbeitgeber“ zu erläutern und zu rechtfertigen versucht. Die Quintessenz der umfangreichen Darlegungen ist, dass mit Rücksicht auf die besondere Notlage der deutschen Wirtschaft die Erzeugungskosten der Industrie niedrig und die Lebenshaltung der Volksmassen bescheiden sein müssten, becheidener als vor dem Weltkriege; dass daher die Friedenslöhne im ganzen heute nicht gezahlt werden könnten, und dass der gegenwärtige Lohnstand, der teilweise schon Friedenshöhe erreicht habe, das Höchstmögliche darstelle, es teilweise schon überschreite. Den Gewerkschaften wird dabei der Vorwurf gemacht, dass sie ohne Rücksicht auf die Gesamtlage Deutschlands die Löhne weiterzutreiben strebten, und schliesslich direkt die Frage gestellt: „Wir fragen die Gewerkschaften, bei welcher Lohnhöhe mit dieser Lohnpolitik haltgemacht werden soll. Wir fragen, ob hier überhaupt ein Ziel gegeben ist, oder ob man in den Gewohnheiten der Inflationszeit verharren will?“

Auf diese Frage antwortet der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, *Fritz Tarnow*, in Nr. 36 der „Holzarbeiter-Zeitung“, indem er als grundsätzliches „Ziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik“ aufstellt: „den Arbeitern den vollen Ertrag ihrer Arbeit nach Abzug nur dessen, was zur Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung der Produktionsmittel volkswirtschaftlich notwendig ist.“ Da dieses Ziel in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht zu erreichen ist, geht praktisch der Kampf der Gewerkschaften mit den Unternehmern darum, welcher Teil aus den Arbeitserträgen den Arbeitern „für Kapital und Profit“ vorenthalten wird. Soll die Wirtschaft laufen, so muss hier ein Kompromiss gesucht werden, das in erster Linie von der Macht der Parteien bestimmt wird, für das aber doch nach Möglichkeit objektive Massstäbe gesucht werden müssen. Tarnow sieht die entscheidende Änderung darin, dass nicht nur der Reallohn, also die Kaufkraft der Lohnsumme, heute niedriger ist als vor dem Kriege, sondern auch der *Lohnanteil* in den Warenpreisen. Diese Tatsache ist unbestreitbar und wird auch bestätigt durch die Textilquote des Reichswirtschaftsrates. Aus ihr zieht Tarnow nicht nur den Schluss, dass die Lohnhöhe für die Produktionskosten geringere Bedeutung als früher habe, also eine Lohnsteigerung die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte nur wenig mindere, sondern auch den grundsätzlich wichtigeren, dass der vergrösserte Unterschied zwischen Lohnkosten und Warenpreis den Boden für ungesunde Zustände, wie rückständige Technik, personelle Übersetzung, unnötigen Zwischenhandel, arbeitsloses Einkommen u. dgl., abgebe. Diesen Unterschied zu verringern, soll das Ziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik sein. Sie benutzt also die Steigerung des Lohnanteils als *Mittel*, um die Unternehmungen zu technischem und organisatorischem Fortschritte zu zwingen, überflüssige Zwischengewinne auszuschalten.

Dieses Ziel kann natürlich nur erreicht werden, wenn die Lohnsteigerung, welche die Spanne zwischen Lohnkosten und Warenkosten verringern soll, *nicht* gefolgt wird von entsprechender Steigerung der Warenpreise. Das ist an sich gar nicht wahrscheinlich. Seit einem Jahrzehnt erleben wir ein dauerndes Wechselspiel, bei dem die Löhne mit Rücksicht auf die Teuerung erhöht werden

und die Preise mit Rücksicht auf die Lohnerhöhung noch weiter steigen. Dieser Kreislauf ist durch die Marktstabilisierung im Spätherbste 1923 so gut wie gar nicht und auch durch die Kreditbeschränkungen der Reichsbank im Frühjahr 1924 nur wenig unterbrochen worden. Dass die Lohnerhöhungen nicht nur notwendige Folge, sondern auch *Ursache* weiterer Preissteigerungen gewesen sind, kann ein objektiver Beobachter nicht gut leugnen. Nicht wegen Steigerung der Herstellungskosten, sondern wegen Vermehrung der Kaufkraft und Kauflust der Bevölkerung (bei gleichbleibendem Angebot). Die meisten Preise richten sich noch heute weniger nach den Produktionskosten als nach der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Verbraucher. Die Preise bilden sich rückwärts vom letzten Käufer her.

Mit Rücksicht darauf habe ich seit Jahren die Gewerkschaften für eine Ergänzung ihrer Lohnpolitik dahin zu gewinnen versucht, dass sie einen Teil der Energie, die sie auf Erhöhung der Löhne verwenden, der *Herabdrückung überhoher Preise* zukehren möchten. Verbilligung der Lebenshaltung ist eine wirksamere und sozial wie volkswirtschaftlich bessere Politik zur Besserung der Lebenslage der arbeitenden Massen als Steigerung der Einnahmen, die eine noch stärkere Steigerung der Ausgaben nach sich zieht. Resolutionen und Anträge an Behörden nutzen nicht viel. Aber wenn die Millionen der organisierten Arbeitnehmer einmal mit *Käuferstreik* gegen einzelne überteure Verbrauchsgüter vorgehen, könnten sie überraschende Erfolge erzielen; vor allem in der seelischen Einstellung des ganzen Volkes, dem immer noch das Teurerwerden als ein „natürlicher“ Vorgang, die Verbilligung dagegen als eine „künstliche“ Mache erscheint.

Die Gewerkschaften haben, stillschweigend oder ausdrücklich, diesen Weg abgelehnt und sich zur Tarnowschen Lohnpolitik bekannt. Diese übersieht auch nicht die Wahrscheinlichkeit des Versuches, durch Preissteigerung den Wirkungen der Lohnerhöhung zu begegnen. Aber man glaubt, dass in den *Weltmarktpreisen* eine feste Grenze gegeben sei, und will durch „aktive Lohnpolitik“ die deutschen Preise gegen diese Grenze drängen, um sie dort zum Abbau all der schädlichen *Auswüchse* zu zwingen, die den gerechten und möglichen Anteil der Arbeiter am Werte ihrer Arbeitserzeugnisse verkürzen.

Es ist klar, dass der Erfolg dieser Politik von einer Voraussetzung abhängt: Die Weltmarktpreise müssen eine feste Mauer bilden, gegen die man die deutschen Preise quetschen kann. Die Taktik versagt also bei manchen für die Lebenshaltung wichtigen Gütern, deren Preise sich örtlich, ohne starken Einfluss des Weltmarktes bilden (wie manche Nahrungsmittel). Sie wird geschwächt durch Schutzzoll, Verkehrspolitik und Kartellabreden. Viel wichtiger aber und ganz allgemein gültig ist die Voraussetzung, dass der Weltmarktpreis überhaupt als ein fester Preis auf den deutschen Markt wirken kann. Das heisst, dass wir eine *feste Währung* haben, die in bestimmtem Verhältnisse zu den auf dem Weltmarkte herrschenden Währungen steht.

Die Sorge um die Erhaltung unserer Währung war es, die mich in letzter Zeit bestimmte, die Gewerkschaften vor einer Wiederholung der früheren *einseitigen* Lohnpolitik zu warnen. Die Sorge um die Währung kommt auch in der Arbeitgeberdenkschrift zu scharfem Ausdrucke. Die Taktik Tarnows setzt die Un-

begründetheit dieser Sorge, wenigstens von seiten der Lohn- und Preisbildung, voraus. Aber das ist gerade ihr wunder Punkt.

Wir haben noch keine feste eigene Währung in Deutschland, und es erscheint mindestens höchst zweifelhaft, ob die neue, in London beschlossene Bank uns eine solche schaffen wird. Die *Rentenmark* ist in ihrer Wertbeständigkeit durchaus von dem *Glauben* daran abhängig. Wenn durch ständige Preiserhöhung ihre Kaufkraft sich mindert, kann jeden Tag der kritische Moment kommen, an dem dieser Glaube erschüttert wird und die Flucht aus der Mark in die Sachgüter beginnt, die der neuen Währung ein viel rascheres Ende als der alten bereiten müsste. Vor allem ist diese nur auf Glauben (und zwar nicht auf „Kredit“, sondern auf „Wunderglauben“) gegründete Währung kein Hindernis dagegen, dass die deutschen Preise über die Weltmarktpreise gehen. Denn der Vergleich zwischen beiden ruht auf einem Wertverhältnisse, das nur durch Börsenkurs und behördliche Einwirkung, nicht durch sachliche Unterlage (Gold) bestimmt ist und daher unter dem Drucke wirtschaftlicher Verhältnisse und seelischer Stimmungen sich ändern kann. Die Rentenmark braucht nicht $10/42$ Dollar zu gelten. Sie kann weniger gelten und wird es tun, sobald die Warenverkäufer ein Interesse daran haben, dem nicht ein gleich starkes Gegengewicht entgegengestellt wird. Das aber ist der Fall, wenn die Arbeitnehmer bei ihrer Lohnpolitik nicht die Preise festzuhalten oder noch besser herabzudrücken trachten, sondern sie im Gegenteil steigern, um sie an der Mauer der Weltmarktpreise plattzudrücken. Die Mauer gibt nach, die Preise weichen dem Lohndrucke aus, indem sie die Währung zerrütten.

Dagegen gibt es *ein* Mittel: dass wir nämlich auf eigene Währung vorläufig verzichten und uns an eine fremde, zuverlässige Währung anschliessen. Das haben wir praktisch schon getan. In Wirklichkeit gilt bei uns schon lange der nord-amerikanische *Dollar*. Sowohl die sogenannte Goldmark wie die ihr gleichgesetzte Rentenmark gewinnen ihren „Wert“ nur durch das Verhältnis von $10/42$ Dollar. Solange wir bei dieser Dollarwährung bleiben, haben wir ein Weltmarktgeld und können auf dem Weltmarkte nur konkurrieren, wenn unsere hinter der Goldmark steckenden Dollarpreise nicht höher sind als die anderer Völker. Wenn das Wertverhältnis der Goldmark zum Dollar festläge (was es nicht tut) oder wenn wir auch im allgemeinen Geschäftsverkehr Deutschlands nach Dollar rechneten, könnte die Tarnowsche Taktik Erfolg haben, weil der Dollarpreis eine wirklich feste Grenze bildet. Nur dann!

Da die freien Gewerkschaften sich offen dem Tarnowschen Programme angeschlossen haben und die übrigen praktisch die gleiche Politik treiben, so hat die Allgemeinheit ein starkes Interesse daran, dass nicht als Folge dieser Lohnpolitik die Währung zugrunde geht und eine neue Geldentwertung alle Verhältnisse unserer Wirtschaft zerrüttet. Um also die Möglichkeit eines Ausweichens der Preise durch Währungsverfall zu verhüten, könnte die *gesetzliche* Einführung der Dollarwährung in Deutschland erwogen werden, etwa in der Form, dass die Goldmark auf $10/42$ Dollar festgelegt würde. Aber die Frage ist wieder, ob wir die Dollarwährung dauernd haben *können*. Denn diese hat zwei grosse Fehler.

Sie ist zwar die höchste Wahrung, die den Weltmarkt beherrschende „Edelvaluta“, aber deswegen doch *keine* wirklich *fest*e Wahrung. Sondern gerade ihr Edelcharakter bedingt eine wachsende Unbestandigkeit. Der Dollar ist *zu* „edel“. Es steht zuviel Gold hinter ihm. Die Ansammlung fast des gesamten Weltvorrats an Gold in den Banktresors von Nordamerika hat dort einen derartigen uberfluss an Kapital und an Geld geschaffen, dass beides standig im Werte sinkt. Das bedeutet ein Sinken des Zinsfusses und ein Steigen aller Preise. Das viel missdeutete Wort des Reichsbankdirektors Schacht, dass die Rentenmark eigentlich nur 60 Pf. wert sei, wollte weiter nichts besagen, als dass der Dollar, nach dem sich der Wert der Rentenmark bestimmt, in Amerika 40 Prozent seiner Kaufkraft verloren habe. Das ist nur zum kleinen Teile Folge einer Steigerung der realen Produktionskosten, zum groeren Teile Folge des Golduberflusses. An dieser Entwertung des Geldes, die noch immer fortschreitet, nimmt Deutschland teil, wenn es seine Goldmark auf den Dollarwert grundet. Es nimmt aber auch an allen Schwankungen des Dollarwertes teil, wenn in Amerika versucht wird, durch irgendwelche geschaftliche oder auch gesetzliche Massnahmen dem Sinken des Geldwertes und der daraus folgenden allgemeinen Teuerung Einhalt zu gebieten.

Der zweite Fehler des Dollars ist, dass er zurzeit die hochststehende Wahrung ist. Wenn wir uns ihr fest anschliessen (wie wir es praktisch seit einem Jahre getan haben), so haben wir auf dem Weltmarkte schweren Stand. Es ist nicht nur jeder Vorsprung aus Unterwahrung verschwunden, der uns bis zum Herbste 1923 jede Konkurrenz unterbieten liess, sondern wir mussen mit einem Vorsprunge rechnen, den nunmehr wichtige Konkurrenzlander wie Belgien, Frankreich, Italien, selbst England durch minderwertige und sinkende Wahrung haben. Wir haben uns vor einem Jahre aus dem Zusammenbruch der eigenen Wahrung auf die Planke der besten und teuersten Goldwahrung gerettet. Aber ob wir uns auf ihr dauernd uber Wasser halten konnen, ist eine ernste Frage.

Denn wir konkurrieren nicht unter gleichen Bedingungen. Abgesehen von der allgemeinen Verschiebung des Welthandels, von den besonders starken Verlusten, die gerade unser Handel durch die jahrelange Absperrung erleiden musste, kampfen wir noch gegen Abneigung und gegen politische Hindernisse. Noch ist uns die Gleichberechtigung und Meistbegunstigung in wichtigen Teilen der Welt nicht zugestanden. Dazu kommt die starke Vorbelastung unserer Wirtschaft durch die Folgen des verlorenen Krieges und die Auswirkungen unserer unglucklichen Finanzpolitik. Wir sind gehandikapt, wie der beliebte Sportausdruck lautet, das heisst, unser Rennpferd tragt ein ubergewicht im Sattel, das seinen Lauf beschwert. Wenn wir trotzdem das Rennen machen wollen, so mussen wir starkere Krafte entfalten als alle anderen. Sonst mussen wir das Mehrgewicht ausgleichen durch Verminderung anderer Lasten. Praktisch mussen wir beides anstreben, das heisst bei bescheidenem eigenen Verbrauche Hohes leisten. Das ist eine sehr einfache, tausendmal wiederholte Weisheit, die den Massen der Arbeitnehmer weder neu noch angenehm klingt. Trotzdem muss sie immer wieder gesagt werden, weil sie eben eine Wahrheit ist, die weder durch Leugnen noch durch Verschweigen aus der Welt geschafft werden kann. Das deutsche

Volk ist durch den Weltkrieg und seine Folgen wesentlich ärmer geworden. Es hat nicht nur die Hälfte seines Sachgütervermögens eingebüsst, sondern auch einen Teil seines Einkommens, und muss sich nach der Decke strecken, wenn es wieder hochkommen will. Da die Arbeitnehmer mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ausmachen, *können* sie von der Verschlechterung der allgemeinen Lebenslage nicht unberührt bleiben, und ihre Politik muss nur darauf gerichtet sein, diese Verschlechterung möglichst gering und erträglich zu machen, anderseits aber auch alle anderen Volksgruppen zum Mittragen der Lasten zu nötigen. Daraus ergeben sich Folgerungen, die mindestens so wichtig sind wie alle Währungsfragen, und von denen Währung und Reallohn wesentlich beeinflusst werden:

Wir müssen in jeder Weise *rationell* wirtschaften, nach dem wirtschaftlichen Gesetze: mit geringstem Aufwande höchsten Nutzen erstreben. Nicht nur die Produktion der Güter muss technisch, finanziell und organisatorisch auf das zweckmässigste eingerichtet werden, sondern auch die *Verteilung* (Handel) und der *Verbrauch* (Haushalt). Die Erhöhung der Arbeitsleistung braucht nicht zur Steigerung der Arbeitslast zu führen, die Verminderung des Verbrauches nicht zur Verschlechterung der Lebenshaltung, wenn *rationell* gewirtschaftet wird. Auch eine bescheidenere Gestaltung der Lebensführung bedeutet keinen Verlust, wenn sie eine vernünftige Gestaltung ist, die auf Überflüssiges und Schädliches verzichtet und den Hauptwert auf Gesundheit legt. Das gilt auch für die Regelung der Arbeitsbedingungen, die wohl eine volle Ausnutzung der Arbeitskraft, aber weder einen Raubbau an der Gesundheit noch eine Verkürzung der Bürger- und Menschenrechte der in fremdem Dienste Arbeitenden bringen darf.

Eine Politik der Vernunft, wie Deutschland sie braucht, ist nur möglich, wenn die Stimmung vorhanden ist. Diese kann aber von den Massen nicht verlangt und nicht erwartet werden, wenn nicht diejenigen, die bisher auf der Sonnenseite des Lebens gestanden, mit gutem Beispiel vorgehen. Der Hauptfehler in der Lohnpolitik der Arbeitgeber ist ihre rein negative Einstellung. Ihre Denkschrift ist „unzeitgemäss“, deswegen kann sie nicht die gewünschte Wirkung haben. Sie erkennt nicht die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer an; sie bietet keine Sicherheit, dass der Vorteil aus einer Beschränkung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nur den Unternehmungen und nicht den Unternehmern persönlich zu Nutzen sein wird; sie sagt gar nichts von Verzicht der Unternehmer auf Friedengewohnheiten, die heute weniger angebracht sind als jemals. Solange die Besitzer und Leiter der Betriebe nicht selbst mit gutem Beispiel vorgehen, können sie nicht erwarten, dass die Arbeitnehmer mehr Rücksicht auf Betrieb und Wirtschaft nehmen als sie selbst.

BETRIEBSRAT — WERKSGEMEINSCHAFT

Von S. AUFHÄUSER

Die ersten Ansätze von Betriebsvertretungen der Arbeiter in Deutschland reichen bis zur Gewerbeordnungsnovelle von 1891 zurück. Es waren fakultative Bestimmungen zur Schaffung von Arbeiterausschüssen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind durch Landesgesetzgebung für einzelne Industrien die ersten obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung von Arbeiterausschüssen ergangen. Allgemein erfolgte die Bildung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen im Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916, das später abgelöst wurde durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 „über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse“. Das Streben der Gewerkschaften, das hier die ersten Anfänge einer Betriebsdemokratie gezeitigt hatte, galt dem Mitentscheidungsrecht der Arbeiter in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung. Es hat sich dabei niemals um eine irgendwie autonome betriebliche Gegenorganisation zu den zentralen Gewerkschaften gehandelt, sondern um gewerkschaftliche Vertrauensmännerkörper innerhalb der Zentralverbände. Die syndikalistische Form der Betriebsorganisation ist von den deutschen Gewerkschaften stets aufs schärfste und mit Erfolg bekämpft worden.

Die Arbeiterräte, die nach dem Ausbruch der Revolution innerhalb der Betriebe gebildet wurden, waren Träger der *politischen* Macht der Arbeiterklasse, bis die konstituierende Nationalversammlung einberufen werden konnte. Wenn durch das Rätewesen in der Revolutionszeit manche Unklarheit eingetreten war, so lag es mit daran, dass das Beispiel der russischen Sowjets zu sklavisch nachgeahmt worden war, obgleich die Voraussetzungen in Russland und Deutschland sehr verschieden gelagert waren. Die Monopolstellung der russischen Arbeiterräte auch in wirtschaftlichen Fragen ist erklärlich, wenn man beachtet, dass dort bei Ausbruch der Revolution das zentrale Gewerkschaftswesen nur sehr unvollständig und unzulänglich gewesen ist. In Deutschland dagegen bestanden im November 1918 starke und wohlgegliederte Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände. Es wäre klüger gewesen, *ihnen* damals einen grösseren Einfluss auf die gesamte Arbeiterbewegung einzuräumen.

Als dann im zeitlichen Zusammentreffen die politischen Arbeiterräte aufhörten und mit dem Betriebsrätegesetz die rein wirtschaftliche Betriebsvertretung obligatorisch geregelt wurde, legten die Gewerkschaften Wert darauf, auch von Anfang an ihre Beziehungen zu den Betriebsräten zu klären. Es sei hier auf den § 37 BRG. verwiesen, der damals auf Betreiben der Gewerkschaften aufgenommen wurde und besagt:

„Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist *unzulässig*.“

Dieses Besteuerungsverbot besagt bereits deutlich, dass die Betriebsräte in keiner Weise als ein Organisationsersatz für die Gewerkschaften gedacht waren. Auch der übrige Inhalt des Betriebsrätegesetzes bestätigt immer wieder, dass mit der Schaffung der Betriebsräte die Bedeutung und Stellung der Gewerkschaften

keine Einschränkung erfahren darf. Die Haltung des organisierten Unternehmertums in neuerer Zeit lässt es geboten erscheinen, auf die bezüglichen Stellen des Betriebsrätegesetzes heute zu verweisen.

An der Spitze der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 ist der Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen bezüglich der Vertragskontrahenten gekennzeichnet durch die Worte: „zwischen *Vereinigungen* von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern“. Im § 78, Abs. 1 BRG. wird dem Betriebsrat bzw. dessen Gruppenräten lediglich die Aufgabe zugeteilt, darüber zu wachen, dass die abgeschlossenen Tarifverträge *durchgeführt* werden. Nach § 78, Absatz 2 soll die Betriebsvertretung bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse *mitwirken*, soweit ein Tarifvertrag nicht besteht, und zwar „im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen“. Die Betriebsräte sind demnach Organe für die Durchführung der von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge und solche zur Anbahnung der noch fehlenden Tarifverträge. Das Betriebsrätegesetz lässt nirgends einen Zweifel darüber, dass nur die „wirtschaftlichen Vereinigungen“, d. h. die Gewerkschaften der Arbeitnehmer berufene Organe zum Tarifabschluss bleiben müssen. Auch die dem Betriebsrat nach § 66, Absatz 5 zustehende Vereinbarung allgemeiner Dienstvorschriften muss „im Rahmen der geltenden Tarifverträge“ geschehen.

In dem bekannten Kommentar zum Betriebsrätegesetz von Regierungsrat *Flatow* werden Sinn und Ziel des Tarifvertrages dahin erläutert, „durch den Vertragsabschluss zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden den Angehörigen eines Berufes oder Gewerbes in einem Ort, einer Provinz, dem Reich oder sonst einem Wirtschaftsgebiet für eine gewisse Spanne Zeit *gleichmässige* Arbeitsbedingungen zu sichern“. Er weist nach, dass das Tarifvertragswesen der Betriebsvereinbarung widerspricht, und sagt wörtlich:

„Jede andere Auffassung, die etwa die Arbeitsbedingungen nach dem Ertrag des *einzelnen* Unternehmens regeln wollte, wäre dem gewerkschaftlichen Gedanken „einer für alle, alle für einen“ zuwider und würde die Grundlagen der Gewerkschaften zerstören.“

Die Zerstörung der Gewerkschaften oder vielmehr ihre Aushöhlung kann auch nur das Ziel der seit einigen Monaten eingeleiteten Bewegung der deutschen Unternehmervverbände sein, die den Gedanken der Werksgemeinschaft mit dem der Betriebsvereinbarung verbindet, um die Betriebsräte als die Träger zu gewinnen. Dieselben Unternehmerorganisationen, die selbst an der Sprengung der von den Spitzenverbänden gebildeten Zentralarbeitsgemeinschaft tätig waren, propagieren jetzt eine neue, betrieblich aufgebaute Arbeitsgemeinschaft. Selbst die Stegerwaldschen Pläne werden abgelehnt. So schreibt Reichstagsabgeordneter *Johannes Wolf*, ein Kamerad von *Fritz Geisler*, in der Wochenschrift „*Die Werksgemeinschaft*“ Nr. 31 vom 19. Oktober dieses Jahres:

„Es müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Praxis anerkennen, dass sie zusammengehören, dass es ihr erstes gemeinsames Interesse ist, den Betrieb, den Beruf, den Staat und seine Wirtschaft zu schützen. Das können sie nicht im gegenseitigen Kampfe, sondern nur in einer Arbeitsgemeinschaft, die aber *nicht*, wie Stegerwald meint, in der *Spitzenorganisation* bestehen muss, sondern die *im Betriebe* beginnen muss, als

wirtschaftliche Bundesgemeinschaft. Nur wenn die Wirtschaftspfeiler Unternehmertum und Arbeiterschaft *von unten herauf* sich verbunden fühlen, ist eine Gemeinschaft bis zur Spitze möglich.“

Die von Geisler geführte „vaterländische Arbeitnehmerbewegung“, die als Fortsetzung der gelben Werkvereine aus der Vorkriegszeit angesprochen werden darf, stellt sich auch organisatorisch durchaus auf die Betriebsorganisation ein und hat zum 6. bis 7. November dieses Jahres einen vaterländischen *Betriebsrätekongress* einberufen.

In derselben Richtung bewegen sich die Darlegungen des Theoretikers der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“ in deren Zentralorgan „Der Arbeitgeber“ Nr. 17 vom 1. September 1924. Dr. jur. *Hermann Meissinger* greift dort in die Diskussion über Arbeitsgemeinschaft und Werksgemeinschaft ein, um sein ganzes Augenmerk den Betriebsräten zuzuwenden. Mit auffallend pfleglicher Behandlung wird von ihm das doch sonst oft missachtete Betriebsrätegesetz jetzt in den Mittelpunkt der sozialen Gesetzgebung gestellt. Dr. Meissinger wendet sein Interesse aber nur denjenigen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes zu, aus denen er eine autonome Stellung der Betriebsräte gegenüber den Gewerkschaften konstruieren zu dürfen glaubt. Er spricht zwar einleitend von den Gewerkschaften als der berufenen Interessenvertretung der deutschen Arbeiterschaft, um aber dann sofort die Betriebsräte der zentralen Arbeitervvertretung entgegenzustellen:

„Die soziale Gesetzgebung der Nachkriegszeit hat im Betriebsrätegesetz das Recht der von den Belegschaften gewählten Vertrauensmänner zur Vertretung der Betriebsinteressen der Arbeiterschaft geschaffen, und noch immer ist die persönliche Beziehung des Arbeitgebers zu seinen einzelnen Arbeitnehmern durch den Einzelarbeitsvertrag gesetzlich und praktisch gewährleistet. Die Anerkennung der Organisationen darf weder bei den Arbeitnehmern noch bei den Arbeitgebern zum Koalitionszwang führen.“

Wir wollen in dem Zusammenhang auf den Koalitionszwang der Unternehmerkartelle nicht näher eingehen. Meissingers Hervorkehrung der Vertretung von Betriebsinteressen der Arbeiterschaft und des Einzelarbeitsvertrages zeigen bereits den von ihm erwünschten Weg, der zunächst zur Werksgemeinschaft und zur Betriebsvereinbarung, von dort zur völligen Abkehr vom Tarif überhaupt führen soll. Seine Gewerkschaftsfeindlichkeit kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn er schreibt:

„Wer der Sache, dem Betriebe, der Wirtschaft, dem Staate und Volk am besten dienen will, wird in einem Rechtszustand freier Koalition sich ohne weiteres durchsetzen, so dass die *Ablehnung eines Gewerkschaftsmonopols* in keiner Weise mit der Anerkennung der Organisation als solcher und mit den Interessen der Arbeiterschaft in Widerstreit zu kommen braucht.“

Er lehnt weiter das „Monopol bestimmter Gewerkschaftsrichtungen“ ab, um im Gegensatz zum Novemberabkommen 1918 auch die *Gelben* anzuerkennen. Die Ablehnung des „Gewerkschaftsmonopols“ hat den Zweck, sie auch nicht mehr als die alleinigen und berufenen Tarifkontrahenten anzuerkennen. Vielmehr sollen hier die Betriebsräte zum Abschluss von Tarif-Betriebsvereinbarungen eingeschaltet, d. h. die Gewerkschaften ausgeschaltet werden.

„Nicht Schuld der Arbeitgeber ist es gewesen, dass die Grundlage des freien Tarifvertrags im Laufe der fünf Jahre durch eine falsche Regierungs- und Gewerkschaftspolitik immer mehr zugunsten des Zwanges und des Schematismus verschoben worden ist. . . .

Wann und wie danach im einzelnen Fall ein Tarifvertrag geboten ist, kann nur durch die freie Entschliessung und das frei sich auswirkende wirtschaftliche Interesse der auf beiden Seiten Betroffenen sich gestalten. Deshalb betonen wir auch die Notwendigkeit, der *Betriebsvereinbarung* die gleichen gesetzlichen Rechte wie dem Tarifvertrag zu geben. Auch sie ist *kollektivistisch*. *Ihre Zulassung würde aber ein wertvolles Gegengewicht gegen eine übertrieben gewerkschaftlich-organisatorisch eingestellte Arbeiterpolitik schaffen.*“

Um zu diesem Ziel zu gelangen, versichert Dr. Meissinger, dass die Arbeitgeber nie für die Beseitigung des Betriebsrätegesetzes gewesen seien. Ja, er stellt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Betriebsrätegesetz und Werksgemeinschaft her, indem er sagt:

„Nach unserer Auffassung lässt sich die Anerkennung des Organisationsgedankens mit dem Gedanken der Werksgemeinschaft bei einem richtig (?) verstandenen Betriebsrätesystem zwanglos verbinden, namentlich wenn die Gewerkschaften sich dazu entschliessen, den Rechten und Pflichten der Betriebsräte in der Vertretung der Belange der einzelnen Belegschaft ganz anders als bisher die Vorhand zu geben und die Betriebsräte *nicht* lediglich als Organisationsfunktionäre im Betriebe zu betrachten.“

Die Durchführung dieses Betriebsrätesyndikalismus, den die „Vereinigung Deutscher Unternehmerverbände“ in voller Übereinstimmung und mit kräftiger Unterstützung der Kommunisten anstrebt, käme einer Zerschlagung der gewerkschaftlichen Solidarität gleich. Die Errichtung der von Moskau angeordneten Betriebszellen und die Herausgabe kommunistischer Betriebszeitungen sind die erste Erfüllung für die von Meissinger propagierte Umbiegung des Betriebsrätegesetzes zu einem Schutzgesetz für die Werksgemeinschaft. Wer denkt hier nicht unwillkürlich an den gesetzlichen Schutz der Arbeitswilligen gegen die bösen Gewerkschaften.

Angesichts der herrschenden Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Zermürbung der Arbeitnehmerschaft sind diese Pläne, die Betriebsräte zu gelben Organen der Unternehmer zu machen, nicht ungefährlich. Demgegenüber darf an die Leitsätze des Leipziger Gewerkschaftskongresses erinnert werden, wonach die Betriebsräte Gewerkschaftsfunktionäre sein müssen. Die Betriebsräte dürfen nicht zur Zerreissung der Arbeiterbewegung nach Betrieben führen, sie dürfen nicht den Betriebsegoismus grossziehen. Die Arbeiter und Angestellten bedürfen vielmehr heute, mehr denn je, grosser zentraler gewerkschaftlicher Organisationen, getragen von gewerkschaftlich geschulten Betriebsräten.

Aufgabe der Betriebsräte muss es sein, einerseits die Gewerkschaftsidee in die Belegschaften des Betriebes hineinzutragen und andererseits ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die Zusammenhänge der kapitalistischen Produktion wiederum den Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen. In demselben Masse, in dem es gelingt, diese Wechselwirkung zwischen Gewerkschaft und Betriebsrat herzustellen, wird es auch möglich sein, den Weg ins Freie zu finden.

DAS PROBLEM DER ARBEIT IN DER ANGELSÄCHSISCHEN WELT

Von CARL MENNICKE

Es ist eine allgemeine Erscheinung der modernen rationalistisch-kapitalistischen Welt, dass die normalen menschlichen Lebensbeziehungen und Betätigungen zum Problem werden. So ist es mit dem Gebiet des Erotisch-Sexuellen und im Zusammenhang damit dem der Familie, so ist es mit dem Gebiet der Erziehung der heranwachsenden Generation und so auch mit dem Gebiet der Arbeit. Es ist unmöglich, den positiven Sinn dieser Problematik zu verkennen. Zu übersehen, wie vielfältig der eigentliche menschliche Sinn und Kern aller dieser Beziehungen aus dogmatischen und anderen Verschlingungen und Verkrampfungen gelöst wird. Es kann anderseits aber nicht verborgen bleiben, dass der ganze sich hier vollziehende Prozess auch eine stark negative Seite hat. Die erwähnten Beziehungen und Betätigungen waren bisher unproblematisch, weil die Formen, in denen sie sich bewegten und vollzogen, *gewachsen* waren. Sie hatten damit eine eigentümliche Kraft und Sicherheit. Diese Kraft und Sicherheit geht ihnen bei der rationalen Auflösung zunächst verloren. Sie werden — nun eben problematisch und damit irgendwie dünn und unerquicklich.

Auch für alle anderen Gebiete ist es verhängnisvoll gewesen, dass der Prozess der rationalen Auflösung zusammengefallen ist mit dem der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung. Damit haben die Lebensformen nicht nur ihren gewachsenen Sinn verloren, sondern sind auch in sich ungerechter und zerrissener geworden. Ganz besonders greifbar hat sich diese Entwicklung aber auf dem Gebiete der Arbeit vollzogen. Hier besteht die rationale Seite des Prozesses in der Technisierung beziehungsweise in der Mechanisierung der Arbeit als solcher. Die Dinge, die sich hier abgespielt haben, und deren Auswirkungen sich heute noch jeden Tag erweitern, sind zu allgemein gekannt und gewusst, als dass hier auch nur ein Wort darüber verloren zu werden brauchte. Die kapitalistische Seite des Prozesses ist damit gegeben, dass der also mechanisierte Arbeiter sich in ein Arbeitsverhältnis gezwungen fand, das nicht nur nichts enthielt, was das mechanische Arbeitsschicksal hätte mildern können, sondern in dem gerade alles darauf angelegt war, ihn dies Arbeitsschicksal mit voller schonungsloser Wucht erleben zu lassen. Ja, in dem es von einer neuen Sinnlosigkeit schwer belastet wird.

Auch über diese Dinge weiss man im allgemeinen Bescheid. Man weiss, wie die kapitalistische Wirtschaft beflissen war, das Arbeitsverhältnis des modernen Industriearbeiters, wie es sich in Arbeitslohn und Arbeitszeit darstellt, so ungünstig wie möglich zu gestalten. Wie von wenigen Ausnahmen abgesehen in den Kreisen der Unternehmerschaft der Gedanke geradezu als lächerlich empfunden wird, man trage eine Verantwortung dafür, dass das mechanische Arbeitsschicksal menschlich erträglich oder wohl gar pädagogisch produktiv gestaltet würde. Es müsste ja zu den tollsten Konsequenzen führen, wollte man solche wirtschaftsfremden Gesichtspunkte für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses massgebend

werden lassen! Wenn gegen den Anfangszustand gleichwohl ein nicht unerheblicher Wandel erzielt wurde, so ist er leider lediglich dem unablässigen Kampf der Arbeiterschaft, der Staat und Gesellschaft zu einer grossen Anzahl von Massnahmen gezwungen hat, zu danken.

Man sollte denken, dass dieser unablässige Kampf der Arbeiterschaft das kapitalistische Unternehmertum oder wenigstens die weiteren Kreise des gebildeten Bürgertums veranlasst haben müsste, umzudenken. Man kann es sich kaum deutlich machen, dass angesichts der Hartnäckigkeit und Stetigkeit des Kampfes nicht die Erkenntnis aufgegangen sein sollte, dass es sich hier nicht um Willkürlichkeiten, sondern um tief notwendige Reaktionen handelt. Dass sich hier allertiefste menschliche Lebensbedürfnisse regen, die unter keinen Umständen unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn nicht der gesamte gesellschaftliche Arbeitsprozess unausgesetzt den empfindlichsten Hemmungen und Stockungen unterworfen sein soll.

Es ist eine ausserordentlich niederdrückende Tatsache, dass mindestens im *deutschen* Wirtschaftsleben von der Unternehmerschaft aus in dieser Hinsicht keinerlei Initiative entfaltet worden ist. Sie lebt offenbar in dem Glauben, es sei ihre Aufgabe, auf diesem Felde nur absolutem Zwange zu weichen und sich gegen entsprechende Anforderungen zu wehren, solange es irgendwie möglich sei.

Anders liegen die Dinge in den Kreisen der deutschen Wissenschaft. Hier hat sich deutlich spürbar die Erkenntnis angebahnt, dass die Gegenwehr der Arbeiterschaft gegen das mechanisch-kapitalistische Arbeitsschicksal ernst genommen werden muss. So hat zum Beispiel Professor Toussaint auf der diesjährigen Tagung des Reichskuratoriums für Wirtschaft und Handwerk auf die Bedeutung hingewiesen, die die Mobilmachung der seelischen Kräfte auch für die Wirtschaftlichkeit der Arbeit habe, und damit das Problem der Arbeitsfreude als ein auch wirtschaftlich ernst zu nehmendes herausgestellt.

Ich ziehe gerade dieses Beispiel heran, das natürlich nicht allein dasteht in der deutschen wissenschaftlichen Welt, weil es mir überaus bemerkenswert zu sein scheint, dass in dem offiziellen Protokoll, das von der Leitung des Reichskuratoriums über die Verhandlungen herausgegeben wurde, dieser Teil der Ausführungen Toussaints mit Stillschweigen übergangen ist. In dem Protokoll ist von dem tiefen Ethos, von dem die Ausführungen Professor Toussaints erfüllt waren, schlechterdings nichts zu spüren. Es bleibt eine sachlich einwandfreie Behandlung der technischen Ausbildungsfragen übrig. Mit dem Referat von Professor Matschoss liegen die Dinge ähnlich.

Es soll diesen Beobachtungen gegenüber nun gewiss nicht behauptet werden, dass der angelsächsische Kapitalismus sich durchgehends anders verhalte. Auch drüben erfolgt die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses nicht von der Initiative des Unternehmers aus, sondern auf Grund des Kampfes, den sozialistische Partei und freie Gewerkschaften führen. (In Amerika kommen, wie man weiss, nur die letzteren in Frage.) Aber abgesehen davon, dass man sich gelegentlich von jungen deutschen Nationalökonomern, die eine Zeitlang in englischen Fabriken gearbeitet haben, erzählen lassen muss, dass letztlich für den englischen Unternehmer doch auch der

geringste Arbeiter noch der englische Gentleman sei, und dass daher eine selbstverständliche Achtung in allen Verhandlungen spürbar werde, weisen die Darstellungen, die einem zur Hand kommen, darauf hin, dass auch die ausdrücklichen Bemühungen der angelsächsischen Unternehmerschaft in dem in Rede stehenden Sinne beträchtlich weiter gehen als die der deutschen. Das mag damit zusammenhängen, dass auch die Arbeiten der wissenschaftlichen Welt auf diesem Gebiete weiter fortgeschritten sind als bei uns. Die folgende Darstellung will versuchen, einen breiteren deutschen Leserkreis mit diesen Bemühungen des Angelsachsentums bekanntzumachen.

In dem Aufsatz über die Kulturbedeutung des Achtstundentages habe ich bereits des Buches von Frank Watts, „Die psychologischen Probleme der Industrie“ (Springer, Berlin 1922), Erwähnung getan. Es bietet, auch nach dem Urteil deutscher Gelehrter (Professor Moede) eine gute Zusammenfassung dessen, was heute in England und in Amerika über diese Fragen gedacht und gearbeitet wird.

Was uns hier wichtig ist, ist nicht das einzelne Resultat. Es ist natürlich für den Fachmann unerlässlich und sicher auch für den Gewerkschaftsbeamten wünschenswert, dass er mit den Ergebnissen der Ermüdungsforschung genau vertraut ist. Der Fachmann braucht die Einsicht, um die Arbeitsleistung während einer gegebenen Zeit nicht unnötig herabdrücken zu lassen. Der Gewerkschaftsbeamte kann unter Umständen Unsinnigkeiten der Arbeitseinteilung mit dem Hinweis auf wissenschaftliche Feststellungen begegnen. Aber gerade diese Beispiele zeigen, wie verschieden die einzelnen Ergebnisse an sich ausgewertet werden können und wie wenig sie deshalb zunächst besagen wollen.

Die eigentliche und wirklich grosse Bedeutung der Wattsschen Arbeit liegt vielmehr darin, dass hier ausdrücklich der Versuch gemacht wird, die Einzelresultate der psychologischen Forschung aus ihrer Isolierung und damit beliebigen Verwertbarkeit zu erlösen, sie dagegen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zu sammeln und damit eindeutig zu interpretieren.

Und dieser einheitliche Gesichtspunkt ist kein anderer als der: Wie wird das industrielle Arbeitsschicksal für die Menschheit erträglich oder wie kann es gar so gestaltet werden, dass es der Hebung des menschlichen Kulturlebens dient.

Der Verfasser lehnt es zwar ab, ethisch werten zu wollen. Den Psychologen werden „schlechte Arbeit, schlechte Arbeitgeber und schlechte Arbeitsmethoden ebensowehr interessieren wie gute Arbeiter, gute Arbeitgeber und gute Methoden. Wenn er die Eintönigkeit und Abwechslung in der Beschäftigung, das Arbeitstempo und den Maschinenlärm, Stücklohn, Stundenlohn und Überstunden, Ermüdung und Ruhe oder Gereiztheit und Gutwilligkeit oder sonst eine der mannigfachen den Arbeiter beeinflussenden Methoden betrachtet, die seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, dann muss sein Ziel immer das wissenschaftliche sein, Tatsachen zu sammeln, in geordneten Zusammenhang zu bringen und zu erklären“. Aber dabei haben die Untersuchungen doch auch in den ersten sich rein in den gewohnten psychotechnischen Bahnen bewegendem Abschnitten unverkennbar eine bestimmte Richtung, wie sie etwa in den folgenden Sätzen zum Ausdruck kommt: „Es gibt seit jeher eine natürliche Reihenfolge der Arbeitsprozesse und

muss sie auch geben. So muss es auch eine natürliche Reihenfolge der Arbeitsaufgaben geben. Die Ökonomie der Arbeit legt es nahe, die Menschheit verlangt es. Auf keine andere Weise werden wir die Quellen des Lebens dauernd rein und gesund erhalten können.“ Der letztere Satz trifft das, was ich hier zum Ausdruck bringen will. Dieser ganzen psychologischen Arbeit schwebt offenbar selbstverständlich ein Bild der menschlichen Natur beziehungsweise der menschlichen Gesellschaft vor, zu dem alle menschliche Arbeit irgendwie in Beziehung treten muss. Gewiss ist es zunächst noch durchaus fraglich, wie eine Ermüdungskurve ausgewertet wird. Und der Verfasser wehrt sich: „Dem Psychologen daraus einen Vorwurf machen zu wollen, dass manche seiner Forschungsergebnisse im Dienste verwerflicher Zwecke auf unlautere Weise zum grossen Schaden der Arbeiter oder der Gesellschaft oder auch beider ausgebeutet werden, ist ebenso dumm, als wenn man die Abschaffung der Naturwissenschaften fordern wollte, weil sie im jüngsten Kriege so allgemein dazu verwendet wurden, die Vernichtung von Menschenleben zu fördern.“ Aber dabei ist es ihm im Grunde doch offenbar undenkbar, dass mit wachsender Einsicht in die psychologischen Zusammenhänge und ihre Auswirkungen nicht der Wille stärker werden sollte, durch eine entsprechende Gestaltung an der Gesundheit der menschlichen Verhältnisse zu arbeiten.

Ich deutete schon an, dass das Buch in zwei grosse Teile zerfällt, die nicht ausdrücklich als solche markiert sind, sich aber für den aufmerksamen Leser deutlich genug voneinander abheben. Es verlohnt sich doch, auch einen kurzen Blick auf den ersten Teil zu werfen, der mehr berichtenden, den bisherigen Gang der Untersuchung und deren Ergebnisse darstellenden Charakter hat. Es scheint mir aus dieser Darstellung unzweideutig hervorzugehen, dass eine Arbeitsgestaltung, die sich von der erreichten bzw. erreichbaren psychologischen Einsicht leiten liesse, das technisch-mechanische Arbeitsschicksal, von dem oben die Rede war, bedeutend erleichtern, ja vielleicht zur positiven Lustbetontheit wandeln könnte. Es ist doch wirklich etwas, wenn nach sorgfältigen Untersuchungen durch entsprechende Einrichtungen erreicht wird, dass der Arbeiter nach 8 Stunden Arbeit die Fabrik weniger ermüdet verlässt, als es bei nachlässiger Behandlung der Arbeitseinrichtungen der Fall sein würde. Dass dabei auch immer der Gesichtspunkt der Produktionssteigerung Berücksichtigung findet, ist an sich kein Einwand, da dieser Gesichtspunkt ja auch in einer sozialistischen Wirtschaft nicht ausgeschaltet sein dürfte. Die psychologische Forschung, von der hier berichtet wird, tut jetzt schon dem Unternehmer keineswegs mehr den Gefallen, den Gesichtspunkt der Produktions- und damit der Profitsteigerung einseitig anzuwenden. Für sie ist entscheidend, dass alle irgendwie unnötige Belastung und Ermüdung für den Arbeiter verschwindet und damit sein Verhältnis zur Arbeit ein positiveres wird, von ihm selbst als sinnvoller erlebt und bejaht und damit sein Lebensgefühl nicht hemmend, sondern womöglich steigemd. Und es ist doch bedeutsam, wenn in Verfolg dieser Erwägungen und Untersuchungen berichtet werden kann: „In unserem Lande besteht eine schnell zunehmende Tendenz, die der industriellen Ermüdung zugrunde liegenden Einflüsse durch die Einsetzung von Wohlfahrts-

inspektoren zu bekämpfen, die manchmal Hand in Hand mit den Betriebsausschüssen in den Fabriken arbeiten, manchmal jedoch auch unabhängig von diesen tätig sind. Gegenwärtig sind schon von einer grossen Zahl von englischen Fabriken solche Inspektoren angestellt, deren Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume richtig gelüftet sind, dass die Temperatur in ihnen angemessen ist, dass sie möglichst vorteilhaft beleuchtet sind, dass durch Toiletten und Wascheinrichtungen für Sauberkeit unter den Arbeitern gesorgt ist, dass in einladenden Räumen servierte und schmackhaft zubereitete Mahlzeiten von guter Qualität für jeden, der Bedarf dafür hat, erhältlich sind, dass während der Mittagspause und wenn möglich auch zu anderen Zeiten Gelegenheit zur Ruhe und Erholung vorhanden ist, dass alle Art Berichte über Unfälle und Krankheiten gesammelt und registriert werden, und dass im allgemeinen alles geschieht, was geschehen kann, um das Fabrikleben erträglich zu machen.“ Es wird demgegenüber als eigentlich völlig unmöglich bezeichnet, dass die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in das willkürliche Ermessen irgendeines Direktors oder einer Direktrice gestellt wird, die von den seelischen Voraussetzungen der Arbeitenden vielleicht gar keine Ahnung haben bzw. sie von ihrer besonderen Natur oder wohl gar von ihren Launen her beurteilen. Es wird ausserdem voll anerkannt, dass der Arbeiter zunächst nicht anders kann, als dem Arbeitgeber angesichts solcher Massnahmen unedle Motive zu unterschieben, und es wird deshalb der grösste Wert darauf gelegt, dass man „sich auf jede mögliche Weise der spontanen Mitarbeit des Arbeiters versichert“. In diesem Zusammenhang darf auch die folgende Stelle nicht unerwähnt bleiben, die zeigt, mit welcher Gewissenhaftigkeit diese Forscher — auch gegen das angebliche Interesse der Unternehmerschaft — über die Anwendung einmal gewonnener Erkenntnis wachen. Der Bericht über die Untersuchungen, die auf den Achtstundentag als Optimum der Arbeitszeit gehen, wird mit folgenden Sätzen abgeschlossen: „Der Achtstundentag ist nun in den meisten Industrien eingeführt (will sagen: in England! C. M.), aber dies konnte nur gegen grosse Widerstände durchgesetzt werden, und das alte System beignet uns noch überall in der Maske der Überstunden. Wenn man auch zugeben muss, dass Überstunden oft notwendig erscheinen können, so wirken sie doch unwirtschaftlich und halten genauerer Untersuchung nicht stand. Sie dehnen die Müdigkeit wie durch Ansteckung auf die darauffolgenden Tage aus. Aber wenn sie nicht zu umgehen sind, ist es besser, Überstunden in den Tagen anzusetzen, an denen die Ermüdung am wenigsten hervortritt und der Organismus sie am besten aushalten kann, und das wird wahrscheinlich näher gegen den Anfang der Woche der Fall sein als gegen Ende, wo auch das geringste verausgabte Quantum Energie das Maximum an Wucherzinsen der Erholung fordert.“

Mit einem Wort muss auch noch hingewiesen sein auf die ausgezeichneten Untersuchungen über die Notwendigkeit der Berufsausslese; nicht nur im Sinne der Eignungsprüfung, die ja in Deutschland sicher so gut, wenn nicht besser ausgebildet ist als in den angelsächsischen Ländern, sondern vor allem in Hinsicht der Betonung, die die Wichtigkeit der Aufstiegsmöglichkeit findet. Es wird als völlig sinnlos und schlechterdings unmöglich erwiesen, dass auch nur der normal

veranlagte, geschweige denn der höher begabte Arbeiter jahraus, jahrein an derselben Stelle steht und zu derselben Verrichtung gezwungen ist. Der moderne Industriebetrieb muss ganz allgemein dazu kommen, Kräfte anzustellen und auszubilden, die den einzelnen Arbeiter auf seine Entwicklungsmöglichkeit hin beobachten und ihm eine entsprechende Förderung zuteil werden lassen.

Nun aber zu dem zweiten Teil des Buches, der in seiner Bedeutung zweifellos der überragende ist. Nicht das meine ich, dass wir damit bekannt gemacht werden, dass der Taylorismus seine erste Phase längst überwunden hat, durch eine zweite hindurchgegangen ist und sich jetzt bereits in einer dritten befindet, in der eben der einseitige Gesichtspunkt der Produktionssteigerung fallengelassen und der arbeitende Mensch als Ganzes in Rücksicht gezogen ist. Sondern das halte ich für das Entscheidende, dass hier das Misstrauen des im kapitalistischen Betrieb arbeitenden Arbeiters gegen die „wissenschaftliche Betriebsführung“ ernst genommen und in den Gang der Erwägungen ausdrücklich einbezogen wird. Und zwar nicht in dem mechanischen Sinne, dass man sich darüber Gedanken machte, wie der Arbeiter durch eine kluge Taktik zu düpieren wäre; sondern in dem tief lebendigen Sinn, dass man solches Misstrauen als eine innere Schädigung des menschlichen Verhältnisses betrachtet und deshalb die Notwendigkeit empfindet, es wirklich zu überwinden. Der Ausdruck wissenschaftliche Betriebsführung würde gar nicht aufrechtzuerhalten sein, wenn man nicht die psychologischen Widerstände des Arbeiters mit berücksichtigen und durch Anwendung wirklich geeigneter Methoden beseitigen wollte. Unter geeigneten Methoden werden aber nur solche verstanden, die das Misstrauen und den Widerstand wirklich beheben, nicht dagegen solche, die versuchen, diese oppositionellen Triebe niederzuhalten. Selbst wenn der Versuch der Unterdrückung zunächst Erfolg haben sollte, wäre er unter allen Umständen vom Übel, weil nämlich eine solche Unterdrückung schliesslich immer nur erreichen kann, dass das Misstrauen sich vertieft und dann die Oppositionskraft eben doch eines Tages ausbrechen muss. Das Ziel einer wissenschaftlichen Betriebsführung kann und darf nur das einer wirklichen Gesundung des gesellschaftlichen Lebens sein.

Auf ihre letzte Höhe werden diese Gedankengänge in den beiden Schlusskapiteln des Buches geführt, die die Überschriften tragen: „Die Ruhelosigkeit des industriellen Lebens“ und „Der Schaffenstrieb in der Industrie“. Es würde zu weit gehen, die geistreiche Analogie ausführen zu wollen, in die Watts die „Ruhelosigkeit“ des industriellen Lebens zu gewissen krankhaften Erscheinungen des individuellen Seelenlebens stellt. Ich ziehe nur die folgenden Sätze heran, in denen der Kern seiner Gedanken auch ohne Bild deutlichen Ausdruck findet. „Jeder, der die soziale Geschichte moderner Gemeinschaften kennt, muss wissen, dass die Geschichte des Handarbeiters eine lange Kette von Leiden und Unterdrückungen ist, die nur hier und da von solchen Ereignissen unterbrochen wurde wie der Bauernrevolte in England, dem Bauernkrieg in Deutschland und der Französischen Revolution, aber häufiger in unserer Zeit durch Streiks und Sabotage. Alles dies sind Reaktionserscheinungen, die den Ausbruch einer zu lange zurückgedrängten Erregung kennzeichnen. Es ist dem verbitterten Arbeiter schwer

gemacht worden, sich auf den sozialen Standpunkt zu stellen. Wenn die Dinge so weitergehen, dann werden unsere Staatsmänner ihr Anrecht auf die gebührende Achtung verirken. Man hat sich, wie man zugeben wird, viel zu sehr von der Furcht bestimmen lassen, Prestige einzubüssen, mit viel zuviel Geringschätzung auf die „untergeordnete Bedeutung“ der meisten Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit in der Vergangenheit herabgesehen. Der Ruf nach „energischen Massregeln“ verrät jedoch gewöhnlich das Gefühl des Tyrannen von seiner eigenen Unsicherheit. Überall, wo ein Gefühl in Übertreibung ausartet, hat man Grund, Krankhaftigkeit des Temperamentes zu vermuten.“

Es kann wieder nicht im einzelnen dargetan werden, welche Konsequenzen der englische Gelehrte aus diesem Grundgedanken zieht. Es sei nur etwa hervorgehoben, dass im Gegensatz zum Taylorsystem erster Phase das tiefe Recht der gewerkschaftlichen Bewegung erwiesen, ja ihre unbedingte Notwendigkeit behauptet wird. Nur von einer Erfüllung der gewerkschaftlichen Bestrebungen und in keinem Falle von ihrer Unterdrückung könne das Heil erwartet werden. Denn bei der gegenwärtigen industriellen Lage bleiben für den Arbeiter gewisse Urinstinkte unbefriedigt. Diese menschlichen Instinkte aber sind auf keine Weise auszurotten. Sie werden solange Unruhe stiften, wie sie nicht irgendwie zu ihrem Rechte kommen.

Einen abschliessenden, positiv gerichteten Ausdruck finden alle diese Gedankengänge in dem kleinen Abschnitt, der „Ideale der Industrie“ überschrieben ist. „Was also offenbar not tut als gesundes Heilmittel gegen die Ruhelosigkeit, ist eine Umgestaltung sowohl unseres industriellen Systems als auch unseres Schulwesens, die jedem Unternehmer und jedem Arbeiter erlaubt, ja ihn geradezu dazu anspornt, sein Heil darin zu suchen, ein gemeinsam erwähltes Ziel einsichtsvoll zu verfolgen, und nicht darin, dass er sich blind und ungezügelt den Ausbrüchen elementarer Reaktionen hingibt. Bis diese Vollendung erreicht werden kann, wird die Menschheit fortfahren, in einem Zustande mangelhafter Anpassung an die soziale Umgebung zu leben, ständig bedroht von einem Rückfall in die Barbarei.“ Es scheint mir wichtig, zu unterstreichen, dass hier einzig und allein von einer wirklichen Umgestaltung eine Lösung der Schwierigkeiten erwartet wird. Predigen bedeutet hier wenig oder nichts. Denn die Qual der unterdrückten und beleidigten Triebe ist zu wirklich, als dass sie von einem werthaften „Trost“ oder Appell berührt werden könnte. Ja, sie *darf* sich dadurch nicht mildern lassen, weil damit ihr Ernst verkannt wäre. Sie ist eben doch eine wirkliche Erkrankung des Lebens, das zugrunde gehen müsste, wenn sie keine Heilung finden könnte.

Von den mannigfachen Untersuchungen zu den praktischen Möglichkeiten, in dieser Richtung zu wirken, die heute vorliegen, sei wieder nur eine hervorgehoben. „Wenn wir versuchen, die Männer und Frauen von morgen für die industrielle Demokratie heranzubilden, so müssen wir für eine Ausbildung Sorge tragen, die es einerseits den Knaben und Mädchen unseres Landes ermöglicht, sich aus den Fesseln der Ausbeutung zu befreien und sich für die sach- und fachkundige Ausübung eines bestimmten Berufes auszubilden, und die andererseits allen denjenigen, die dazu berufen sein werden, den Gang der industriellen Maschinerie an verant-

wortlicher Stelle zu lenken und zu überwachen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Vorbildung gewährt.“ Es wird hier übrigens im Blick auf die englischen Verhältnisse hinzugefügt: „Zurzeit sind wir für die Inangriffnahme weder der einen noch der anderen dieser beiden schwierigen Aufgaben gerüstet.“ Und es scheint mir lohnend, auch noch die folgende Erläuterung dieses Satzes hier auszuschreiben. „Die führenden Männer unserer Industrie haben weder über die wirksame Ergänzung der Reihen der Arbeiter noch über die des Stabes der Ingenieure bisher ernstlich nachgedacht. In den mittelalterlichen Gilden z. B. fand der Jüngling, der ein Handwerk erlernen wollte, einen begeisterten Kreis von Lehrern, die eifrigst bemüht waren, aus ihm einen tüchtigen Arbeiter oder Kaufmann zu machen. In der modernen Fabrik begegnet er meistens nicht dem geringsten persönlichen Interesse für sein Streben, sondern nur dem Wunsch, seine natürlichen Fähigkeiten nach Kräften auszubeuten, um ihm, wenn er zum Manne herangewachsen ist, kein besseres Werkzeug für den Erwerb seines Unterhaltes mitzugeben als eine niedere Form der Routine.“

Diese ganzen Ausführungen sind nach der einen Seite hin alle sehr ausgesprochen „reformistisch“. Ja, sie kämpfen geradezu mit Leidenschaft darum, dass geeignete Voraussetzungen geschaffen und Massnahmen getroffen werden, die im aufbauenden Sinne zu einer immer besseren Lösung der bestehenden Schwierigkeiten führen können. Und doch haben sie auch einen sehr drängenden revolutionären Sinn. Ich denke nicht daran, dass hier die ganze Betrachtungsweise der herkömmlichen bürgerlichen Wissenschaft in Frage gestellt bzw. zur Besinnung gerufen wird, sondern daran, dass hier, ganz ähnlich wie bei Marx, wenn auch mehr von der psychologischen Seite her, die Spannung in der kapitalistischen Industrie als durch den Zustand selbst gegeben betrachtet und die gewaltsamen Ausbrüche dieser Spannung als in sich notwendig begriffen werden. Wer diese Einsichten in sich aufgenommen hat, der weiss, dass Unterdrückungsmassnahmen, so unabweisbar sie im Augenblick erscheinen mögen, letzten Endes immer unzulänglich sind. Die kapitalistische Industrie muss vielmehr im gemeinwirtschaftlichen Sinne umgestaltet werden. Das ist nicht etwas Beliebiges und hat mit Freundlichkeit und Wohlwollen nichts zu tun. Es ist, wie Marx sagen würde, dialektisch notwendig, d. h. das Leben fordert es mit unabweisbarer Notwendigkeit und wird in seinen Ausbrüchen die Menschheit solange immer wieder auf die Notwendigkeit hinweisen, bis der gestaltende Wille hell genug erwacht ist und sich tief genug spannt.

Auch für uns ist es, glaube ich, wichtig, dass wir uns ganz klar darüber werden, dass nur eine Reformarbeit, die sich dieses echt revolutionären Untergrundes dauernd bewusst ist, fruchtbar sein kann. Auf diesem Grunde aber wollen wir dann unablässig lernen und forschen. Wo der tief notwendige Drang des Lebens und die Einsicht ernstesten Fleisses sich einen, wird menschliche Arbeit schöpferisch.

GENOSSENSCHAFTS- SOZIALISMUS UND GILDENSOZIALISMUS¹⁾

Von R. WILBRANDT

Eine rastlose Entwicklung führt den Sozialismus von einer Einseitigkeit zur sie ergänzenden anderen weiter; eine „Dialektik“ im Sinne Hegels, unbewusst hinstrebend zu der so allmählich — durch gegenseitige Ergänzung all der Einseitigkeiten — zu erreichenden Vollständigkeit in dem, was not tut.

Wir verstehen, dass der Arbeiter als Produzent — und ebenso: der mit ihm führende Führer oder Denker — nicht befriedigt sein konnte von dem Sozialismus der Redlichen Pioniere. Diese Unbefriedigtheit, vor allem in England — dem Musterlande der Konsumvereine — hervorgetreten als eine neue Bewegung, hat dem Genossenschaftssozialismus einen Gildensozialismus gegenübergestellt.

Es wäre aber irreführend, erst den Gildensozialismus, der den letzten Jahrzehnten entstammt, als Vertretung der Produzenteninteressen des Arbeiters anzusprechen. Die christlichen Sozialisten Englands, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, sind das längst gewesen. Unter bekannten Namen, wie Kingsley, Mouricé, Ludlov, ragt für uns die ergreifende Hingabe Vansittard Neales hervor: er opferte alles, um einer Bewegung zu dienen, die ihn doch enttäuschte. Er mahnte, machte Vorschläge, hat als Sekretär der Co-operative Union in Manchester die Rechte der Produzenten zu wahren gesucht; vergeblich. Die Konsumentenorganisation musste konsequent ihre Bahn verfolgen, um wenigstens Erreichbares zu erreichen. Doch im Grunde hatte der erfolglose Mahner recht.

Was heute noch als Co-operation den höheren, die Arbeiternöte mitfühlenden Schichten in England vorschwebt, was ursprünglich — wie bei Lassalle — von Frankreich her auch in England als Ideal eindrang, und dem der Redlichen Pioniere Konkurrenz machte, Schwierigkeiten bereitete, kurz: in die Quere kam, war die Idee der Produktivgenossenschaft. Sie musste, wie Miss Potter in ihrer klassischen Geschichte der britischen Genossenschaftsbewegung gezeigt hat, erst in langen Debatten überwunden werden. Ihr praktischer Misserfolg half dabei mit. Sie scheiterte an drei Mängeln: Mangel an Absatz, Mangel an Kapital, Mangel an Disziplin. Sie scheiterte an dem inneren Interessengegensatz: während jeder neue Genosse den Massenbezug und die Massenproduktion und so die Verbilligung beim Konsumverein erleichtert, daher willkommen ist und ohne weiteres gleichberechtigt, ist er hier ein Konkurrent in einem ohnehin stets schwierigen Kampf um den Absatz, der hier ja nicht gewährleistet ist, sondern errungen werden muss. Franz Oppenheimer hat längst schon diese Unterschiede durchleuchtet. Er spricht von einem Gesetz der Transformation: Ausnahmsweise gelingende Produktivgenossenschaften lassen die Übervielen, die dann teilnehmen möchten, nur noch als Lohnarbeiter zu, verwandeln sich also in kapitalistische Unternehmungen zugunsten einer Oligarchie von Teilhabern, im Gegensatz zur Masse, deren Los

¹⁾ Vergl. dazu den Aufsatz desselben Autors über den „Sozialismus der Redlichen Pioniere von Rochdale“ im Septemberheft der „Arbeit“.

nicht geändert wird. Die Produktivgenossenschaften sind daher schliesslich mehr und mehr theoretisch und praktisch abgelehnt worden. Es schien, als wäre damit die Sache erledigt.

Die Produktivgenossenschaften sind aber doch nicht ausgestorben. Unter den Ziffern der britischen Co-operative Union, die im ganzen 1501 genossenschaftliche Organisationen mit 4,6 Millionen Mitgliedern, 1700 Millionen Goldmark Anteilkapital, 245 Millionen Goldmark Reserven und 8000 Millionen Goldmark Umsatz hat, fällt auf 105 Produktivgenossenschaften mit 43 000 Mitgliedern 185 Millionen Goldmark Umsatz; desgleichen in Deutschland beim Zentralverband deutscher Konsumvereine, der 1320 genossenschaftliche Organisationen mit 2,7 Millionen Mitgliedern umfasst, ein gewisser Teil auf Produktivgenossenschaften.

Wie wir daraus ersehen, sind durchaus nicht alle Produktivgenossenschaften, wie es so oft geschah, von den erfolgreichen Konsumvereinen und ihren Gross-einkaufsgesellschaften aufgekauft und als Produktivbetriebe angegliedert worden. Vielmehr kann als typisch angesehen werden, was uns in Glasgow entgegentrat: eine Verwirklichung der Ideen Vansittard Neales in erfolgreichen Formen.

Die ihm am genauesten entsprechende ist die einer grossen Bäckerei in Glasgow, einer der grössten der Welt, mit 8 Millionen Goldmark Kapital. Sie gehört einer Reihe von Konsumvereinen gemeinsam. Am Gewinn und — durch Gutschreiben des Gewinnanteils — auch am Eigentum, am Kapital, beteiligt sind aber auch die Bäcker, deren Vertretung in der Leitung mitzureden hat, wie heute bei uns auch der Betriebsrat; hier ist den 1300 beschäftigten Arbeitskräften eine Teilnahme zugestanden, die als eine „Einigung von Konsument und Fabrikant, von Käufer und Arbeiter, mit einem gemeinschaftlichen Kapital arbeitend und den Gewinn teilend“, bezeichnet wird. Die Mitarbeit in der Leitung wird als erfolgreich gerühmt.

Hat hier der Genossenschaftssozialismus der Konsumenten die von Vansittard Neale gewünschte Beteiligung der Arbeiter durchgeführt, so hat die Idee der Produktivgenossenschaft im nahen Paisley gleichfalls Bewährung gefunden.

Die „Paisley Co-operative Manufacturing Society Limited“ hat in den 60er Jahren als Produktivgenossenschaft begonnen. Ist schon durch die Ziffern der Konsumvereine und durch mannigfache andere Einzelheiten der Irrtum leicht widerlegbar, der sich gelegentlich einschleicht: als sei die Bekleidungsproduktion vom Genossenschaftssozialismus der Konsumenten des Absatzrisikos wegen, das die Mode mit sich bringt, gemieden worden, so ist vollends die ausschliesslich Modeartikeln gewidmete Bekleidungsproduktion in Paisley das Gegenteil jener Theorie. Denn diese Bekleidungsindustrie ist, was selbst der Theorie standhält: Tatsache; und: sie geschieht mehr und mehr im Schlepptau der Konsumvereine. Diese haben in immer grösserer Zahl Anteile der Produktivgenossenschaft gezeichnet. Sie sind es auch, die den sonst fehlenden Absatz gewähren; sie haben durch beides Einfluss auf die Leitung. So ist, was auch hier zunächst schwere Jahre brachte, erledigt worden. Die drei Mängel: an Absatz, an Kapital, an Disziplin, sind behoben. Die Genossenschaft gedeiht. Ihr Eindruck war ein ausserordentlich sympathischer, als sie beim Genossenschafts-Kongress 1913 besucht wurde. Die

Freudigkeit der Selbstverwaltung schien da am Werke zu sein; getragen von der Sicherung durch die Organisation der Konsumenten.

Auch hier ist der Arbeiter am Gewinn beteiligt („bonus paid on labour“); neben privaten Anteilseignern — etwa Freunden der Sache oder Erben der Gründer — sowie den Hunderten von Konsumvereinen, die kooperativ der Genossenschaft beigetreten sind. So ist hier wörtlich die paradoxe Gewinnteilung zwischen Kapital, Konsum und Arbeit verwirklicht, die Neale vorschlug.

Solcher Möglichkeiten sich zu erinnern, hat die Konsumentenorganisation um so mehr Anlass, als die ungelöste Arbeiterfrage für sie selbst zur Lebensfrage werden kann. Wo die Arbeiter, als Produzenten unbefriedigt, im Konsumverein keine beginnende Verwirklichung des Sozialismus erblicken, da bringen sie ihm auch keine Opfer. Sie sehen dann in ihm nur einen Arbeitgeber, aus dem möglichst viel für sie selbst herauszuholen ist, nicht aber den Beginn der Emanzipation vom Kapitalismus. Sie stellen dann ihre Lohnhöhe nicht zurück gegen die Existenzfrage des Konsumvereins. Ja, sie übertragen auch auf ihn die Methoden des Klassenkampfes. Nicht der Konsumverein ist ihnen ein exstruktiver Klassenkampf“, wie Reinhard Weber das in seiner Schrift „Konsumgenossenschaft und Klassenkampf“ genannt hat: ein aufbauender Befreiungskampf aller antikapitalistisch orientierten Klassen; sondern gegen eben diesen wendet sich dann, statt ihn mitzukämpfen, die Arbeitertaktik des „destruktiven Klassenkampfes“: Streiks, Boykott, Erregung von Unzufriedenheit unter den Mitgliedern usw. Das lockert dann in den Betrieben der Konsumvereine die Disziplin, verschlechtert die Leistung. Das „Cacany“ (Warnung vor zu raschem Arbeitstempō) wird dann auch hier angewandt, wie gegen Ausbeutungstendenzen des Kapitalismus. Der „Mehrwert“ fließt ja, so gesehen, nun lediglich in andere Taschen: in die der Vereinsmitgliedermasse; noch immer nicht in die eigene des Arbeiters selbst. Die Solidarität wird als Klassensolidarität geübt; nicht als die des Genossenschafters. Das Klassenbewusstsein ist durch Marxismus und Gewerkschaft der Masse eingehämmert worden; es wirkt sich nun gegen den Sozialismus der Redlichen Pioniere aus. Dass sie Arbeiter waren, sich so befreien wollten, wird kaum empfunden. Der Marxismus steigt aus dem Grabe, um seinen Nachfolger, den Genossenschaftssozialismus, an der Gurgel zu packen.

Dies führt stellenweise bereits zu Reformgedanken. Man sieht sich vor die Frage gestellt, ob man nicht entweder dezentralisieren, auf Grossbetriebe verzichten müsse, um von der Masse des automatisch sich als Gegner organisierenden Grossbetriebspersonals nicht erdrückt zu werden, oder aber auf eigene Betriebsführung verzichten, um Selbstverwaltung der Arbeiter und damit deren Selbstkontrolle, Selbstanspornung und Selbstaulesung an die Stelle des geschilderten Zustandes zu setzen.

So führt — wo nicht das Verhältnis zu den Gewerkschaften besonders freundlich gestaltet und erhalten werden konnte — der mit der reinen Konsumentenorganisation gegebene Gegensatz zu dem nur in Arbeitslohnverhältnis stehenden Personal ganz von selbst zur Besinnung auf mögliche Kombinationen mit irgendeiner Form von Genossenschaft auch der Produzenten. Der öster-

reichische Konsumgenossenschafter Wilhelm A. Wilhelm hat solche in seinem Buch „Wirtschaftsdemokratie der Zukunft“ ausgemalt. Er knüpft an die von Italien her vorgedruckenen „Arbeitsgenossenschaften“, namentlich im Baugewerbe, an. Diese stellen ihre Techniker selbst an, übernehmen gemeinsam einen Auftrag. Ähnlich ist es bei französischen Zeitungen: eine Arbeitergenossenschaft übernimmt den Druck auf eigene Rechnung und Verantwortung; sie übt dann selber die schärfste Disziplin, setzt die Solidarität der Produzentengenossenschaft an die Stelle der Klassensolidarität und sichert den Auftraggeber durch gemeinsame Haftung. So ist auch eine Kombination von Konsumenten- und Produzentengenossenschaften denkbar: indem jene dieser den Auftrag der Betriebsführung in ihrem Betriebe übergibt. Oder aber wie in Paisley oder Glasgow, wo gleichfalls gelungene Lösungen vorliegen mögen.

Theoretisch ist ja der Arbeiter in die Stellung seines eigenen Arbeitgebers aufgestiegen, wenn er als Mitglied eines Konsumvereins, von dem er angestellt wird, in oberster Instanz über seine eigene Anstellung, seine eigenen Arbeitsverhältnisse mit entscheidet. Aber praktisch genügt das nicht. Er bleibt direkt abhängig, ist nur indirekt sein eigener Herr. Er ist nicht gesichert vor Arbeitslosigkeit. Er muss überhaupt wie bisher als Produzent durch Klassen- und Berufszusammenschluss sich selbst schützen. So hat eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften 1919 erklärt, dass die Gewerkschaften auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig sind. Ebenso haben die „Webbs“ in dem Zukunftsausblick am Schluss ihres Werkes „Industrial Democracy“²⁾ sich geäußert. Auch können diese Selbstschutzverbände der Arbeitnehmer insofern überhaupt als sozialistisch angesprochen werden, als auch sie ein Stück Gemeineigentum (mit Unterstützung oder Versicherung der Mitglieder, auf Grund gemeinsamen Verbandsvermögens) zur Verwirklichung bringen. Ja, diese Verbände sind es, an die der jüngste Spross am Baume des Sozialismus, der englische Gildensozialismus, anknüpft. Schon der Syndikalismus hat das getan. Von der Politik enttäuscht, hat er den Kampf der Arbeiterverbände — mit den Mitteln des Streiks, des Boykotts, der Sabotage — zur Hauptsache und diese selbst zu den Trägern der neuen Gesellschaftsordnung gemacht. „Die Eisenbahnen den Eisenbahnern“: nicht dem Kapitalisten, aber auch nicht dem Bürokraten, dem Staat, soll die Betriebsleitung zustehen, sondern den Betriebstätigen selbst. Das hat der Gildensozialismus übernommen. Er hat dem Staat zwar das formale Eigentumsrecht, auf Grund einer Expropriation und Ablösung, aber nicht die Betriebsführung zugedacht. Der Staat soll die Betriebe an „Gilden“, das heisst: an die Gesamtheit der Berufsangehörigen verpachten. Diese, einschliesslich der Geistesarbeiter, leiten also die Betriebe selbst.

Das Vorbild ist die Zunft oder Gilde des Mittelalters. Der Anfang des Gildensozialismus war überhaupt eine romantische Reaktion, eine Rückkehr ins Mittelalter. Das ist von der allmählich moderner gewordenen Bewegung überwunden und ausgeschieden worden. Ihr Denken ist noch in der Gärung; aber einig ist sie darin, dass nicht der Staat, sondern die Berufsangehörigen selbst die Produktion verwalten sollen, dass die zu Industrieverbänden zu erweiternden Be-

²⁾ Deutsch unter dem Titel: „Theorie und Praxis der englischen Gewerkschaften“.

rufsvereine dafür die Grundlage bilden, und dass die Nöte des Produzenten — geistig und seelisch wie wirtschaftlich, im Verhältnis zur Arbeit wie zur Gefahr der Arbeitslosigkeit — die zu lösende Aufgabe bilden. Eine freie Hingabe wird als Ziel angestrebt. Ethisch und organisatorisch ist aufzubauen. Ein unmittelbar praktisches Vorgehen wird versucht³⁾).

Einen Einfluss hat der Gildensozialismus in England — auch auf die Labour Party — erreicht; aber auch im bolschewistischen Russland zeigte die Besetzung der leitenden Stellen der Industrie verwandte Züge. In Deutschland kann der Reichswirtschaftsrat als Vertretung der Berufstätigen selber gelten.

Praktisch ist noch nicht soviel wie vom Genossenschaftssozialismus zu berichten. In einem Gewerbe aber, im Baugewerbe, hat sowohl in Deutschland wie in England der Gildensozialismus eine gewisse Verwirklichung gefunden. Eine „Baugilde“ hat in England begonnen, sich um Bauaufträge zu bewerben; um die Bestimmung eines Bestandteils der Kalkulation: Rücklagen für den Fall der Arbeitslosigkeit — um den Produzenten wirklich von seiner Arbeit leben zu lassen —, erhob sich bei den Submissionen Streit. In Deutschland hat unter dem Namen der „Sozialen Baubetriebe“ oder neuerdings der „Bauhütten“ der 1920 gegründete Verband sozialer Baubetriebe unter der Führung des Baurats Dr. Wagner in Berlin eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Sein Kapital war von den Gewerkschaften gezeichnet worden. Er hat bis 1923 bereits mehrere Schlackensteinwerke, eine Ziegelei, ein Sägewerk und ein Schieferbergwerk in Betrieb genommen. Die ursprünglich als reine Produktivgenossenschaften gedachten „gemeinwirtschaftlichen, genossenschaftlichen und sonstigen nicht auf privatkapitalistischer Grundlage tätigen Baubetriebe“, die er zu gründen, zu fördern und zu vertreten berufen ist, sind infolge des typischen Kapitalmangels der Produktivgenossenschaft mehr und mehr in „Bauhütten“ umgewandelt worden, d. h.: in Gesellschaften m. b. H., deren Kapital von Organisationen der Bauarbeiter, von Wohnungsverbänden, Siedlungsgesellschaften, Provinzen, dem Staat gezeichnet, deren Leitung aber die Selbstverwaltung durch die bei ihr eingestellten Kopf- und Handarbeiter ist. Gesellschafter sind nur Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, nicht Privatpersonen. Das eingezahlte Stammkapital ist dem Betrieb gesichert. Die Arbeiter erhalten tarifmässigen Lohn; nach starken Rücklagen für den Betrieb selbst und einer Höchstverzinsung von 5 Prozent für das Stammkapital kann ein verbleibender Überschuss zum Teil zugunsten der Betriebstätigen, der Rest aber wiederum nur zugunsten des Betriebes selber verwendet werden.

Hunderte von sozialen Baubetrieben und vor allem von solchen Bauhütten, in einer grossen Anzahl von Bauhüttenbetriebsverbänden innerhalb des Verbandes sozialer Baubetriebe organisiert, sind wie Pilze aus dem Boden geschossen. Sie haben dem Baukapitalismus — das düsterste Kapitel in Sombarts „Modernem Kapitalismus“ — erfolgreich Konkurrenz gemacht. Die Bauunternehmer hatten sich so still, wie schon Adam Smith das schildert, durch Verabredungen auf Kosten des Publikums verbrüdet: Die Angebote bei Submissionen waren Schein-

³⁾ Näheres über den Gildensozialismus bei Charlotte Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England (Jena 1921) S. 58. ff.

konkurrenz; in Wirklichkeit lag eine Verabredung zugrunde, und wer den Auftrag bekam, teilte mit den übrigen den Gewinn. Die Konkurrenz der sozialen Baubetriebe konnte daher zunächst sehr viel tiefere Angebote stellen; öfters kaum die Hälfte des üblichen. So kam die Bewegung rasch empor. Sie ist ein Stimulans in der Stagnation des Baugewerbes. Doch sind die unrationell hohen Betriebskosten des bisher vorherrschenden Kleingewerbes nichts Ewiges. Schon musste der geistige Führer, Baurat Wagner, auf der ersten Zusammenkunft des von ihm angeregten Internationalen Baugildenverbandes 1922 vor einer Unterschätzung des Gegners warnen: „Der Privatkapitalismus arbeitet mit dem technischen und organisatorischen Fortschritt, den wir ihm unter allen Umständen streitig machen müssen.“

Blicken wir zurück. Was ist das Wesen dieser Praxis des Gildensozialismus? Eine Selbstverwaltung der Produktion, mit den Mitteln — vor allem — der Konsumenten. Denn Verbände der Wohnungskonsumenten sind es ja in erster Linie, die der Bauhütte die Mittel sichern. Sie sind die Abnehmer, die Auftraggeber und zugleich die Kapitalgeber. Beides sichert ihnen Einfluss auf die Leitung.

So wiederholt sich, was wir auf dem Gebiet der Bekleidungsproduktion in Paisley kennen lernen. Der Gildensozialismus wirkt sich praktisch so wie der günstigst entwickelte Genossenschaftssozialismus aus. Dort die Gefahr der einseitigen Konsumenten-, hier die Gefahr der einseitigen Produzentenorganisation; beide Male ist sie durch glückliche Kombination vermieden.

Der scheinbar so schroffe Gegensatz löst sich auf. In Einseitigkeit einander gegenüber tretend und so sich ergänzend, sind praktisch die glücklichsten Lösungen einander verwandt. Die Entwicklung führt in eine Einseitigkeit und dann in die andere; sie führt im Sinne der Dialektik Hegels auch zu deren Vereinigung in einer Synthese.

Dasselbe findet endlich auch auf dem bisher kaum berührten Gebiet der Landwirtschaft statt. Auch hier treten uns analoge Gebilde entgegen: Kombinationen von Produzenten- und Konsumentengenossenschaften; so dass ein Ring sich schliesst, in dem kein Kapitalismus, kein Handelsprofit, ja überhaupt kein Kaufvertrag zwischen einzelnen mehr Platz findet.

So ist es bei dem „dänischen Bauernsozialismus“, wie ihn Eduard David in seinem Werk über Sozialismus und Landwirtschaft schildert. Die Produzentengenossenschaften der dänischen Bauern liefern ihre Qualitätsbutter, Schweinehälften, Eier ohne kapitalistischen Zwischenhandel direkt an die Lagerräume der C. W. S. (englische Grosseinkaufsgesellschaft), und durch die Konsumgenossenschaften lässt diese sie auf den Tisch des englischen Arbeiters legen. Statt durch Verkauf auf dem Markt ihre Zeit zu verlieren, liefern die Bauern ihre Produkte der Genossenschaft ab; ihre Einkäufe machen sie bei ihren ländlichen Konsumvereinen. Sind doch von den 1364 Konsumvereinen, die Dänemark schon 1910 zählte, nur 44 in Städten, also fast alle auf dem Lande gegründet worden; über zwei Drittel der Landbevölkerung ist konsumgenossenschaftlich organisiert. Der Züricher „Aufbau“ hat diesen doppelten „Genossenschaftssozialismus“ als Vorbild für die Schweizer Bauern gefeiert. Er

strebt für die Schweiz die gleiche genossenschaftliche Verbindung zwischen Bauer und Arbeiter an. Statt des bisher diese feindlichen Brüder gegeneinanderhetzenden Klassenkampfes soll eine im geschilderten Sinne geschlossene sozialistische Ordnung sie vereinen. Auch in Deutschland ist man um einen direkten Verkehr zwischen Konsumvereinen und ländlichen Absatzgenossenschaften bemüht; bisher mit geringen Erfolgen. Doch gilt dies als der Weg, um die Bauern, die nun doch einmal eine Tatsache sind, der Gemeinwirtschaft einzugliedern. Und da die Konkurrenz nicht wie im Gewerbe die Landwirte trennt, sondern ein „Gesetz vom abnehmenden Ertrag“ die Produktion jedes Landwirtes eng begrenzt, also jeden Kampf um Massenabsatz so gut wie ausschliesst, ist der Landwirt dem Landwirt leicht genossenschaftlich zu verbinden; die landwirtschaftlichen Genossenschaften stehen daher, im Gegensatz zu den Handwerker- und Arbeitergenossenschaften der Produzenten im Gewerbe, in hoher Blüte. Sie gelingen überall, ganz besonders jedoch in Deutschland. Hier fehlt es nur an der Verbindung mit den Konsumgenossenschaften, sowohl am direkten Verkehr mit ihnen wie an der Organisierung der Landbevölkerung als Konsumenten.

Einzelne Ansätze zu einem geschlossenen Genossenschaftssozialismus auch auf dem Lande sind aber auch bei uns vorhanden. Sein Prophet, Franz Oppenheimer, hat zwei Verwirklichungen seiner Idee erlebt: die Obstbaukolonie Eden bei Oranienburg (nördlich Berlin) und die nahe dabei begonnene, in Verbindung mit Eden versuchte Umwandlung des Grossgrundbesitzes Bärenklau in eine Siedlungsgenossenschaft.

Die Obstbaukolonie Eden beruht auf gemeinsamem Bodenbesitz. Sie ist im Jahre 1893 als Genossenschaft m. b. H. begründet worden. Ihr Betriebskapital wurde durch die Geschäftsanteile der Genossen gebildet (je 500 Goldmark, allmählich einzahlbar). Als ihre Aufgabe ist durch ihr Statut „die Landbesiedelung, in Verbindung mit Obst- und Gemüsebau, sowie die Errichtung von Wohnhäusern für die Ansiedler“ vorgesehen. Sie ist also eine Siedlungsgenossenschaft; aber, im Gegensatz zu so vielen Eintagsfliegen des „Siedelns“, ein gelungener Versuch.

Das Land wird an die Mitglieder im Erbbaurecht ausgeteilt: jeder Siedler hat eine Heimstätte von 800 bis 2800 qm Grösse; für den Quadratmeter zahlt er an die Genossenschaft jährlich etwa 3 Pf. Er liefert Obst und Beeren an die Genossenschaft und bezieht durch sie Düngemittel, Geräte usw. Eine maschinell ausgerüstete Anlage der Genossenschaft besorgt die Obstverwertung im grossen: Verarbeitung zu Fruchtsäften, Marmeladen usw., sowie deren Vertrieb. Der Betrieb jeder einzelnen Heimstätte unterliegt Verbesserungsanordnungen der Genossenschaft. „Das Leitmotiv der Genossenschaftswirtschaft ist die Gemeinnützigkeit.“ Auch die im gemeinsamen Verwertungsbetrieb geleistete Arbeit unterliegt diesem Grundsatz: höchstens das Doppelte der Durchschnittsentlohnung ist für Qualitätsaufgaben vorgesehen. „Gemeinschaftsinteresse geht vor Einzelinteresse!“ Nur wer sich als Gesinnungsgenosse fühlt, soll Aufnahme suchen. Das bezieht sich auf die Genossenschaftlichkeit sowie auf die den Gründern ebenso wichtige „veredelte Lebensführung in beständiger Selbsterziehung“ und „naturgemässe Lebensweise“ in Nahrung, Kleidung und äusserem Aufwand. Der

Vegetarismus war Leitmotiv: Schlächtereien oder Läden für Fleisch, Fische, Alkoholisches und Tabak wurden grundsätzlich ausgeschlossen. Eine gewisse Genossenschaftsgemeinschaft wird somit der Auslese der Bewerber ebenso wie die Anforderung eines Kapitals von 1 bis 2000 Mk. zugrunde gelegt.

Die zweite Verwirklichung seiner Idee ist von Franz Oppenheimer selbst in die Hand genommen worden. Der bekannte Soziologe hat sein Leben nicht nur der Wissenschaft, sondern auch dem Genossenschaftssozialismus gewidmet. Ja, sein Lebenswerk, sein „System der Soziologie“, dient ebenso wie eine grosse Zahl von kleineren und grösseren Schriften — von seiner Siedlungsgenossenschaft (1896) bis zu seiner Sammlung „Wege zur Gemeinschaft“ 1924 — immer dem einen Grundgedanken: dass die Lösung der sozialen Frage auf dem Lande beginnen muss; der Grossgrundbesitz ist ihm die Wurzel des Übels. Dieser treibt als Sphäre erhöhten sozialen Druckes die Menschen vom Lande in die Stadt, in die „industrielle Reservearmee“ hinein: dies sei ihr Ursprung. Er bestimmt die unterste Lohnhöhe, die man sich gefallen lässt: um seiner — auf Gewalt der Vergangenheit ruhenden — Herrschaft zu entgehen. Ihn beseitigen, heisst die Gesamtlage daher heben.

Oppenheimer ist aber kein Fanatiker des Kleinbetriebes auf dem Lande. Er will den Grossbetrieb seine Funktionen weiter erfüllen lassen; nur in genossenschaftlicher Form. Der Grossgrundbesitz soll in genossenschaftlichen Grossbetrieb mit einem Kranz von bewährten Arbeitern als Ansiedlern umgewandelt werden. Das Endziel ist eine Siedlungsgenossenschaft. Alle Arten brauchbarer Konsumenten- und Produzentengenossenschaften sind in ihr vereinigt zu denken. Der erste Schritt ist — neben der Abspaltung von Aussenschlägen an Siedler — die Gewinnbeteiligung der Landarbeiter. Aus ihr soll allmählich die Umgestaltung des herrschaftlichen in den genossenschaftlichen Betrieb hervorgehen.

Nach einem ersten, schon vor der Ausführung durch äussere Umstände gestörten Versuch hat Oppenheimer den zweiten zunächst im vollen Vertrauen auf die Gewinnbeteiligung begonnen. Ostelbisches „Menschenmaterial“, kommunistisch und antisemitisch aufgehetzt, zum Teil Lumpenproletariat der nahen Grossstadt, hat die Bedeutung der Erziehungsarbeit bewusst werden lassen. Sie wird systematisch in Angriff genommen. Die Landarbeiter, alles von oben — von der Herrschaft — zu erwarten gewohnt, durch die Jahrhunderte der Hörigkeit jeder Initiative beraubt, waren nicht einmal bereit, den bisher von der Gutsverwaltung betriebenen Konsumladen in eigene Verwaltung zu nehmen. Endlich wagten sie diesen Schritt in die Schule genossenschaftlicher Selbstverwaltung. Ja, man ging bereits zur Anlage gutgeschriebener Gewinnanteile in gemeinsamem Eigentum über: eine Mühle wurde dafür angelegt. Doch steckt alles das noch in Anfangsschwierigkeiten, die mit diesem „Menschenmaterial“, das fremden Einflüssen unterliegt, vielleicht unlösbar sind.

Wir sind damit an der Grenze des Genossenschaftssozialismus angelangt. Seine Vorbedingungen — und damit seine Grenzen — treten hervor. Der Mensch ist nicht ohne weiteres Genossenschaftler. Er ist es am ehesten noch im Sinne des Mitgenusses, wie das Wort Genosse es zum Ausdruck bringt; aber

nicht im Sinne eines co-operator, wie die romanische, in so viele Sprachen gedrungene Bezeichnung die in der Sache liegende *Aufgabe* ausdrückt: die Aufgabe, freiwillig zusammenzuwirken zum gemeinsamen Vorteil; und zwar in der Wirtschaft und darum für die fernere wie für die nähere Zukunft. Das erfordert eine Reihe von Eigenschaften. Nur wo sie vereinigt sind, ist man „reif“ dafür.

Wir haben schon beim Sozialismus der Redlichen Pioniere diese Entwicklungsbedingungen berührt. Sie gelten für den Gildensozialismus wie für den Genossenschaftssozialismus. Sie gehören zu jeder freien Gemeinwirtschaft. Was von selbst emporsteigen soll, bedarf ihrer. Alles Gemeineigentum, am Mangel solcher Eigenschaften früher so oft gescheitert, vom Liberalismus daher zugunsten des Sondereigentums bekämpft und im 19. Jahrhundert zunächst grundsätzlich aufgelöst, ist dieses Schicksals auch in aller Zukunft sicher, wo die Menschen zu kindisch sind dafür. Den gemeinsamen Vorteil demokratisch zur Richtschnur nehmen, ist nichts Unmögliches; aber ob es gelingt, ist niemals vorauszuwissen. Es hängt von der Eignung der Aufgabe ab — worauf Oppenheimer hinwies — und von der Menschenqualität.

An diese hat Oppenheimer sein Vorgehen anpassen müssen; von vornherein, theoretisch, und erst recht in der Ausführung, praktisch. Er überlässt das Entstehen seines genossenschaftlichen Grossbetriebes auf dem Lande nicht den Genossen selbst. Er organisiert ihn und erzieht dazu. Er beginnt als Gutsherrschaft die Umwandlung; er knüpft an das zu bekämpfende Grossgrundeigentum an. Er versucht einen Sozialismus von oben.

STAAT UND ARBEITERBILDUNG

Von H. SEELBACH, DÜSSELDORF

Wenn ich über dieses Thema schreibe, geschieht es nicht aus Freude an einer blossen theoretischen Untersuchung. Für theoretische Studien bleibt einem wenig Zeit, wenn man um das blosse Dasein zu kämpfen hat. Die Gedanken sind aus der Praxis der Arbeit an der staatlichen Wirtschaftsschule gekommen und haben den praktischen Zweck, das Interesse, das für staatliche Wirtschaftsschulen vorhanden ist, in eine starke und klare Bewegung zu verwandeln.

Seit 1922 sind die Wirtschaftsschulen eröffnet. Sie sollten zum Unterschied von der Akademie der Arbeit ein neues Prinzip der Arbeiterbildung, eben das der Fachschulen, zum Ausdruck bringen. Sie sind in den Spitzenverbänden geplant und im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe ausgedacht worden. In diesen Kreisen sind sie als eine Notwendigkeit empfunden und von oben her ins Land gestellt worden. Es war im Jahre 1922 nicht so einfach, in der Arbeiterschaft Boden für sie zu gewinnen. Die Schulen stiessen auf Misstrauen, auf Kampf der Gewerkschaftsrichtungen und zeitweise Ablehnung der stärksten Organisationen. Ihr Ruf ist unterdessen gewachsen. Ein grosser Kreis von Freunden der Schule ist vorhanden, aber er ist nicht aktiv genug; es fehlt an einer zielbewussten Führung, die Schulen auszugestalten.

Mit der Gründung begannen die Jahre der Not. 1922 war das Jahr der Inflation, 1923 das Jahr des passiven Widerstandes mit all seinen Folgen; 1924 ist das Jahr der Arbeitslosigkeit und der Krisis der Gewerkschaftsbewegung. Wer weiss, was das nächste Jahr bringt. Wenn es wahr ist, dass alles Grosse durch eine harte Jugend muss, dann scheint die Wirtschaftsschule Aussichten zu haben.

Über die bisherige Arbeit brauche ich hier nichts zu sagen. Das ist in dem Artikel von H. Meyer im vierten Heft dieser Zeitschrift genügend geschehen. Auch die Akademie der Arbeit ist als staatliche Arbeiterbildungsstätte bekannt. Ein Artikel von Franz Furtwängler gibt einen interessanten Einblick in die Tätigkeit (im gleichen Heft der „Arbeit“).

Diese Veranstaltungen sind neben den bahnbrechenden Kursen von Professor Plenge die einzigen Arbeiterbildungseinrichtungen des Staates, und mit ihnen verbindet sich unser Problem: Staat und Arbeiterbildung. Zwei Fragen lebten bei meiner Arbeit immer wieder auf. Erstens: Ist die Arbeiterbildung nötig? Und zwar vom Standpunkte der Gesamtheit aus? Die Arbeiterschaft wird von sich aus diese Frage ohne weiteres bejahen. Der Kernpunkt ist aber, wie die öffentliche Meinung zu ihr steht. Zweitens: Welches ist die Aufgabe des Staates bei dieser Arbeit? Ist Arbeiterbildung eine öffentliche Angelegenheit, wie soll sie dann sein und was kann der Staat tun?

Es ist möglich, dass in der Öffentlichkeit Arbeiterbildung als Luxus angesehen wird, dass man die Kosten scheut, wengleich die Wirtschaftsschule sich bemüht, die Unkosten so gering wie möglich und den Gewinn aus dem Jahre so wirksam wie möglich zu gestalten. Dieser Gewinn besteht nicht in der Übermittlung von Kenntnissen allein. Aus Schlesien und vom Rhein, aus Hamburg und von Konstanz kommen die Besucher der Schule zusammen. Sie kommen aus den verschiedensten Berufen und den verschiedensten Anschauungen. Das schafft über alle intellektuelle Bildung hinaus Verklammerungen in unserem Volke, die heute mehr als je erwünscht sind. Die Frage nach der Notwendigkeit der Arbeiterbildung hängt mit der Zielsetzung der Schule natürlich zusammen. Man wird eine technische Ausbildung vielleicht bejahen. Man wird vielleicht auch eine Arbeiterschule bejahen, die sich rein kulturelle Ziele steckt.

Die Ziele der Wirtschaftsschule sind nicht auf diese Bildungsarbeit eingestellt, obwohl Technik und Kultur auch notwendige Grundlagen für die Arbeiterbewegung sind. Die Wirtschaftsschule will die Arbeiter in Wirtschaft und Gesellschaft einführen, ihnen also eine politische Bildung vermitteln, Politik im weitesten Sinne verstanden, und es ist nun die Frage, wie weit die Öffentlichkeit diese Arbeit unterstützen will. Dass unsere Schulen in der politischen Ausbildung sämtlich versagt haben, darüber ist angesichts der politischen Schwierigkeiten im Kriege und nach dem Kriege schon öfters geklagt worden. Die Volksschulausbildung und die wertvollere, mit so viel Schwierigkeiten ringende Berufsschulausbildung genügen für den Arbeiter nicht, und die höheren Schulen haben grosse Teile der gebildeten Kreise weltfremd gemacht. *Politische Ausbildung tut unserem ganzen deutschen Volke not.* Die Arbeiterführer haben diesen Mangel empfunden und auf staatliche Bildungsanstalten gedrängt. Die Ausbildung soll nicht zum Zwecke

persönlichen Fortschrittes geschehen, um den Besucher durch Berechtigungen zu Ämtern zu bringen — das Gedränge nach Ämtern ist in Deutschland gross genug —, die Ausbildung soll aus Gründen der Arbeiterbewegung, also um der sozialen Ziele willen erfolgen. Die Wirtschaftsschule geht vom Lebenskern und Lebenskreis der Arbeiter aus. Sie schliesst sich an das starke Eigenleben der Arbeiterbewegung an und sucht die Wirtschaftsschulbildung als Ausdruck der Arbeiterbewegung auszugestalten. Die Arbeiterbewegung wird in ihrer ganzen Breite aufgefasst, nicht im Sinne einer Richtung, einer Partei. Die verschiedensten politischen Auffassungen und Weltanschauungen stehen nebeneinander.

Es ist nun nicht so einfach, derartige Ziele der Arbeiterbildung vor einer breiten Öffentlichkeit zu begründen — leichter als die Begründung ist bei einigem Takt die tatsächliche Schularbeit im Laufe der Jahre —, denn eine solche Bildungsarbeit wird immer aus Angst um die Richtung auf Schwierigkeiten stossen, ganz besonders in Deutschland, das in einem verwirrenden Netz von grundsätzlich eingestellten Gruppen steckt, die sich aus doktrinärer Hartnäckigkeit oder aus engstem Gruppenegoismus weder im Innern noch nach aussen zu breiten Fronten des praktischen Vorgehens finden.

Also die Wirtschaftsschule steht nicht auf dem Boden einer Richtung? Ist das nicht eine Gefahr? Zugegeben, wenn es sich um Anfänger oder um den Mann in Reih und Glied handelt, nicht aber wenn es sich um Männer im Alter von 25 bis 30 Jahren handelt, die bereits in der sozialen Bewegung standen. Für den Führer, und sei seine Rolle noch so klein, für den Obmann eines grossen Betriebes z. B. genügt die Enge der eigenen Einstellung nicht; er braucht einen Überblick und einen Einblick in die Auffassung anderer Gruppen, um trotz grundsätzlich anderer Einstellung mit ihnen tatsächlich weiterblickende praktische Arbeit zu leisten. Das Verständnis für andere bedeutet auch erst das Bewusstsein der eigenen Grundsätze und ist der Anfang politischer Führerqualität. Bildung als Ausdruck der Arbeiterbewegung bedeutet, dass wir von den Interessen der Arbeiterschaft ausgehen, in den Perspektiven aber so weit sind, dass wir alle die Gruppen umfassen, mit denen die Arbeiterschaft handelt und verhandelt. Aus diesem Grunde ist die Wirtschaftsschulbildung, trotz ihrer Einstellung auf die Arbeiterbewegung nicht politische Arbeit, unter Bildungsbestrebungen versteckt, sondern ernsthaftes Studium, ein sachliches Zusammenarbeiten mit allen Männern der Wissenschaft, der Behörden, der Wirtschaft, die ein Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung der Arbeiterschaft haben.

Arbeiterbildung als *öffentliche Angelegenheit* setzt eine bestimmte Staatsauffassung, ein bestimmtes politisches Interesse der Arbeiter sowohl als auch ein bestimmtes politisches Interesse des Staates voraus. Jede Schule ist ein Politikum, die Arbeiterschule erst recht, und ihre Voraussetzung ist wahre Demokratie. Aristokratische Zeiten lehnen die Volksbildung ab oder benutzen sie als Stütze der jeweiligen Macht in einem bestimmten Sinne. Demokratische Zeiten müssen von dem Gedanken ausgehen, dass die Menschen gleiche Rechte haben, dass also die Bildung der Arbeiterschaft um der Arbeiterbestrebungen selbst geschieht. Von diesen wird sie als Mittel des sozialen Aufstiegs gefordert — *Wissen ist Macht* —

von diesen wird sie aber auch in der Demokratie erwartet — *Wissen ist Pflicht* — um des politischen Einflusses willen. Wenn wir eine wahre, in weiten Kreisen des Volkes überzeugte Demokratie hätten, wäre staatliche Arbeiterbildung ein leichtes.

Was haben wir aber heute für einen Staat? Die Frage zu beantworten macht mir einige Sorge. Staatsrechtlich ist die Demokratie in der Reichsverfassung festgelegt, die Staatsgewalt geht vom Volke aus; tatsächlich sind aber nur Teile im Volke vorhanden, die sich mehr oder weniger rein für diese Verfassung einsetzen. Neben dem Staatsrecht spielt aber die soziale Struktur eine Rolle, die Macht der Gruppen im Staate, und da ist alles im Wandel begriffen. Man denke an die Konzernbildungen, an die Rolle der Wirtschaftsführer, an den Dawes-Bericht und die Einflüsse des internationalen Kapitals, an die Verarmung des Mittelstandes usw., und die Frage ist zweifelhaft, wo wir tatsächlich stehen. Wir haben die Demokratie nicht aus innerer Überzeugung, nicht durch längere Tradition, sondern als Folge einer nationalen Katastrophe. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus, aber die Volksbildung fehlt. Die bisherige Bildung, auf die Oberklasse zugeschnitten, schaut geringschätzig auf die werktätige Arbeit; diese wieder verachtet die Bildung der höheren Kreise und reisst an ihrer Ideologie herum. Wir sind von einer Vereinigung von Arbeit und Bildung noch weit entfernt. Gelehrte und Beamte sind exklusiv und die Massen von Hass erfüllt. Die Brücken fehlen, es fehlt unserem Volke an Allgemeinbildung, an Kultur, es fehlt an wirtschaftlicher oder sozialer Einsicht; ein gewisser Standard formaler Bildung ist erreicht, aber dahinter ist nichts, die geistige Führung, seelische und kulturelle Weite, überlegene Staatskunst fehlen. Wer Arbeiterbildung durch den Staat will, der will ein bestimmtes politisches Ideal, der will im Rahmen und Geiste etwa der derzeitigen Verfassung die Zusammenarbeit in unserem Volke. Die Entwicklung kann auch keinen anderen Weg einschlagen. Die Wirtschaftsführung wird immer mit der Mitarbeit der Arbeiter rechnen müssen. Wir können also noch weiter gehen und sagen: Arbeiterbildung gehört auch bei der jetzigen sozialen Struktur zu den Lebensnotwendigkeiten eines modernen Staates, ob diese Notwendigkeiten nun erkannt werden oder nicht.

Nehmen wir an, die staatliche Entwicklung wäre der Arbeiterbildung günstig, was kann der Staat seinem Wesen nach tun? Und aus welchen Gründen ist eine freiwillige Bildungsbewegung notwendig?

Der Staat führt nur durch, was in grösseren Kreisen Anerkennung findet. Seine Arbeit stützt sich auf den Gedankenniederschlag und die Erfahrungen eines Volkes. Der Staat braucht also Anregung aus den Reihen seiner Bürger; er braucht die öffentliche Meinung in allem, was er tut, insbesondere auch für das Arbeiterbildungswesen. Der einzelne Staatsbeamte kämpft auf einem verlorenen Posten. Die öffentliche Meinung muss erfasst werden, das Interesse, das in weiten Kreisen entschieden vorhanden ist, muss zusammengefasst werden und, sagen wir in Form eines Arbeiterbildungsbundes, neben der Staatstätigkeit eine freiwillige Initiative entfalten.

Was der Staat leistet, wenn er sich zur Arbeit entschliesst, ist auch dann nur Durchschnitt. Er gibt sich mit einem gewissen Standard zufrieden und ist von

dem Gedanken geleitet, wie wenig er wohl tun kann, um der Aufgabe gerecht zu werden. Das gilt nicht in jedem Falle, aber sicher im allgemeinen¹⁾. Deshalb muss neben der Staatstätigkeit eine freiwillige Bewegung stehen, welche die Arbeiterbildung unterstützt und die immer wieder betont, wieviel noch geschehen muss.

Alle Gesinnungsbildung der einzelnen Richtung wie alle Pionierarbeit, alle Verfeinerung muss der privaten Initiative der Gewerkschaften und der interessierten Kreise überlassen bleiben. Von ihnen muss neben der Staatsarbeit sich auch weiter reges Leben entfalten, das wieder imstande ist, die Leistungen des Staates zu messen, zu kritisieren, zu fördern.

Was aber erprobt ist — und die Arbeiterbildung ist aus dem Stadium des Experimentierens heraus —, das sollte dem Staate übertragen werden, um neue Kräfte freizumachen. Eine Arbeiterbildung, wie sie in späteren Jahren sein muss, kann auch aus finanziellen Gründen nicht ganz auf den Schultern der einzelnen Gewerkschaften ruhen.

Allerdings sind einige Voraussetzungen für die Arbeit des Staates ausdrücklich zu betonen, und sie sind nicht unmöglich, nämlich die Freiheit bei der staatlichen Arbeit, keine Beeinflussung in einem bestimmten Sinne, die grösste Weitherzigkeit. Was dogmatisch und irrig ist, erledigt sich durch die Bildung von selbst, was aber stark ist, kann auch der Staat nicht dauernd hindern, er sollte es deshalb zeitig veredeln.

Die Vorzüge der Staatsarbeit werden insbesondere in einer dauernden Einrichtung bestehen. Freiwillige Arbeit leuchtet oft auf und erlischt ebenso rasch. Nur auf einem soliden Etat ist eine dauernde Mitarbeit von geeigneten Männern möglich. Staatsarbeit ist fester gegründet; vielleicht ist die Mitarbeit des Einzelnen nicht so hingebend wie in der freiwilligen Arbeit, aber sie ist auch nicht so ausgesprochen persönlich und egoistisch. Die Arbeit um der Arbeit willen war noch immer die höchste Ethik bei aller Staatstätigkeit.

Wer sich mit Arbeiterbildung befasst, muss mit allen Eigenarten unseres Volkes rechnen, er fühlt alle Leiden unserer Zeit. Unsere Stärke ist die Technik, die Fähigkeit zur Organisation, die Zusammenfassung physischer Gewalten durch Wissenschaft und Arbeit; was uns fehlt, ist die geistige und seelische Kraft, diese Gewalten richtig zu lenken, ist die politische Führung. Arbeiterbildung unter Mithilfe des Staates ist eine Möglichkeit, auch diese höchste Kraft der politischen Führung für unser Volk einmal zu erreichen.

¹⁾ Das gilt auch in allen Ländern. Auf der Tagung der Workers Educational Association in Oxford am 12. bis 15. Juli 1924 kamen in den Vorträgen von Professor Muirhead und Cole und in den anschliessenden Diskussionen die gleichen Erfahrungen und Gedanken zum Ausdruck.

PARITÄTISCHE LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN

Von OTTO ALBRECHT

I.

Die aus der Wirkung des Weltkrieges hervorgegangenen Revolutionen haben in allen von diesen Erschütterungen heimgesuchten Ländern vieles Alte vernichtet und manches Neue in die Erscheinung treten lassen. Nicht alles Vernichtete war vernichtungswürdig. Nicht alles Neuentstandene ist ein Fortschritt. Das grosse Durcheinander *musste* Irrungen und Wirrungen zeitigen. Erst allmählich entstehen die festen Punkte für ein neuartiges und neuzeitliches organisches Werden. Und fast überall knüpfen diese Punkte an das an, was schon vor Eintritt der Weltkriegskatastrophe gewesen ist. Wenn da und dort auch die Formen und die Bezeichnungen andere geworden sind, sachlich muss in der Regel das schon Bestehende fortgebildet werden.

Das ganze neuzeitige deutsche „Rätewesen“ ist eine Fortbildung von Einrichtungen und eine Verwirklichung von Bestrebungen, die schon vor dem Kriege waren. Die Betriebsräte sind die fortgebildeten und verallgemeinerten ehemaligen Arbeiterausschüsse. Die versprochenen und gewollten Wirtschaftsräte sind das, was wir gewerkschaftlicherseits schon jahrzehntelang als Arbeitskammern erstrebt haben. Von den russischen Rätegedanken steckt in allem so gut wie gar nichts.

Jede national gewordene Volkswirtschaft hat ihre eigenen Entwicklungsbedingungen, die nicht gewaltsam verändert werden können, die vielmehr gründlich erforscht werden müssen, und denen man sich anbequemen muss, wenn man entscheidenden Einfluss auf sie gewinnen will. Geht man darüber achtlos hinweg, dann schaltet man sich selbst aus. Grosse Worte rücken auch den kleinsten Stein nicht aus seiner Lage. Den Wissenden nötigen grosstuerische Redensarten bestenfalls ein bedauerndes oder ein schmerzliches, mitleidbekundendes Lächeln ab. Im übrigen verhalten sie nach der beabsichtigten Richtung hin ohne die geringste Wirkung.

II.

Die deutschen Gewerkschaften haben seit ihrem Bestehen und Wirken mit dem jeweils Gegebenen gerechnet. Ihre Führer waren auch in der ersten Zeit der neueren Revolutionsromantik viel zu nüchtern urteilende Wirklichkeitspolitiker, als dass sie selbst sich aus den sicheren Gleisen einer wirtschaftsgeschichtlich scharf vorgezeichneten Entwicklungslinie abdrängen liessen.

Allerdings würde es Selbstüberhebung sein, wollten die Gewerkschaftsführer sagen, dass sie damals bereits alle diese Probleme beherrscht hätten, die die Wirtschaft zur Lösung aufgibt. Noch heute mangelt daran mancherlei, um nicht zu sagen recht viel. Aber diesen Mangel der Erkenntnis, des Wissens und der Möglichkeit eines vollen Beherrschens teilen sie am Ende sogar mit vielen, um nicht zu sagen mit den meisten Führern im Unternehmerlager.

Die Wirtschaft und ihre ungeschriebenen Gesetze, die sich mit jeder Änderung der schnellfliessenden Technik ebenfalls ändern, hat bis heute noch niemand voll zu beherrschen verstanden. Es kommt aber darauf an, in der Beherrschung einen höchstmöglichen Grad zu erreichen, um dadurch am Ende die Fesseln zu sprengen, die heute die Arbeit und ihre Träger bedrücken. Eins wissen alle bestimmt: Das beste Mittel für diese Befreiung gibt *die zweckmässigste Organisation der Wirtschaft*.

III.

Lange Zeit haben wir in Gewerkschaftskreisen den *Wirtschaftskammern des Unternehmertums* kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Als nach dem militärischen und staatspolitischen Zusammenbruch 1918 die Frage einer Mitbeteiligung der Arbeiterschaft an dem nunmehr umzubildenden Wirtschaftsorganisationsapparat zur Erörterung stand, war man in unseren Kreisen noch überwiegend der Ansicht, jene Kammern hätten ihr weiteres Daseinsrecht verwirkt; ihre Aufgaben müssten auf die zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte übergeleitet werden. Erst langzeitige Verhandlungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat vermehrt und verlängert durch zahlreiche Gutachtervernehmungen, zeitigten die Erkenntnis, dass es gerade auf die *Erhaltung dieser Kammern und auf ihre Umbildung* im Sinne einer Mitarbeit der Arbeitnehmervertreter in den Handels-, Gewerbe- (jetzt Handels- und Industrie-), Handwerks- und Landwirtschaftskammern ankomme.

Als der Artikel 165 der neuen Reichsverfassung geschaffen wurde, waren sich nur wenige seiner Mitschöpfer wirklich klar darüber, welche Gebilde auf seiner Grundlage später entstehen sollten. „Einer, der dabei war“, hat einmal folgendes sehr freimütige Bekenntnis abgelegt:

„Als einer der Mittäter des Artikels 165 kann ich nur bestätigen, dass über den Begriff des Bezirkswirtschaftsrats in jener Nacht in Weimar, als dieser Artikel fabriziert wurde, ebensowenig jemand Bescheid wusste wie heute. Er war ein Verlegenheitsprodukt, und man kam zu diesem Verlegenheitsprodukt aus den verschiedensten Richtungen her. Die einen waren der Auffassung, dass man über den Bezirkswirtschaftsrat das russische Rätssystem besser durchführen und die Einzellandtage dann allmählich durch die Bezirkswirtschaftsräte ersetzen könnte; die andern sahen im Bezirkswirtschaftsrat wieder die Möglichkeit, im Laufe der Zeit eine berufsständische Erste Kammer einzurichten. So kamen die verschiedenen Richtungen aus den verschiedensten Ursachen dazu, neben den Reichswirtschaftsrat den Bezirkswirtschaftsrat zu setzen¹⁾.“

Der sich so geäußert hat, war bürgerlicher Abgeordneter in der Nationalversammlung. Abgesehen von der nicht gerade sehr würdigen Form, in die das Bekenntnis gekleidet ist, wird jeder, der die damaligen Zustände und Vorgänge im öffentlichen politischen Leben — sei es unmittelbar oder auch nur als geistig Beteiligter — miterlebt hat, bestätigen müssen, dass die Schilderung im wesentlichen zutreffend sein dürfte. Der Artikel 165 ist in der Tat ein Verlegenheitsprodukt der Nationalversammlung, und jeder kann ihn heute so auslegen, wie es seinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen am meisten entspricht. Nur über *einen* Punkt sollten sich alle wissenden und ehrlich urteilenden

¹⁾ Vergl.: Drucksachen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats 1920/22; Verhandlungen des Verfassungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in der Sitzung vom 19. Dezember 1921, Spalte 659.

Politiker *nicht streiten*: darüber, welcher *Geist* dem Artikel 165 innewohnt. Dieser Geist ist der *Geist der Parität*, der Geist der *Gleichberechtigung* aller schaffenden Erwerbsstände, im besonderen der *Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Unternehmern*. Der Satz: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern . . . an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“, ist durchaus *absolut und ganz allgemein* zu nehmen. Jedes Drehen und Deuteln daran ist eine grobe Versündigung an dem Geist der Reichsverfassung. Der Satz bezeichnet den Ausgleich (die Synthese) zwischen dem früheren Rechte einer alleinigen Obrigkeitsgewalt des Einzelunternehmers und der Unternehmergesamtheit (die These) auf der einen Seite und dem anstürmenden Rechte einer diktatorischen Räteherrschaft (Antithese) auf der anderen Seite. Dass dieser Ausgleich eine wirtschaftsgeschichtliche Notwendigkeit und geradezu eine Selbstverständlichkeit sei, darüber waren sich in dem *Vorparlament* des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (dem Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium) alle Beteiligten einig und schlüssig. Und die Vorverhandlungen über die Schaffung der Zentralarbeitsgemeinschaft lassen ebenfalls andere Auslegungen nicht zu.

IV.

Diese Feststellungen selbst sollen und können nur Feststellungen sein, eine geschichtliche, soziale und moralische Rechtfertigung für die gegenwärtigen Bestrebungen der organisierten Arbeitnehmer, der Gewerkschaften zum Zwecke der Überleitung eines seinerzeit von Unternehmerseite einsichtsvoll zugestandenen Rechts in die allgemeine Praxis. Im übrigen besteht in unseren Kreisen Klarheit und Übereinstimmung darüber, dass *die Positionen grossenteils erst noch einmal neu erobert werden müssen*.

Die Verhandlungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat haben zu einer einmütigen Stellungnahme aller Gewerkschaften und aller Gewerkschaftsrichtungen geführt. Diese drückt sich dahin aus, dass die im Artikel 165 zugebilligten Bezirkswirtschaftsräte ganz gewiss erstrebenswert und notwendig sind, dass aber vorweg die heutigen Wirtschaftskammern (Industrie- und Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern) ihres einseitigen Unternehmercharakters entkleidet werden müssen, damit sie dann auch womöglich als ein organischer Unterbau für die Bezirkswirtschaftsräte dienen können.

Grundsätzlich erachtet man es für richtig und auch als zweckmässig, diese Kammern auf die zahlenmässige Gleichheit des Stimmengewichts beider Teile — der Unternehmer und der Arbeitnehmer — zu bringen. Praktisch jedoch ist das, wie man weiss, zurzeit nicht erreichbar; denn dazu reichen die parteipolitischen Machtverhältnisse des Reichsgesetzgebungsparlaments nicht aus.

Grundsätzlich möchte man gewerkschaftlicherseits auch alle in Betracht kommenden Wirtschaftskammern gleichartig ausbauen. Aber auch das lässt sich vorerst nicht erreichen. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats haben bei den verschiedenen Wirtschaftsgruppen

ganz verschiedene Ergebnisse gezeitigt, und es blieb den Gewerkschaftsvertretern nichts anderes übrig, als auf diese Ergebnisse einzugehen.

Für das *Wirtschaftsgebiet des Landbaues* ist eine gewisse Verständigungsunterlage zuerst erreicht worden. Arbeitnehmerseits wurde hier von vornherein die Einheitskammer, nämlich der Ausbau der schon bestehenden Landwirtschaftskammern im Sinne paritätischer Landwirtschaftskammern gefordert. Ursprünglich vertraten die landwirtschaftlichen Unternehmer denselben Standpunkt. Grundsätzlich war man sich also in diesem Punkte von vornherein einig. Gegenstände bestanden jedoch hinsichtlich des Zahlenverhältnisses. *Die Arbeitnehmer* beehrten dieselbe Zahl von Mitgliedern in diesen Kammern wie die Unternehmer, gegebenenfalls durch entsprechende Herabminderung der bisherigen Mitgliederzahl der Unternehmer oder doch wenigstens nicht durch eine so grosse Vermehrung, dass die Kammern aus doppelt soviel Mitgliedern bestehen sollten wie bisher.

Die Unternehmer hatten in ihren Führerkreisen sich schon in der Vorkriegszeit über eine Hineinnahme von Arbeitnehmern unterhalten. Allerdings dachte man damals nur daran, die Landwirtschaftskammern mit einigen besonders Ausgesuchten, besonders Wohlgelittenen dekorativ auszustatten. Der Grundgedanke selbst behielt Lebenskraft, und er übertrug sich auf die Verhandlungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat, wo die Vertreter des Reichslandbundes und der landwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen dafür eintraten. Selbstverständlich wollten diese Unternehmervvertreter nur möglichst wenige Arbeitnehmervertreter zubilligen: ein Fünftel der Sitze sei vollauf genug.

Die Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats und der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer hatten sich von Gedankenströmungen in den Reihen der Grossindustrie und des Grosshandels beeinflussen lassen. Sie lehnten die Hineinnahme der Arbeiter in die Kammern ab und wollten statt dessen „besondere landwirtschaftliche Arbeitnehmerkammern“ zugestehen: von der Erwägung ausgehend, dass diese „Kammern“ nur Scheingebilde werden sollten, die man nach Wunsch und Belieben kaltstellen, zur Einflusslosigkeit verurteilen könne.

Lange Zeit ist im vorläufigen Reichswirtschaftsrat gerungen worden: teils in gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Unternehmer- und den Arbeitnehmervertretern und teils im Verfassungsausschuss. Schliesslich wurde eine allgemeine Verständigung erreicht, der auch die Arbeitnehmervertreter der anderen Berufe ihre Zustimmung gegeben haben. Diese Verständigung über einen durch die Reichsgesetzgebung zu veranlassenden *Umbau der Landwirtschaftskammern* hat folgenden Inhalt:

1. *Umfang.* Die Landwirtschaftskammer umfasst alle Betriebe des Ackerbaues, der Wiesen- und Weidewirtschaft, des Obst-, Wein- und Gartenbaues, der Forstwirtschaft, Tierzucht, Milchwirtschaft, Fischerei, Jagd und landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit diese in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem oder mehreren Hauptbetrieben betrieben werden.

2. *Mitgliedschaft.* Die Zusammensetzung erfolgt durch unmittelbare, geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. *Die Unternehmervteilung wählt zwei Drittel,*

die *Arbeitnehmerabteilung ein Drittel der Mitglieder*. Als *Unternehmer* sind *wahlberechtigt* die Inhaber selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe. Als solche gelten Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher, gärtnerisch oder fischereilich genutzter Grundstücke, die hauptberuflich oder nebenberuflich tätig sind, sowie die in diesem Beruf mittätigen Ehegatten. *Wählbar* ist, wer mindestens zwei Jahre landwirtschaftlich tätig ist und in einem Kammerbezirk wohnt.

Als *Arbeitnehmer* sind *wahlberechtigt* alle seit mindestens zwei Jahren ständig und hauptberuflich gegen Entgelt (Geldlohn, Naturallohn, Unterhalt) in der Landwirtschaft beschäftigten Personen. Diese Beschäftigung muss die wesentliche Grundlage ihres Lebensunterhalts bilden und darf sich nicht allein auf die Tätigkeit für den Haushalt erstrecken. Wahlberechtigt sind auch Familienangehörige, bei denen die vorstehenden Erfordernisse zutreffen. *Wählbar* als Arbeitnehmer sind alle über 24 Jahre alten Personen, die mindestens zwei Jahre in der Landwirtschaft tätig waren oder tätig sind und seit mindestens einem Jahr im Kammerbezirk wohnen.

3. *Fachkammern*. Auf Antrag der Berufsorganisation werden der Landwirtschaftskammer angegliedert die Fischereikammer, die Forstkammer, die Gärtnereikammer, die innerhalb ihres Wirtschaftsgebietes selbständig, durch ihre Vorstände mit der Landwirtschaftskammer verbunden sind und Verwaltung sowie Geschäftsräume usw. mit dieser gemeinsam haben.

4. *Zuständigkeit*. Die Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes, insbesondere die Förderung der technischen Vervollkommnung der Landwirtschaft, Förderung des ländlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens, Förderung der Berufsausbildung und Erstattung von Gutachten an Behörden. Die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses gehört *nicht* zum Aufgabengebiet der Kammern. (Sie soll Aufgabe der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben.)

5. *Ausschüsse*. Nach Bedarf werden Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet. Obligatorisch ist ein Ausschuss für Arbeiterwesen, der aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammengesetzt sein muss.

6. *Die Kosten* der Landwirtschaftskammern einschliesslich der Fachkammern werden im Umlageverfahren durch die Betriebsinhaber aufgebracht.

Das sind die Grundlinien, auf welchen man sich im vorläufigen Reichswirtschaftsrat vor zwei Jahren in nur ganz groben Umrissen geeinigt hat. Das so erzielte Gutachten ist der Reichsregierung zugeleitet worden, und es bestanden bereits Aussichten, dass baldigst eine Gesetzesvorlage zu erwarten sei. Bis auf den heutigen Tag ist aber noch nichts Derartiges geschehen.

Wie ein künftiges Reichslandwirtschaftskammergesetz, das nur als Rahmengesetz gedacht ist, beschaffen sein könnte, kann man sich nach diesen Grundlinien ungefähr vorstellen. Es wird zahlreiche und bedenkliche Mängel enthalten, die man gewerkschaftlich nicht vertreten kann, die man aber zunächst einmal mit in Kauf nehmen muss, soweit es im Reichstage den Arbeiterparteien und deren Freunden nicht gelingen sollte, sie zu beseitigen.

V.

Der Gedanke, den Arbeitnehmern in den Landwirtschaftskammern ein Drittel der Sitze einzuräumen bzw. die Zahl ihrer Abgeordneten auf ein Drittel zu beschränken, hat schon einmal in einer Gesetzesvorlage eine Ausprägung erhalten. Im Jahre 1920 hatte der damalige (sozialdemokratische) preussische Landwirt-

schaftsminister *Otto Braun* dem preussischen Landtage einen Entwurf unterbreitet, der den jetzigen Grundlinien des vorläufigen Reichswirtschaftsrats schlechtweg als Unterlage gedient hat. Dass der Braunsche Entwurf damals wieder zurückgezogen werden musste, daran waren nicht zum wenigsten die Gewerkschaften schuld. Die Landarbeitergewerkschaft wäre ihrerseits zwar geneigt gewesen, auf den Grundgedanken einzugehen; sie konnte das aber nicht mit Rücksicht darauf, dass befürchtet werden musste, dieses „böse Beispiel“ könnte unerwünschte Rückwirkungen auf die Verhältnisse in den anderen Wirtschaftsgebieten ausüben.

Den Begriff „Parität“ legten wir damals noch sehr streng im Sinne einer *zahlenmässigen* Gleichberechtigung aus. Wir waren noch nicht geneigt, in diesem Punkte etwas nachzugeben; denn wir fühlten uns damals stark genug, das paritätische Vollziel überall durchsetzen zu können.

Inzwischen ist es leider anders geworden. Jetzt liegen die verteilten Machtverhältnisse so, dass im Wirtschaftsgebiet des Landbaues nichts anderes übrigbleibt, als sich mit dem Arbeitnehmerdrittel — als der ersten Etappe — zu bescheiden.

Über die anderen Fragen in dem Braunschen Gesetzentwurf vom Jahre 1920 hätte sich arbeitnehmerseits schon reden lassen. Doch wären dabei auch mancherlei Gegensätze im Unternehmerlager und zwischen den politischen Parteien auszutragen gewesen. Diese letzteren bestehen heute grossenteils noch fort; sie werden künftig, wenn ein neuer Entwurf erscheint, ebenfalls noch mancherlei Schwierigkeiten bereiten, um die zeitgemäss notwendige Reform der Landwirtschaftskammern endlich unter Dach und Fach zu bringen. Doch werden sie sich überwinden lassen.

VI.

Die Entwicklung des Landwirtschaftskammerwesens hat trotz aller Hindernisse und Widerstände seit dem Zusammenbruch des alten Obrigkeitsstaates mancherlei Fortschritte gemacht. In Preussen wurde für die Kammerwahlen ein allgemeines Verhältniswahlrecht der Unternehmer nach dem Vorbilde der Wahlen zu den politischen Parlamenten eingeführt. In anderen Ländern des Deutschen Reiches, wo solche Kammern schon von früher her bestanden, führte man eine gleichartige Reform durch. Damit ist ein Anfang gemacht worden, *das bäuerliche Element mehr zum Einfluss zu bringen*. Die ersten unter diesem neuen Recht vollzogenen Wahlen haben schon einige beachtliche Änderungen erkennen lassen. Die bis dahin alleinigen Repräsentanten des Grossgrundbesitzes und ihrer Stützen waren nämlich klug genug, auf ihre Wahllisten gleich die Namen einiger Bauern mit zu setzen — und sich auf diese Weise ihren überragenden Einfluss vorerst noch zu sichern. Einige in der allerneuesten Zeit vollzogene Wahlen lassen jedoch schon ziemlich ernste, zum Teil heftige Kämpfe erkennen, die von der seit 1920 sich entwickelnden *neuen Bauernbewegung* („Reichsverband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe“) gegen den Reichslandbund geführt werden. In die Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien zum Beispiel hat in völlig überraschender Weise,

bei der vor einigen Monaten stattgefundenen Wahl, die neu organisierte Kleinbauernschaft schon siebzehn eigene Vertreter entsandt.

Die meisten Länder des Reichs haben bei der Neueinrichtung oder bei der Reform ihrer Landwirtschaftskammern schon darauf Bedacht genommen, auch den Arbeitnehmern eine Anzahl von Sitzen einzuräumen oder den Arbeitnehmern sonst eine gewisse Beteiligung zuzusichern. Das derzeitige Bild sieht etwa so aus:

Für *Preussen* besteht in jeder Provinz eine Landwirtschaftskammer. Diese sind durch eine Preussische Hauptlandwirtschaftskammer mit dem Sitz in Berlin zusammengefasst. Die Einrichtung der Provinzialkammern erfolgte durch Gesetz vom Jahre 1895. Die Zusammenfassung in eine Landeszentrale vollzog sich um 1921: durch Umbildung des früheren Landesökonomiekollegiums, das von Otto Braun aufgelöst worden war. Der Versuch einer Reform in der neueren Zeit scheiterte im allgemeinen, wie schon angeführt, mit der Ausnahme einer zeitgemässen Wahlrechtsänderung.

Der Freistaat *Württemberg* hat eine Landwirtschaftskammer erst durch Landesgesetz vom 23. Juni 1919 erhalten. Diese setzt sich zusammen aus 48 Unternehmer- und aus 12 Arbeitnehmervertretern, die durch ein Verhältniswahlrecht gewählt werden. Die so gebildete Kammer wählt 9 Mitglieder hinzu (6 Forstwirtschafts-, 2 Gartenbauvertreter und 1 landwirtschaftlichen Angestellten). Ausserdem kann die Kammer noch weitere 11 Mitglieder hinzuwählen, die mindestens sechs Jahre Vorstandsmitglieder landwirtschaftlicher Vereinigungen oder Genossenschaften waren oder als Beamte landwirtschaftlicher Anstalten des Staates oder der Landwirtschaftskammer tätig waren oder sind, oder die von der Regierung oder der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Sachverständige aufgestellt sind oder waren. Das ursprüngliche Viertel der Arbeitnehmer vermindert sich dann (von insgesamt 80 Mitgliedern nur 13 Arbeitnehmer) auf noch nicht ganz ein Sechstel.

Für den Freistaat *Baden* ist durch Gesetz vom Jahre 1921 eine Landwirtschaftskammer eingerichtet. Diese soll sich zusammensetzen aus 36 Unternehmern, die 12 sachverständige Personen hinzuwählen können. Die Arbeitnehmer haben das Recht, 8 Vertreter zu wählen und dürfen davon 2 für den Vorstand benennen. Das ist ein Siebentel der Kammermitglieder.

Der Freistaat *Lippe* hat durch ein Gesetz vom Jahre 1919 die Errichtung einer Landwirtschaftskammer angeordnet und 1921 dieses Gesetz wieder geändert. Danach setzt sich die Kammer zusammen aus 15 Vertretern der Unternehmer und 6 Vertretern der Arbeitnehmer. Hierzu ernennt noch das Landespräsidium 3 Mitglieder, während die erstgenannten 21 ebenfalls 3 hinzuwählen können. Dann stehen den 6 Arbeitnehmervertretern 21 andere Vertreter gegenüber. Für die Beratung landwirtschaftlicher Arbeiterfragen wird ein Ausschuss gebildet, der sich in gleicher Zahl aus Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammensetzt.

Bayern hat im Jahre 1920 ein *Bauernkammerngesetz* geschaffen. Die Bauernkammern nehmen hier die Stelle der Landwirtschaftskammern ein. Es besteht eine Landesbauernkammer als Spitze. Den Unterbau bilden die Kreis- und die Bezirksbauernkammern. Arbeitnehmervertreter sind hier nicht vorgesehen. Jedoch

wird bestimmt, dass die Bauernkammern „mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zusammenarbeiten“ sollen. „Bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Berufsvertretung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird bei den Bauernkammern eine Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eingerichtet“, die sich aus Vertretern der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerberufsverbände zusammensetzen, und die mit den Abgeordneten der Bauernkammer eine „Arbeitsgemeinschaft“ bilden.

Braunschweig hat im Jahre 1923 ein „Gesetz über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen“ herausgebracht, das sich den Richtlinien des vorläufigen Reichswirtschaftsrates erheblich annähert und den preussischen Entwurf von 1920 als Vorlage mit verarbeitet hat. Hier wird zum ersten Male den Arbeitnehmern eine Drittelvertretung zubilligt. Eine kleine Abschwächung des Drittels erfolgt allerdings, indem die Kammer noch drei Mitglieder hinzuwählt. Dadurch werden den 13 Arbeitnehmersvertretern 29 andere Vertreter gegenübergestellt.

Neu haben ferner Landwirtschaftskammern eingerichtet der Freistaat Meiningen (1919) und Mecklenburg-Strelitz (1922). Grundlegende Änderungen der Landwirtschaftskammergesetze sind ausser in den schon genannten Ländern noch vorgenommen worden in Hessen (1921) und in Oldenburg (1922). In Mecklenburg-Schwerin und in Sachsen befinden sich Landwirtschaftskammergesetze in Vorbereitung.

Der Geist einer neuen Zeitrichtung hat, wie aus diesen kurzen Angaben erkenntlich, den landwirtschaftlichen Wirtschaftskammern immerhin schon ein gewisses Gepräge aufgedrückt, hier weniger, dort mehr; jedesmal so, wie die politischen Machtverhältnisse in den Parlamenten das zugelassen haben.

Anfänge für die Ausbildung einer *Parität*, wie *wir* solche beanspruchen, sind überall vorhanden. Die nächste Etappe soll — nach dem Willen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer- und Unternehmervertreter des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und dem Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrates selbst — durch ein *Reichsrahmengesetz*, das für alle Länder des Reichs den Arbeitnehmern eine unverfälschte *Drittelvertretung* sichert, bezeichnet werden. Hoffentlich wird der nächste Reichstag arbeitsfähig und arbeitswillig, auch *sozialwillig* genug werden, um diese Aufgabe bald lösen zu können.

Rundschau der Arbeit

ERGEBNISSE DER ARBEITSWISSENSCHAFT¹⁾, zusammengestellt im Institut für angewandte Psychologie in Berlin.
Dr. Otto Lipmann.

13. Einfluss der Berufseignung (A II g) auf die Schnelligkeit und die Qualität der Arbeit (B I 1a, 2).

Für die Anfertigung von je 16 bestimmten Arbeitsstücken brauchten von den Schlosserlehrlingen des Borsig-Werkes in Berlin-Tegel, die auf Grund einer Eignungsprüfung bezeichnet waren

als die besten, durchschnittl.	130	Arbeitsstd.
„ mittlere, „	150	„
„ schlechte, „	162	„

Der Verfasser berechnet, dass die Eignungsanalyse eine Zeitersparnis von 9,73 Prozent und eine Qualitätssteigerung von 14,5 Prozent bewirkt.

Quelle: H. Hildebrandt, Erfolgskontrollen und Rentabilitätsberechnung psychotechnischer Eignungsprüfungen an drei Jahrgängen von Schlosserlehrlingen aus der Metallindustrie. *Industrielle Psychotechnik* 1 (3), 65–71. 1924, VII.

14., 15., 16. Einfluss von Tageszeit (A I 1b), Wochentag (A I 2a) und Alter (A II 1a) auf die Häufigkeit von Unfällen (B IV 3).

Aus Unfallstatistiken der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft für die Jahre 1913 und 1919 ergibt sich, dass die Stunden von 9 bis 10 Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags die Zeiten der häufigsten Unfälle sind; sie fallen mit den Spitzen der Tagesleistungskurven zusammen. Im Laufe der Woche nehmen die Unfälle von Tag zu Tag allmählich ab; „der Montag spielt nicht die böse Rolle, die man befürchten könnte“. Die jüngeren Jahrgänge unterliegen den Unfällen besonders stark.

Quelle: Osw. Heller, Eignungsprüfung und Unfallverbeugung in der Holzindustrie. *Industrielle Psychotechnik* 1 (4), 100. 1924 VIII.

Die Zusammenstellung von Ergebnissen der Arbeitswissenschaft wird fortgesetzt.

ARBEITSRECHT.

Cl. Nörpel.

Allgemeines.

Juristische Wochenschrift und Arbeitsrecht.

Die altangesehene Zeitschrift des Deutschen Anwaltsvereins widmet ihre Nummer vom 15. Juli 1924 ganz dem Arbeitsrecht. *Melsbach* schreibt über „Richtiges Arbeitsrecht“ und vertritt hierbei den Kollektivismus, dasselbe tut *Potthoff* in seinem Beitrag „Tarifvertrag und Gesetz“, während *Sinzheimer* „Das Kernproblem der Tarifrechtsreform“ in der Verdrängung der obligatorischen Bestimmungen durch die normativen Bestimmungen sieht, wodurch die Überwachung der Durchführung eines Tarifvertrages durch die Parteien besser als bisher gesichert ist. Eine Reihe weiterer Aufsätze, sehr viele Buchbesprechungen und eine grosse Zahl von arbeitsrechtlichen Entscheidungen machen den Inhalt des genannten Heftes zu einem sehr wertvollen Bekenntnis der deutschen Anwälte zum Arbeitsrecht.

Artikel 163 der Reichsverfassung:
Das Recht auf Arbeit und das Recht auf Beschäftigung.

Artikel von Dr. W. Franke (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, September 1924, Spalte 547).

Ein Recht auf Arbeit gibt es trotz der Verfassung noch nicht; besteht aber ein Arbeitsvertrag, so ist das Recht auf Beschäftigung grundsätzlich vorhanden, wenn dasselbe auch tatsächlich in den meisten Fällen, wo hierüber Streit entsteht (bei Betriebsräten und sonstigen Arbeitnehmern, denen der Arbeitgeber die Beschäftigung verweigert), durch die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung abgelöst wird.

Massenkündigung durch Werkanschlag.
Über die Zulässigkeit mit Judikaturangabe *Rose* (Blätter für Arbeitsrecht vom 28. September 1924).

Vereinigungs- (Koalitions-) Freiheit.
Lohnforderungen sind keine Drohung.
(Artikel 159 R.-V., §§ 116, 123, 128 und 823 ff. BGB.)

Musiker hatten durch ihre Gewerkschaft Lohnforderungen gestellt und erzielten keine

¹⁾ Vgl. den Aufsatz „Arbeitswissenschaft“ in Heft 2 und die erste Zusammenstellung von Ergebnissen in Heft 3 dieser Zeitschrift.

Vereinbarung, weshalb sie anlässlich eines Star-Gastspiels ihre Forderungen verstärkten. Nun kam es schnell zur Einigung. Die Leitung des Unternehmens trat aber dann von der Abmachung zurück, weil dieselbe unter Drohung zustande gekommen sei. Das Gewerbegericht trat dieser Ansicht bei, das Landgericht Köln (13. Zivilkammer, Urteil vom 4. Juli 1924) gab jedoch den Musikern recht. Die Urteilsgründe sind sehr interessant. (Deutsche Musiker-Zeitung“ vom 27. September 1924, S. 458.)

Artikel 159, Vereinigungsfreiheit.

Haftung eines nicht eingetragenen Vereins für den durch seinen Vorstand verschuldeten Schaden (Boycott).

Hanseatisches Oberlandesgericht, 2. Zivilsenat, 8. April 1924, Bf. II 79/24.

Reichsarbeitsblatt (amtlicher Teil) 1. September 1924, Seite 347.

Siehe auch Oberlandesgericht Jena, 3. Zivilsenat, 6. November 1922, A.-Z. 3. U. 338/22 (Blätter für Arbeitsrecht, 28. Septemb. 1924).

Streik und Aussperrung.

Kurzer Streik (von einigen Stunden Dauer) kein Grund zur fristlosen Entlassung.

§ 72 HGB., § 123 RGO.

Verletzung von Betriebsratspflichten regelmäßig kein Grund zur fristlosen Entlassung, sondern gegebenenfalls zur Amtsenthebung.

§ 39 BRG.

Ein Streik von wenigen Stunden Dauer ist kein Verlassen des Dienstes für eine *erhebliche Zeit* und keine *beharrliche Weigerung*.

Aufforderung zum Streik durch einen Betriebsrat rechtfertigt nicht die fristlose Entlassung, sondern allenfalls die Absetzung. (Urteil: Landgericht Dresden, 19. Mai 1924, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1. September 1924, Spalte 285.)

Schlichtungswesen.

Schlichtungsergebnisse.

Das Für und Wider des Schlichtungswesens, besonders des Zwangstarifs, vom gewerkschaftlichen Standpunkt erörtern zwei Artikel in der Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 35, Seite 320 und Nr. 36, Seite 333.

Anrufungsrecht der Gewerkschaften und Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen.

Das Reichsgericht erkennt das selbständige Anrufungsrecht der Gewerkschaften zur Herbeiführung eines Schiedsspruches und die Wirkung der Verbindlicherklärung desselben als Zwangstarif an. (3. Zivilsenat, 8. Juli 1924, III 963/1923; Reichsarbeitsblatt, amtlicher Teil, 16. September 1924, S. 359.)

Beweisverfahren und Schlichtungsverfahren.

Artikel von Dr. Grote (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, September 1924).

Im Schlichtungsverfahren brauchen aufgestellte Behauptungen *nicht* wie im Prozessrecht *bewiesen*, sondern nur durch *Aufklärung* geprüft zu werden. Der Schl.-A. entscheidet nach Billigkeit.

Ist Abänderung eines Schiedsspruches bezüglich seines Inkrafttretens bei der Verbindlicherklärung ohne Zustimmung der Parteien zulässig.

§ 25, Abs. 2 der 2. A.-V. vom 29. Dez. 1923.

Das Gewerbegericht Hamburg hat einen Zwangstarif nicht für gültig angesehen, weil der Termin des Inkrafttretens des Schiedsspruches bei der Verbindlicherklärung geändert worden war. Dieser Ansicht tritt Professor Dr. Erdel mit guten Gründen entgegen. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 1. September 1924, Sp. 294.)

Tarifvertrag.

Der Schiedsspruch auf Wiedereinstellung entlassener Arbeitnehmer.

Über Zulässigkeit und Wirkung der Wiedereinstellungsklausel schreibt Prof. Nipperdey in „Arbeitsrecht“, August 1924:

1. Die Wiedereinstellungspflicht gehört zu dem obligatorischen Teil des Tarifvertrages.

2. Die Wiedereinstellungspflicht begründet beim Verbandstarif keine Pflicht des einzelnen Arbeitgebers zur Wiedereinstellung, sondern eine Pflicht des Arbeitgeberverbandes zur Einwirkung auf seine Mitglieder, dass diese wieder einstellen. Gläubiger dieser Pflicht ist der als Tarifvertragspartei

dem Arbeitgeberverband gegenüberstehende Arbeitnehmerverband, nach herrschender Meinung aber auch der einzelne entlassene Arbeitnehmer.

3. Ein Schiedsspruch mit verpflichtendem Inhalt ist nach altem und neuem Recht zulässig und kann für verbindlich erklärt werden, also auch der Schiedsspruch auf Wieder-einstellung.

(Siehe hierzu auch Kaskel: Zur Lehre vom Tarifbruch, Seite 50/51. Hierzu weiter: Gewerbegericht Leipzig, 11. April 1924. Das Schlichtungswesen, August 1924, Seite 133.)

Wortlaut des Urteils des Oberlandesgerichts Naumburg, vom 27. Mai 1924, welches dem Artikel von Nipperdey zugrunde liegt, in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, September 1924, Sp. 568. Desgleichen Gewerbe- und Kaufmannsgericht (1. Oktober 1924, Sp. 17 ff.)

Hierzu auch Sinzheimer in „Die Arbeit“, Heft 2, Seite 66 und Juristische Wochenschrift, Heft 14/1924.

Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag.

Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts (10. Zivilsenat), 8. November 1923 (Akt.-Z. 100—329/23). Dieses Urteil enthält sehr ausführliche Literatur- und Judikaturangaben. (Schl.-W., August 1924, Seite 137.) (Reichsarbeitsblatt, amtlicher Teil, 8. Oktober 1924, Seite 385 und 386.)

Tarifrechtliche Folgen des Wechsels in der Person des Arbeitgebers.

Artikel von Dr. Herm. Meissinger (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, September 1924) mit weiterer Literaturangabe. M. hält Erwerbung der Mitgliedschaft des neuen Besitzers im tarifgebundenen Arbeitgeberverband, sonst besondere Abmachung mit den Arbeitnehmern im Regelfalle für notwendig.

Arbeitszeit.

Die Verteilung der Wochenarbeitszeit bei der Durchführung von Arbeitsstreckungen.

Professor Dr. Kaskel weist in einem Gutachten nach, dass bei Arbeitsstreckung der Achtstundentag innegehalten werden muss.

(Abgedruckt in „Der Textil-Arbeiter“ vom 15. August 1924.)

Dr. Erdmann tritt dieser Auffassung entgegen (in „Der Arbeitgeber“ vom 1. September 1924, Seite 341). Siehe hierzu ein unseres Erachtens unhaltbares Urteil des Gewerbegerichts Elberfeld vom 27. Juni 1924. („Blätter für Arbeitsrecht“ vom 28. September 1924.)

Dieselbe Auffassung wie Kaskel: Reichsarbeitsministerium 4. September 1924 und Sächsisches Arbeitsministerium. (Beide Bescheide abgedruckt in Sächsische Gewerkschafts-Zeitung vom 1. Oktober 1924, der erstere ebenfalls im Reichsarbeitsblatt, amtlicher Teil, 16. September 1924, Seite 363.)

Zulässigkeit und Verpflichtung zur Mehrarbeit.

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, §§ 3, 4, 10 — 6. — 5 letzter Absatz. Flatow weist (in Übereinstimmung mit Potthoff „Arbeitsrecht“, 1924, Seite 287) nach, dass die Zulassung von Mehrarbeit (über acht Stunden pro Tag) noch keine Verpflichtung des Arbeitnehmers bedeutet, derartige Mehrarbeit zu leisten, solange nicht der Arbeitsvertrag durch entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geändert ist. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, September 1924, Leitartikel.)

Dieselbe Auffassung Schl.-A. (arbeitsgerichtliche Kammer) München, 18. Juli 1924. (Schl.-W., August 1924, Sp. 135.)

Siehe auch Sächsisches Arbeitsministerium (in „Sächsische Gewerkschaftszeitung“ vom 1. Oktober 1924): „Hierbei ist hervorzuheben, dass die Arbeitszeitverordnung lediglich die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zur Gestaltung der Arbeitszeit regelt, nicht aber auch die privatrechtlichen Pflichten des Arbeitnehmers auf Leistung der an sich öffentlich-rechtlich zugelassenen Arbeitszeit ausspricht.“

Gegen diese Auffassung und für die Verpflichtung zur Mehrarbeit Heinz Landmann. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 1. Oktober 1924, Spalte 24.)

DER LEISTUNGSTARIFVERTRAG.

Curt Swolinsky.

Nachdem der Kampf um den Achtstundentag zurzeit in einem mehr latenten Zustand sich befindet und damit nicht mehr in dem bisherigen Masse die Aufmerksamkeit der Gewerkschaften in Anspruch nimmt, dürfte es angebracht sein, diese hinzuweisen auf Vorgänge, die eine eminente Bedeutung für die deutsche Gewerkschaftsbewegung erlangen werden. Die Arbeitgeberverbände aus Handel und Industrie versuchen, den kollektiven Arbeitsvertrag für Angestellte in seiner bisherigen Form zu beseitigen. Betrifft diese Bewegung auch einstweilen nur die Handlungsgehilfen, Techniker und Werkmeister, so dürfte sie in absehbarer Zeit andere Gruppen in ihre Kreise ziehen. Es soll deshalb hier versucht werden, das Interesse aller Arbeitnehmergruppen auf dieses Problem hin zu lenken.

Die Arbeitgeberverbände der verschiedensten Richtungen haben die zurzeit noch bestehenden Gehaltstarife für Angestellte gekündigt und fordern den Abschluss sogenannter Leistungstarife.

Bei diesen Leistungstarifen soll für die einzelne Berufsgruppe jeweilig nur ein bestimmtes Mindestgehalt festgelegt werden, wobei beachtlich ist, dass dieses Mindestgehalt so niedrig gehalten sein soll, dass eine normale Bezahlung bereits ein „Überdie-Sätze-Hinausgehen“ bedingt. Die bisher überall tariflich festgelegten periodischen Zulagen, nach Massgabe des Lebensalters oder der Berufsjahre, sollen fortfallen zugunsten „freiwilliger Leistungszulagen“.

Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der bisherigen Art der Gehaltsregelung (Staffeltarif) führen die Arbeitgeber eine ganze Reihe von Gründen ins Feld. Die wichtigeren oder gebräuchlichsten ihrer Argumente seien hier kurz erwähnt. Man führt an, bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsart und auch der Leistungen der Angestellten sei eine gerechte Bezahlung durch das gleichmachende und starre System der bisher

geltenden Tarifverträge unmöglich; abgesehen davon, dass infolge der Schwierigkeit, den Umfang des Personalbestandes schnell den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes anzupassen (längere Kündigungsfristen als bei Arbeitern), die Möglichkeit einer Entlastung durch ein labileres System der Gehaltsregelung gegeben sein müsse. Ersteres liesse sich mit dem gleichen Schein von Berechtigung bei jeder Gruppe von Facharbeitern ohne weiteres geltend machen; auch die Frage der Entlassung von Arbeitern ist nicht allein von der Betriebsleitung zu entscheiden, so dass auch hier bezüglich der Arbeiter Einschränkungen bestehen.

Man wendet des weiteren ein, die bisher geltenden Staffeltarife ständen der vollen Ausnutzung der Arbeitskräfte entgegen, da diese starre Gehaltsregelung jedes individuelle Streben erdrosseln müsse. Es wäre ganz unmöglich, Höchstleistungen zu erzielen, solange die Zeit (Lebens- oder Berufsjahre) für die Höhe der Bezahlung entscheidend sei, nicht aber die Leistungen. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der starken Arbeitsteilung im modernen, besonders im Grossbetrieb die Wertung der Arbeit nach Gruppen die einzig mögliche ist. Dabei kann die Zahl der im Tarifvertrag zu schaffenden Gruppen durchaus den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei, dass auch der jetzt geltende Tarifvertrag, genau so, wie man es bei der Propagierung des Leistungstarifes für diesen betont, nur die untere Einkommensgrenze festlegt. — Für Leistungen, die als gute anzusprechen sind, konnte und sollte auch bei dem bisherigen Tarifvertragsystem eine Bezahlung, über die festgelegten Sätze hinaus, erfolgen. Hierdurch, ebenso durch die Möglichkeit, sich durch höhere Leistungen für eine höhere Gehaltsgruppe zu qualifizieren, dürfte ein hinreichender Anreiz für das Streben des einzelnen gegeben sein, sofern nicht die Bewältigung des üblichen Pensums, die Möglichkeit des Vergleiches der Leistungen

mit anderen, auch die Notwendigkeit, die Stellung zu erhalten, als Ansporn für Arbeit und Leistungen genügen. Auch Ehrgeiz, Pflichtbewusstsein und Erziehung dürften in vielen Fällen eher antreibend wirken als eine geringe Bezahlung über die des Mitarbeiters hinaus. Alle diese Einwände sind jedoch lediglich als solche zu werten; dagegen dürfte es der Absicht der Arbeitgeber schon etwas näherkommen, wenn sie erklären, eine genügend hohe Bezahlung der leistungsfähigen oder der „guten“ Kräfte könnten sie nur dann gewähren, wenn das Fehlen der schematischen Bindungen durch den Tarifvertrag fiele. Das heisst, wenn das Fehlen des Tarifvertrages es ermöglicht, die Masse soviel schlechter zu bezahlen, dass man einzelnen auf Kosten der übrigen Zulagen gewähren kann.

Bei einer der letzten Verhandlungen der Angestelltenverbände mit dem Verband Berliner Metallindustrieller erklärte ein Vertreter des VBMI., die Frage, ob nach Einführung des Leistungstarifes die Gesamtsummen der gezahlten Gehälter höher sein würden, als unter den zurzeit noch bestehenden Tarifabkommen, könne er nicht bejahen. Der gleiche Vertreter äusserte zur Frage des Leistungstarifvertrages im Zusammenhang mit der Frage einer Arbeitsgemeinschaft zwischen beiden Parteien:

Wir haben natürlich nicht die Absicht, eine solche Arbeitsgemeinschaft durch Aufwendungen unsererseits zu erkaufen, denn auch dann bleiben ja die unabänderlichen ökonomischen Gesetze bestehen.

Damit gibt also der Arbeitgebervertreter unumwunden zu, dass es sich trotz der Bezahlung nach Leistungen darum handelt, das Einkommensniveau der Masse weiter herabzudrücken. Diese Senkung der Gehaltsgrundlage bedingt rückwirkend, dass damit auch der relativ besser, also über den Durchschnitt hinaus bezahlte Angestellte real nicht bessergestellt zu sein braucht.

Alle diese Dinge sind jedoch von sekundärer Bedeutung. Der Arbeitgeber hat die Absicht, über den Leistungstarif die Be-

seitigung des kollektiven Arbeitsvertrages überhaupt zu erreichen. — Hiermit hofft er die ersten Anfänge eines demokratischen Arbeitsrechtes, das nur auf dem Boden des Kollektivismus erstehen konnte, zu Fall zu bringen. Bei der Jugend der Angestellten-gewerkschaften als Massenbewegung ist leider nicht in allen diesen Kreisen das Verständnis für die Begriffe Kollektivismus und Solidarität ein so tiefgehendes, dass beide in ihrer Bedeutung als Angelpunkt des Gewerkschaftsgedankens überhaupt erkannt werden. Hierdurch entstehen für die gesamte Gewerkschaftsbewegung Gefahren, deren Tragweite nicht unterschätzt werden darf. — Um ihnen zu begegnen, bedarf es ernstester Aufklärung. Versuchen wir darum, Klarheit über alle Konsequenzen eines Abbaues des zurzeit bestehenden Systems der Kollektivverträge, zu schaffen.

Was würde die Einführung des Leistungstarifvertrages bedeuten? — Die erste Frage wäre: Wer gruppiert die Angestellten der Firmen, wie Krupp, Siemens, Borsig, der AEG. (also Tausende von Angestellten), nach sachlichen Gesichtspunkten „individuell“ ein? Dies um so mehr, als alle Verfechter der Leistungstarifidee gar nicht daran denken, die Verfassung, das Betriebsrätegesetz und die arbeitsrechtlichen Grundforderungen der Arbeitnehmer soweit zu respektieren, dass diesen ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Gehälter gewährt würde. Wo bleibt gerade in der Jetztzeit, der Zeit der grössten Stellenlosigkeit, die Möglichkeit, dem unsozialen Empfinden eines Arbeitgebers zu wehren, wenn Tausende bereit sind, für das Mindestgehalt zu arbeiten, um überhaupt im Beruf beschäftigt zu sein. Würde nicht mancher Arbeitgeber, ungeachtet aller vorherigen Versprechungen, nach Einführung des Leistungstarifes die Mindestgehälter zu Normalgehältern machen? Wer schützt den älteren Angestellten oder den mit grösserer Familie dagegen, dass man ihm das Mindestgehalt seiner Gruppe zahlt, leiste er, was er wolle; durchaus leistungsfähige

Menschen aus dem Heere der Arbeitslosen sind ja bereit, gegen jedes Gehalt seine Stelle zu übernehmen. Solange das Niveau der Löhne und Gehälter nicht über ein wirkliches Existenzminimum erheblich hinausgeht, solange, gerade im Beruf des Angestellten, eine beispiellose Arbeitslosigkeit herrscht und solange die Wohnungsfrage jede Freizügigkeit unterbindet, ist auch der tüchtigste Werkmeister, der fähigste Kaufmann vom „Wohlwollen“ abhängig, wenn nicht ein wirklicher Tarifvertrag ihn vor Minderbezahlung schützt.

Wer verbürgt dem Vertrauensmann der Gewerkschaften, dem ehrlichen Vertreter seiner Kollegen im Angestelltenrat oder dem sonst aus irgendeinem Anlass missliebigen Angestellten die wirkliche Bezahlung nach Leistungen? Ohne nach diesen oder nach einer Existenzmöglichkeit zu fragen, wird man solchen Angestellten eben das „Tarifgehalt“ zahlen. Wer soll Träger der Gewerkschaftsbewegung, wer der Vertreter seiner Kollegen sein, wenn der Arbeitgeber es in der Hand hat, unter „*durchaus korrekter Erfüllung* der geschlossenen Verträge“ jeden Angestellten aus dem Betriebe *hinauszubezahlen*?

Bei jeder Lohnbewegung wäre die Bezahlung eines Teiles der Angestellten, erheblich über den Tarifvertrag hinaus, besonders solcher mit „guter Führung“, eine erhebliche Gefahr für die Durchführung des Lohnkampfes. Um so mehr, als eben solidarisches Handeln noch lange nicht Allgemeingut dieser, zum Teil gewerkschaftlich ungeschulten Massen ist und gerade das Streben nach „individueller“ Besserbezahlung die schon vorhandenen Ansätze zur Solidarität im Keime ersticken müsste.

Was wäre aus der deutschen Angestelltenbewegung geworden, hätte sie während der Inflationszeit, mit ihren Lohnkämpfen ohne Ende, bereits einen solchen Leistungstarif gehabt? Unabsehbar wären auch die Gefahren, die jede neue Senkung des Kaufwertes unseres Geldes der Ge-

samtheit der Angestellten bringen würde. Die letzten Indexzahlen, mehr noch die Preisgestaltung in den letzten Wochen, reden hier eine eindringliche Sprache. Von einschneidender Bedeutung müsste der Leistungstarif besonders auf die Führung von Lohnkämpfen sein. Da jeder Streik eine Lösung des Arbeitsvertragsverhältnisses bedeutet, hätte nach einem solchen der Arbeitgeber das Recht, jeden Angestellten, ungeachtet seiner Lebens- oder Dienstjahre, zu dem Mindestgehaltssatze seiner Gruppe wiedereinzustellen. Hierdurch wird das Streikrisiko für die Angestellten ganz ausserordentlich erhöht. — Es handelt sich hier nicht um Rücksichten auf die Wirtschaft, nicht um den Versuch, wirklich leistungsfähige Angestellte besser zu entlohnen, sondern darum, dem Arbeitgeber ein ungeheures Mass von Machtmitteln in die Hand zu geben, die lediglich einer weiteren Ausbeutung der Angestellten Vorschub leisten soll. Wo in aller Welt ist es denn heute dem Arbeitgeber verboten, bei guten Leistungen beliebig über den bestehenden Tarifvertrag hinauszugehen? — Der „Leistungs“tarif ist also eine neue Form für das alte System individueller Bezahlung, die Rechtlosmachung und Ausbeutung bedeuten würde.

Die Beweismittel *gegen* diesen „Leistungs“tarifvertrag, der de facto *kein* Tarifvertrag ist, liessen sich in ihrer Zahl beliebig vermehren. Das hier Aufgezeichnete muss aber genügen, um den Nachweis zu erbringen, dass es hier um mehr geht, als um den Streit um zwei Systeme.

Es geht auch wirklich nicht allein darum, einmal Erreichtes festzuhalten, sondern hier wird die Form des Ringens einer ganzen Arbeitnehmergruppe um wirtschaftliche und soziale Emanzipation entschieden. Verliert die Angestelltenschaft den Tarifvertrag in seiner jetzigen Form und lässt sie sich den Leistungstarifvertrag aufnötigen, so gibt sie damit den sozialen Aufstieg des letzten Jahrzehntes preis. Damit hätten alle Kämpfe um den Fortschritt, alle Errungen-

schaften auf dem Boden des Kollektivismus, d. h. Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsrecht, kollektives Arbeitsvertragsrecht und die Anfänge wirtschaftlicher Demokratie (durch das Betriebsrätegesetz gegeben), ihren Sinn verloren. Nicht zuletzt sollen damit aber auch die Grundlagen jedes solidarischen Handelns zerstört werden.

Der deutsche Angestellte würde, im Gegensatz zu den sozialen Fortschritten der Arbeitnehmer in allen Kulturstaaten, kampflos zurückkehren zur materiellen und geistigen Hörigkeit der Vorkriegszeit, doch unter wesentlich verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen.

Es würde dann nur eine Frage der wirtschaftlichen Verhältnisse sein, wann der Arbeitgeber, durch Erfolge ermutigt, den Kampf gegen den Tarifvertrag auch auf die Handarbeiter ausdehnt. — Aus diesem Grunde ist dieser Kampf der Angestellten um ihren Tarifvertrag eine Lebensfrage für die gesamte deutsche Arbeiterschaft. Es muss die Aufgabe aller Gewerkschaften sein, hier rechtzeitig ein- und — wenn es sein muss — anzugreifen. Hier muss die Solidarität die Solidarität erhalten.

ORGANISATIONSFRAGEN DER BEAMTEN. *Th. Kotzur.*

In der gewerkschaftlichen Beamtenbewegung vollzieht sich augenblicklich ein neuer Klärungsprozess, dessen Ursachen unverkennbar in den veränderten politischen Verhältnissen Deutschlands zu suchen sind. Diese Auffassung findet eine auffallende Bestätigung in den Vorgängen in Sachsen, Thüringen und Mecklenburg. Die Beamten-schaft, die sich unter den sozialistischen Regierungen der genannten Länder in politischer Beziehung nach links orientiert hatte, geht jetzt nach den Regierungs-umbildungen dazu über, sich nach rechts zu orientieren. Es wäre allerdings ungerecht, zu behaupten, dass das Gesagte für alle Beamten zutrifft. Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit war nicht ganz nutzlos und hält Tausende der im Laufe der Zeit gewonnenen Beamten in den Ver-

bänden fest. Leider zeigt sich aber der politische Umschwung hauptsächlich bei den Beamten der höheren Besoldungsgruppen, die auf Grund ihrer Machtstellung einen unheilvollen Einfluss auf weite Schichten der Beamten der mittleren und unteren Besoldungsgruppen ausüben. Darauf ist es zurückzuführen, dass in der gewerkschaftlichen Beamtenbewegung die Fortschritte sich nur in einem langsamen Tempo bemerkbar machen, hier und da sogar Rückschläge zu verzeichnen sind, während die gegnerischen, nur zu oft im Fahrwasser der politischen Reaktion stehenden, wirtschaftlichen Organisationen so gut wie gar keine Schwächung erfahren. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass früher oder später eine Verschiebung der gewerkschaftlichen Machtverhältnisse eintreten wird. Dafür sorgt die Beamtenpolitik der augenblicklichen politischen Machthaber in den Ländern und in dem Reiche. Worauf es jetzt ankommt, ist, die Zersetterscheinungen in ihrer wirklichen Bedeutung zu erkennen und die Erkenntnis innerhalb der Beamtenschaft zu fördern, dass politische Machtverhältnisse einem dauernden Wechsel unterworfen sind. Gelingt es, diese Einsicht in weitestem Umfange in den Köpfen der Beamten zu erwecken, dann werden künftig Rückschläge in der gewerkschaftlichen Beamtenbewegung ausbleiben. Erfreulicherweise lässt sich das an Beispielen anderer Länder beweisen. In Holland, Österreich und der Tschechoslowakei haben die Regierungen Kürzungen der Beamtengehälter vorgenommen bzw. eine Erhöhung abgelehnt. Die Folge ist nicht etwa ein Abwandern der Beamten aus der Gewerkschaftsbewegung, sondern im Gegenteil eine sichtbare Kräftigung der gewerkschaftlichen Organisationen. In Deutschland hat die Reichsregierung auf dem Gebiete der Besoldungspolitik in den letzten Monaten Regelungen vorgenommen, die in ihrer unsozialen Wirkung kaum zu überbieten sind. Die Beamtenschaft hat daraus vielfach den Schluss gezogen, dass es nunmehr an der Zeit sei, fluchtartig die

Gewerkschaftsbewegung zu verlassen, um in den Augen der Regierung recht gehorsam zu erscheinen. Es wird natürlich keinem Menschen und vor allen Dingen keinem geschulten Gewerkschaftsführer einfallen, diese unglaubliche Begriffsverwirrung als einen Normalzustand anzusehen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass auch in Deutschland das Beispiel der bereits erwähnten andern Länder bald wieder Nachahmung findet.

Einen Beitrag zu den vorstehenden Darlegungen liefern die Beschlüsse der dritten ordentlichen Generalversammlung der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, die kürzlich in Braunschweig stattfand. Wie vor dem Streik der Eisenbahnbeamten im Februar 1922, so besteht auch jetzt wieder eine grosse Erregung unter den Lokomotivführern. Über die Ursachen unterrichtete kürzlich der Vorstand der Organisation den Reichsverkehrsminister in einer persönlichen Aussprache. In erster Linie ist es die Besoldungsfrage, die unter den 80 000 Mitgliedern recht eingehend erörtert wird. Bekanntlich befinden sich die Lokomotivführer in der Gruppe VI der Reichsbesoldungsordnung und haben eine Spitzenstellung in der Gruppe VII. Nun hat aber die Gruppe VI bei der letzten Besoldungsregelung im Juni d. J. sehr schlecht abgeschnitten. Nach den Vorschlägen der Regierung sollten die Gehälter durchweg auf 80 Prozent des Vorkriegsstandes gebracht werden. In Wirklichkeit sind nach den Angaben der Lokomotivführer die Gruppen XII und XIII (Oberregierungsräte und Ministerialräte) auf 82,1 und 80,5 Proz. gebracht worden, während die Gruppe VI erheblich darunter blieb. Zu dieser unerfreulichen Erscheinung gesellt sich nun die geringe Aufstiegsmöglichkeit nach der Gruppe VII. Hinzukommen ferner Klagen über die Dienstdauervorschriften und Aufwandsentschädigung sowie über die Ausbreitung und Ausbildungsmethoden der Technischen Nothilfe. Die Missstimmung in den Kreisen des Lokomotivpersonals hat also ihre tieferen und berechtigten Ursachen.

So einheitlich und geschlossen die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer bisher in Erscheinung trat, so blieb es doch kein Geheimnis, dass tiefgehende Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren und auf der Generalversammlung ausgetragen werden sollten. Die Organisation war als „Fachgewerkschaft VIII“ der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten angeschlossen und bildete dort die stärkste Mitgliedersäule. Als Spitzenorganisation kommt der Allgemeine Deutsche Beamtenbund in Frage. Seit dem im Jahre 1922 erfolgten Austritt aus dem Deutschen Beamtenbund bemühte sich *die Opposition*, die den Schritt nur widerstrebend mit unternommen hatte, einen Umschwung zuzunehmen der alten Spitzenorganisation herbeizuführen. Es war ein vergebliches Bemühen. Erst die bereits erwähnte Erregung der Lokomotivführer über ihre unzulängliche Berücksichtigung bei der Gestaltung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse ermöglichte es der Opposition, grösseren Einfluss zu gewinnen.

Die Generalversammlung fand am 10. und 11. September statt, ihre Beschlüsse verdienen eine kritische Würdigung. *Mit 133 gegen 105 Stimmen wurde der Austritt aus der Reichsgewerkschaft beschlossen.* 9 Delegierte hatten sich der Stimme enthalten, 2 Stimmzettel waren ungültig. *Nach der Satzung der Reichsgewerkschaft wird der Beschluss auf Austritt allerdings erst am Schlusse des Jahres 1926 rechtswirksam.* Das Abstimmungsergebnis bestätigt unsere Auffassung über die starken organisatorischen Gegensätze, es bedeutet aber noch nicht die Rückkehr zum Deutschen Beamtenbund. *Wäre über die letztere Frage abgestimmt worden, dann hätte die Opposition eine vernichtende Niederlage erlitten.* Zu gross ist noch die Erbitterung über die Haltung des Deutschen Beamtenbundes anlässlich des Streiks im Jahre 1922, als dass mit einem Anschluss ernsthaft gerechnet werden könnte. Ausschlaggebend war bei der Abstimmung die

Tatsache, dass durch die Umstellung der Reichsbahn die Personalverhältnisse eine grundlegende Änderung erfahren dürften und eine selbständige Lokomotivführerorganisation grösseren Einfluss verspricht. Noch verständlicher wird der Vorgang, wenn man weiss, dass der Vorstand der Reichsgewerkschaft mit zäher Energie das Ziel verfolgte, die Fachgewerkschaften in Fachabteilungen auf der Grundlage der Einzelmitgliedschaft umzuwandeln. Wäre dieses Ziel erreicht worden, dann hätte die Reichsgewerkschaft sich zu einer machtvollen Gewerkschaft entwickeln können. Aber gerade die Fachgewerkschaft VIII hat sich stets geweigert, in dieser Beziehung irgendeine Konzession zu machen. Sie hält an ihrer selbständigen Verwaltung und dem besonderen Fachorgan „Voraus“ fest. Es mag deshalb der Austritt aus der Reichsgewerkschaft eine vorbeugende Massnahme gewesen sein, denn der entscheidenden Abstimmung folgte der weitere Beschluss, mit der Reichsgewerkschaft ein Kartellverhältnis abzuschliessen. Von dem neugewählten Vorstand, der zum Teil aus neuen Männern besteht, wurde inzwischen der Entwurf eines Kartellvertrages zur Beratung gestellt. Die Verhandlungen darüber werden zurzeit zwischen den Vorständen beider Organisationen geführt. —

Der *erweiterte Vorstand* der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter hat in der strittigen *Koalitionsrechtsfrage* den Beschluss gefasst, dem umstrittenen § 2 der Satzung folgende Fassung zu geben:

„Die Reichsgewerkschaft steht auf dem Boden der Weimarer Verfassung. Sie ist gewillt, diese Verfassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen. Die Reichsgewerkschaft bezweckt *unter Anwendung aller verfassungsmässigen gewerkschaftlichen Mittel* die Wahrung der gemeinsamen Standes- und Berufsinteressen der Eisenbahnbeamten und Anwärter . . .“ —

ORGANISATORISCHE RÜSTUNGEN DER INDUSTRIE.

Paul Ufermann.

Zwei industrielle Tagungen haben in den letzten Wochen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gelenkt: die Jubiläumsversammlung des *Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller* und die Gründung des *Reichsbundes der Deutschen Metallwarenindustrie*. Beide Tagungen standen in einem gewissen Verhältnis zueinander. Hier stand die schwere Industrie, die Rückschau auf eine glänzende Entwicklung von 50 Jahren hielt und ihre Waffen prüfte, mit Hilfe deren sie die Kämpfe der Zukunft zu überstehen hofft. Dort hatte sich die fertigverarbeitende Industrie versammelt, um Organe zu schaffen, vermittels deren sie die Macht der konzentrierten Schwer- und Halbzeugindustrie zu paralysieren hofft und die Bedeutung der Fertigindustrie bei den Zollkämpfen zur Geltung bringen kann. Wenn es auch nur Zufall war, dass die Tagung der schweren Industrie mit der Auflösung des Reichstages zusammenfiel, so mag diese Tatsache doch immerhin als ein Symptom gelten. Denn im ehemaligen preussischen Herrenhaus wurden bezüglich der Zollgesetzgebung und der Sozialpolitik Forderungen formuliert, um die in den nächsten Monaten und Jahren hart gerungen werden wird. Auch die Fertigindustrie meldete politische, soziale und handelspolitische Wünsche an, um deren Berücksichtigung sie zu kämpfen gewillt ist. So können die beiden industriellen Tagungen als ein Auftakt der zukünftigen Kämpfe gelten, in deren Mittelpunkt die Handelsverträge und die damit verbundenen Forderungen über Schutzzölle stehen werden. Die ersten Schlachten in diesem Ringen werden in den Wahlen zum Reichstag und dem preussischen Landtag geschlagen. So haben die organisatorischen Rüstungen der Industrie auch eine eminente politische Bedeutung.

Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller kann als die mächtigste Gruppe des Unternehmertums betrachtet werden. Seine Geschichte spiegelt, wie der Reichsinnenminister *Dr. Jarres* auf der Jubiläums-

versammlung hervorhob, die glänzende Entwicklung der deutschen Wirtschaft wider. Die Zeit, wo er gegründet wurde, am 21. Oktober 1874, hat mit der heutigen nach mehr als einer Richtung Ähnlichkeit. Der Milliardensegen hatte eine kolossale Befruchtung des damaligen industriellen Lebens im Gefolge gehabt. Die Jahre 1871 bis 1873 zeitigten eine beispiellose Konjunktur, das vereinigte Deutschland reckte mächtig seine industriellen Glieder. Aus entgegengesetzten Motiven als der letzten Jahre war eine Inflation entstanden, die den Gründungstaumel künstlich vermehrte. Doch als im Frühjahr 1873 in Wien ein plötzlicher Rückschlag einsetzte, kam auch in Deutschland das auf Schwimmsand errichtete Gebäude ins Wanken. Auf die einzig dastehende Periode der Hochkonjunktur folgte eine ebensolche der Depression. Das Wirtschaftsleben geriet vollständig ins Stocken, die jungen Blütenträume einer industriellen Expansion wurden mit Taureif bedeckt.

Die 60er Jahre hatten der *Manchesterlehre* in Deutschland die Wege geebnet. „Diese Auffassung ergriff damals mit der ganzen Sieghaftigkeit einer neuen und fortschrittlichen Idee die gesamte massgebende Welt in Sturmeseile. Mit der Wucht des Dogmas setzte sie sich durch, nicht zuletzt auch in den Regierungsstuben der deutschen Staaten, namentlich Preussens.“ (Sombart.) Der grosse Aufschwung machte den Sieg derselben vollständig. So ging man auch dazu über, die Schutzzölle abzubauen. Die Eisenzölle wurden bereits 1862 von 2 Mk. auf 1,50 Mk., dann auf 1,— Mk. und 1870 auf 50 Pf. pro Doppelzentner ermässigt. Eine Regierungsvorlage 1873 sollte die gesamte Eisen- und Stahlindustrie sowie die Maschinenfabrikation vom Schutzzoll entblößen. Unter Kämpfen heftigster Art zog sich dies bis 1877 hin, dann fielen sie. Und in dieser Periode entstanden die heute noch bestehenden Kampforganisationen der Unternehmer. So entstand der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“.

(Unter diesem harmlosen Namen sollte sich eine Organisation entwickeln, die mehr als einmal, wenn auch unter der Oberfläche, hervortrat und die Interessen der Montanindustrie verfochte.) Später folgte der „Zentralverband Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung deutscher Arbeit“, eine Gründung des damaligen Reichstagsabgeordneten von *Kardorff*, und schliesslich der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“. Der Zweck dieser Gründungen war die Wiedereinführung des Schutzzolles, der Kampf gegen die freihheitlichen Tendenzen des Manchesterturns. Nicht als letzter Grund trat die Bekämpfung der mächtig in die Halme schiessenden neuen Macht der organisierten Arbeiterklasse in den Vordergrund. Hatten sich doch in Gotha 1875 die beiden Arme der politischen Arbeiterbewegung, die Lassalleaner und die Eisenacher Richtung, vereinigt. Mit kühner Tatkraft zogen beherrzte Agitatoren durch die Lande und rüttelten die Arbeitermassen auf. Gewerkschaftsorganisationen schossen aus dem Boden, allenthalben kam es zu Arbeitsniederlegungen, die Welt schien auf dem Kopf zu stehen.

Die Spitzen der neuen Organisationen verstanden, sich rasch Eingang bei *Bismarck* zu verschaffen. Namentlich der (seit 1875) Geschäftsführer der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, *Henry Axel Bueck*, war es, der den Verbindungsmann zwischen Bismarck und der Schwerindustrie machte. Dem Wirken dieser Männer war es nicht zuletzt zu verdanken, dass Bismarck 1879 zum Schutzzollsystem zurückkehrte. Zur Schaffung des Sozialistengesetzes werden sie ebenfalls ihren Teil beigetragen haben. Der am 15. Juli 1879 verkündete Zolltarif sah neben landwirtschaftlichen Zöllen einen Eisenzoll von 1,— Mk. pro Doppelzentner vor. Damit begann jene Periode des „Schutzes der nationalen Arbeit“, die der nachfolgenden Entwicklung ihren Stempel aufdrücken sollte.

Die leitenden Männer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller waren die anerkannten Führer der deutschen Industrie Jahrzehnte hindurch. Die fertigerarbeitende Industrie trat organisatorisch als geschlossene Gruppe kaum in Erscheinung, sie flüchtete sich unter die Fittiche der Grossen, wenn sie diese Herrschaft teilweise auch nur widerwärtig erduldet. Von den Führern dieser Vereinigung der Schwerindustrie seien hier folgende erwähnt: der von England eingewanderte *Mulvany*, Karl *Lueg*, August *Servaes*, Ewald *Hilger*, der Saargewaltige Freiherr v. *Stumm*, Emil *Kirdorf*, Hugo *Stinnes*, *Bueck* und Wilhelm *Beumer*. Was *Bueck* für die Unternehmer und im Kampfe gegen die Arbeiter geleistet hat, dürfte bekannt sein. Von ihm stammt das Wort, dass die Arbeitgeber niemals mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen verhandeln würden. Seine Organisation hatte allen Grund, gerade diesem Manne einen ehrenvollen Nachruf zu widmen. *Hilger* sagte an der Bahre *Buecks*: „Im Namen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, dem der Dahingegangene als Mitbegründer, erster langjähriger Geschäftsführer ein Menschenalter Führer und Freund war, im Namen der deutschen Eisenindustrie, die er als Berater des Eisernen Kanzlers durch klugen Rat und energische Tat in ernster, schwerer Zeit mithalf, vom drohenden Untergang zu retten, ein besonderes Wort tiefempfundener Trauer, herzlichen und unauslöschlichen Dankes und ein eisenfestes Gelöbnis.“ Der Nachfolger *Buecks* in der Geschäftsführung des Vereins wurde Wilhelm *Beumer*, der von 1887 bis zum 1. April 1924 das Zepter führte, ein ebensolch glänzender Verfechter der schwerindustriellen Interessen, der im Parlament zu den ersten Sachverständigen der schweren Industrie zählte und dort mutig für Schutzzölle und gegen die Arbeiter kämpfte. Wer entsinnt sich nicht der Kontroversen, die der leider zu früh verstorbene Führer der Bergarbeiter *Otto Hue* mit *Beumer* auszutragen hatte? Alle Oben-

genannten waren glühende Verehrer *Bismarcks*, und dem letzten Hohenzollern konnten sie es nie vergessen, dass er den Eisernen Kanzler, wie sie ihn nannten, aus dem Amte gejagt.

So hat der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller mehr als ein Menschenalter hindurch die politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse Deutschlands beeinflusst. Natürlich wurde der Krieg gutgeheissen. Die Männer von Stahl und Eisen gehörten zu denen, die mit allen Mitteln zur Verlängerung des Krieges drängten. Sie entwarfen die Pläne der Annexion des Erzbeckens Brieu-Longwy, wozu sie ein umfangreiches Gutachten anfertigen liessen. Sie forderten die Deportation der Belgier und Franzosen, um billige Arbeitskräfte zu bekommen. Sie schaufelten im Kriege und waren die grössten Kriegsgewinner. Während des Umsturzes verloren sie nur für kurze Zeit die Sprache, um dann um so intensiver gegen jede revolutionäre Erregung zu kämpfen. Den nach dem Kriege folgenden Regierungen legten sie alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Ihre ganze Macht warfen sie in die Wagschale, um die Herrschaft der Arbeiter zu brechen. Die Arbeitsgemeinschaft mit den Arbeitern machten sie nur ungern mit, den gemeinwirtschaftlichen Organisationen, wie Eisenwirtschaftsbund usw., sagten sie grimmige Fehde an und verhinderten deren Wirksamkeit. Wenn auch die jüngere Führergeneration des Vereins, die *Vögler*, *Reichert* usw., nicht so knorrig-kantig wie die alte auftritt, so weiss sie doch ebenfalls ihren Mann zu stellen und die wirtschaftlichen und politischen Forderungen der Schwerindustrie zu verteidigen.

Das 50jährige Bestehen des Vereins stellt diese mächtige Organisation wiederum vor dieselben Aufgaben wie bei ihrer Gründung. Ja, sie sind heute wesentlich grösser als dazumal. Was die Zollfrage anbelangt, so tritt Deutschland hier in eines der entscheidendsten Stadien seiner Geschichte. Die Handelsverträge müssen neu aufgebaut, die deutsche Wirtschaft muss

wieder in das Netz des Welthandels eingespannt werden. Hier tritt nun der Verein auf den Plan. Die Kartelle der Eisen- und Stahlindustrie müssen neu aufgebaut werden, denn ein Schutzzoll ohne Kartelle wäre ein Messer ohne Klinge. Deshalb ist man jetzt mit Hochdruck dabei, den früher so allmächtigen Stahlwerksverband unter anderem Namen wieder zu neuem Leben zu erwecken. Mit den westlichen Nachbarn der deutschen Eisen- und Stahlindustrie schweben Verhandlungen seit Monaten. Kohle und Erz sollen wieder in ein erträgliches Verhältnis gebracht werden, ein überstaatlicher Montankonzern ist im Werden. Der entscheidendste Faktor bei alledem ist der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Gerüstet und gewappnet steht er da. Widerstände aus den eigenen Reihen, wie die der Einheit viel bedürftigere Arbeiterklasse, kennt er überhaupt nicht. Wehe der Regierung, die energielos hin und her schwankt! Mögen die Arbeiter in den nächsten Wochen der politischen Agitation sich des mächtigen politischen und wirtschaftlichen Gegners entsinnen und die Lauen und Trägen aufrütteln, auf dass sie wie jene erkennen, was auf dem Spiele steht.

Von etwas anderer Couleur sind jene Männer, die sich in Nürnberg versammelt hatten, um eine umfassende Organisation der verarbeitenden Industrie zu gründen. Der *Verband der Deutschen Metallwarenindustrie* und der *Reichsverband der Deutschen Aluminiumwaren-Industrie* waren die Einberufer diese Kongresses. Er sollte den Zweck haben, die verarbeitenden Industrien zusammenzuschliessen. In den Presseberichten heisst es u. a.: „Auf Grund der Tatsache, dass die eisen- und metallverarbeitende Industrie 2,15 Millionen Arbeiter, das sind 29,7 Prozent der gesamten deutschen Industriearbeiterschaft, und die eisen- und metallschaffende Industrie 335 000, das sind 4,5 Prozent, beschäftigt, wurde festgestellt, dass bisher die Fertigwarenindustrie den ihrer Bedeutung ent-

sprechenden Einfluss auf die Wirtschaftspolitik nicht gehabt habe, und dass die Herbeiführung einer Änderung eine der Hauptaufgaben der Tagung sei.“ Man wandte sich gegen die Monopolwirtschaft der Schwerindustrie. Dies ist durchaus verständlich, sind doch gerade die Fertigverarbeiter diejenigen, die die hohen Preise für die kartellierten und durch Zölle geschützten Rohstoffe zu zahlen haben. Man drückte sich gegen die Schwerindustrie sehr vorsichtig aus, aber der Zweck der ganzen Tagung lag klar zutage: einen Wall zu schaffen gegenüber der Standardindustrie. Eingedenk dessen, dass eine geschlossene Gruppe der Abnehmer immer mächtiger ist als zersplitterte Vereine.

Ferner stellte man detaillierte Forderungen zur Steuerpolitik usw. auf. Man forderte Handelsverträge, in denen die Meistbegünstigung gesichert sei. Zur Schutzzollfrage vertrat die in Nürnberg versammelte Fertigindustrie den Standpunkt, dass nur mässige Schutzzölle zu fordern seien. Was man darunter versteht, wurde nicht näher auseinandergesetzt. Für Rohstoffe müsse Zollfreiheit bestehen und für Halbfabrikate höchstens ein ganz geringer Schutzzoll zur Anwendung gelangen.

Bezüglich der Kreditschwierigkeiten der Fertigindustrie kam man überein, der Gründung eines eigenen Bankinstituts näherzutreten. Es wurde empfohlen, eine „Kredit- und Wechselbank der deutschen Fertigindustrie“ zu errichten, die Kredite im grossen aufnehmen und sie an die Mitglieder verteilen solle. Auslandskredit könne die Fertigindustrie jetzt überhaupt nicht bekommen, dies sei aber möglich, wenn ein Zentralinstitut vorhanden sei, hinter der die gesamte Fertigindustrie stehe. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade die kleine Industrie die höchsten Bankzinsen zu tragen habe.

Es waren Probleme der verschiedensten Art, die in Nürnberg angeschnitten und behandelt wurden. Bis jetzt ist noch alles im embryonalen Zustande, so dass ein allgemeines Urteil noch nicht möglich ist. Die

Tatsache an sich ist erwähnenswert, dass sich ein so grosser Faktor wie die Fertigungsindustrie zusammenschliesst. Nach der Revolution hatten sich die Unternehmerverbände der weiterverarbeitenden Industrie aus Angst vor der Arbeiterschaft allzusehr den Grossen ausgeliefert, die Gründung in Nürnberg kann als eine Reaktion hierzu betrachtet werden. Die gegensätzlichen Interessen zwischen der Rohstoffindustrie und den Weiterverarbeitern bestehen nach wie vor. Vielleicht werden die Gegensätze noch grösser, wenn die grossen Kartelle und Syndikate in der Eisen- und Stahlindustrie wieder neuerrichtet und in Tätigkeit getreten sind. Ein allgemeiner Rohstahlverband, der 95 Prozent der Rohstahlerzeuger Deutschlands umfasst, ist bereits gegründet. Der innere Ausbau desselben steht bevor.

Die hier behandelten Tagungen der Industrie lassen erkennen, dass man auf Seiten der Unternehmer für alle Fälle gerüstet sein will. Möge dies Bestreben auch bei den Arbeitern sich durchsetzen.

DIE „ARBED“ UND IHRE BEZIEHUNGEN ZUR DEUTSCHEN WIRTSCHAFT.

*Ein Beitrag zur Frage der Überfremdung.
Fritz König.*

Der Interessenkampf zwischen der „Arbed“ (Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange) und den sich in der Art der Dividendenerbemessung benachteiligt fühlenden Aktionären des mit der „Arbed“ in Interessengemeinschaft stehenden Eschweiler Bergwerkvereins lässt es geboten erscheinen, den Einfluss des französisch-luxemburgischen Eisen- und Montankonzerns auf zwei der bedeutendsten Unternehmungen der deutschen Montan- und Metallindustrie, die Firmen *Felten & Guilleaume* und *Eschweiler Bergwerkverein*, des näheren darzulegen.

Es handelt sich dabei — besonders im Fall *Eschweiler* — um eine besondere Art der *Überfremdung*, die durch ihre bindende Form nicht nur volkswirtschaftlich, sondern, wie der erwähnte Interessenkampf zeigt,

auch privatrechtlich nachteilige Wirkungen zeitigt.

Bei *Felten & Guilleaume* sind die Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange (Arbed), die Société Métallurgique des Terres Rouges (früher Gelsenkirchen) und die Internationale Bank Luxemburg mit insgesamt 50 Prozent des Aktienkapitals beteiligt. Infolge Verlustes des Eisen- und Stahlwerks Steinfort in Luxemburg, das durch die Auswirkungen des Versailler Vertrags von *Felten* nicht gehalten werden konnte, sah sich die Firma gezwungen, zur Sicherung ihres Halbzeugbedarfs mit der „Arbed“ einen Interessengemeinschaftsvertrag abzuschliessen. Zu diesem Zweck beschloss im Jahre 1920 eine ausserordentliche Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von *Felten*. Die Anteile werden von der Gruppe „Arbed“, „Terres Rouges“ und Internationale Bank in Luxemburg zu 250 Prozent übernommen gegen die Verpflichtung der Werke, an *Felten & Guilleaume* während 30 Jahre alljährlich 40 000 bis 90 000 Tonnen Halbfabrikate und Draht zu liefern. Ein gegenseitiger Aktienaustausch ist durch die Interessengemeinschaft nicht erfolgt; die Aktien der „Arbed“ sind in derart festen Händen, dass sie im Börsenhandel kaum zu beschaffen sind.

Die Aktionäre von *Felten* erhielten damals „für entgangene Bezugsrechte“ eine besondere Vergütung bewilligt.

An der Luxemburger Gruppe ist auch französisches und belgisches Kapital beteiligt, was der Sache einen eigenen Charakter verleiht.

Gleichsam zur Abwehr gegen die drohende Überfremdung steht auf der andern Seite als starker deutscher Grossaktionär von *Felten* die AEG., die in der Lage ist, ausländischen Gruppen gegenüber einerseits bindende Abmachungen betreffs Aktienbeteiligungen zu übernehmen, anderseits hinsichtlich des auszuübenden Einflusses ein Gleichgewicht zu bilden. Im Hinblick auf diese wirtschaftliche Aufgabe, die nicht nur den erheblichen Eigenbesitz

der AEG., sondern den Gesamtbestand von Felten betrifft, lag es nahe, zwischen der AEG. und Felten & Guilleaume auch in ihrem Kapitalaufbau so enge Beziehungen zu schaffen, dass sie einer Vereinigung nahezu gleichkommen.

Wie mit Felten & Guilleaume ist die „Arbed“ auch mit dem *Eschweiler Bergwerkverein* durch eine *Interessengemeinschaft* verbunden. Zwar wurde in diesem Fall von der „Arbed“ eine Effektenüberlassung nicht zur Bedingung gemacht, aber durch die feste vertragliche Bindung steht der Eschweiler Bergwerksverein vollständig unter dem Einfluss und der Kontrolle fremden Kapitals. Wenn auch die Beziehungen von Eschweiler zur „Arbed“ schon älteren Datums sind, so kommt die nachteilige Auswirkung der effektiven Überfremdung heute volkswirtschaftlich nicht minder zur Geltung.

Im Jahre 1913 genehmigte die ausserordentliche Generalversammlung des Eschweiler Bergwerkvereins den Abschluss einer Interessengemeinschaft mit den Vereinigten Hüttenwerken Burbach - Eich - Düdelangen („Arbed“) auf die Dauer von 30 Jahren. Es waren Gründe verschiedener Art, die damals Eschweiler bewogen, einer Anregung von Burbach folgend, Anschluss an dieses durch seine Erzunterlage wirtschaftlich bedeutende Unternehmen zu suchen. Dass sich heute gewisse Voraussetzungen, die den Zusammenschluss damals begünstigten, in mancher Hinsicht geändert haben (man denke nur an die Aufhebung der deutsch-luxemburgischen Zollunion und an die ehemalige Absatzkalamität), ist ohne weiteres klar. Aber in volkswirtschaftlicher Betrachtung gewinnt die Interessengemeinschaft mit ihren infolge der vertraglichen Bindung für die deutsche Volkswirtschaft äusserst nachteiligen Auswirkungen noch einen besonderen Charakter.

Der Zweck der Transaktion war auf der einen Seite die Versorgung mit Kohle und Koks unter *Umgehung des Kohlensyndikats*, auf der andern Seite die bessere Ver-

wertung ihrer Kohlen- und Koksprodukte sowie die vorteilhafte Versorgung mit Rohstahl.

Gewiss ist der Eschweiler Bergwerkverein auch heute noch ein *formell juristisch selbständiges Unternehmen, rein wirtschaftlich betrachtet ist die Gesellschaft dagegen völlig in die „Arbed“ aufgegangen*, worauf auch die Bestimmungen des Vertrags hindeuten, wonach die luxemburgische Montangesellschaft endgültig über Neuanlagen sowie Kapitaltransaktionen beim Eschweiler Bergwerkverein bestimmen und auch dessen Verhältnis zu den Wirtschaftsverbänden selbständig regeln kann.

Der Vertrag zwischen dem Eschweiler Bergwerkverein und der „Arbed“ besagt in seinen wesentlichen Grundzügen folgendes: Aus den gemeinschaftlichen Erträgen der Hüttenwerke („Arbed“) und des Bergwerkvereins erhält letzterer diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um für das Geschäftsjahr 1919/20 letztmalig eine Dividende von 12 Prozent und für die folgenden 22 Jahre, zum letzten Male also für das am 30. Juni 1942 ablaufende Geschäftsjahr, eine Dividende von jährlich 14 Prozent zu zahlen. Die Dividende wird in vorstehender Höhe von den Hüttenwerken garantiert. Die Hüttenwerke sind berechtigt, nach dem 1. Juli 1942 die Interessengemeinschaft auf weitere 30 Jahre zu verlängern, mit der Massgabe, dass während dieser weiteren Periode die jährliche Dividende für die Aktionäre des Bergwerkvereins 8 Prozent beträgt, *dagegen sind sie verpflichtet, nach dem 1. Juli 1942 alle Aktien des Bergwerkvereins zum Kurs von 250 Prozent gegen bar zu übernehmen.*

Nach der allgemeinen wirtschaftlichen Konstellation vor dem Kriege war der Eschweiler Bergwerkverein (insbesondere durch seine geographische Lage) darauf angewiesen, nach Luxemburg und Frankreich Absatz zu suchen. Der Absatz nach dem rheinisch-westfälischen Gebiet war ihm verschlossen, und wenn er seinen gesteigerten Koksabsatz sichern wollte, musste

er nach Südwesten Ausdehnung suchen. Dies war das zwingende Moment, weshalb der Anregung der „Arbed“ nähergetreten wurde. Zu gleicher Zeit begegneten sich die Interessen beider Montangesellschaften in dem Bestreben, sich in dem Bezug von Rohstoffen durch eigene Kohlenzechen bzw. Erzgruben unabhängig zu machen, was durch den Zusammenschluss erreicht wurde. Hätte der Eschweiler Bergwerkverein den Abschluss versäumt, so wäre er dazu verurteilt gewesen, einen ungünstigen Koksabsatz nach dem Ausland zu suchen oder aber sich einem zweifelhaften und unrentablen Wettbewerb auszusetzen.

Wenn die beiden Gesellschaften von einer Fusion in *juristischem* Sinne Abstand nahmen, so nur wegen bestehenden finanziellen, d. h. steuerrechtlichen Schwierigkeiten und weil durch die *Interessengemeinschaft der gleiche wirtschaftliche Zweck ohne besonderen Kapitalaufwand erreicht werden konnte.*

DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG. Eduard Straas.

Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich kennzeichnen zwei Umstände: Ihre verhältnismässige Stärke und ihre Geschlossenheit. Diese Tatsachen ermöglichen es ihr, auf ein umfangreiches Tarifvertragswesen verweisen zu können und eine Reihe wertvoller sozialpolitischer Einrichtungen in der Republik zu erkämpfen und bis heute trotz aller Anstürmungen der Unternehmer erhalten zu können. Die Stärke der Gewerkschaften beruht auf dem Umstand, dass in dem kleinen Staat mit seiner bescheidenen Industrie und seinen rund 6,5 Millionen Einwohnern rund eine Million arbeitender Menschen als Mitglieder in den Gewerkschaften gezählt werden können. Die Geschlossenheit der Bewegung wird durch ein einheitliches Auftreten gekennzeichnet, aber auch dadurch, dass von hundert Gewerkschaftern nach der letzten Zählung 83,81 den freien und nur 7,10 den christlichen, bzw. 4,67 den nationalen und 4,42 unpoli-

tischen Gewerkschaften angehören. Allerdings ist, wie in vielen anderen Ländern, die Zahl der Mitglieder in den freien Gewerkschaften, zu denen solche der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten in einer Spitzenorganisation, der Gewerkschaftskommission, zu *gemeinsamem Handeln* vereint, zählen, infolge der Wirtschaftskrise im Jahre 1923 (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit) gesunken, allein dies vermochte der Machtstellung keinen Abbruch zu bereiten.

Die Zahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten betrug zu Ende 1923 896 763, im Vorjahre jedoch 1 049 949. Die Mitgliederzahl verringerte sich um 153 186, also um 14,59 Prozent. Die Übersicht der Mitgliederschwanungen in den letzten Jahren ergibt folgendes Bild:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
1919	578 983	193 163	772 146
1920	685 645	215 175	900 820
1921	818 237	261 540	1 079 777
1922	817 237	232 712	1 049 949
1923	692 839	203 924	896 763

In Prozenten waren von je 100 Mitgliedern im Jahre 1923 77,26 Prozent Männer und 22,74 Prozent Frauen. Im Jahre 1923 hat die Zahl der Männer gegen 1922 um 124 398 abgenommen, jene der Frauen um 28 788.

Eine Gliederung der Gewerkschaftsmitglieder nach Arbeitern und Angestellten ergibt:

	Männliche	Weibliche	Zusammen	Prozente zur Gesamtzahl
Zahl der Gewerkschaftsmitglieder	692 839	203 924	896 763	100,—
Und zwar:				
1. Arbeiter	449 756	158 406	608 162	67,82
2. Angestellte	243 083	45 518	288 601	32,18
Von letzteren:				
a) Private	98 683	32 822	131 505	14,66
b) Öffentliche	144 400	12 696	157 096	17,52

Von den Arbeitern waren 26,04 Prozent Frauen, von den Privatangestellten 24,95 und von den öffentlichen Angestellten 8,08 Prozent Frauen.

Die freien Gewerkschaften beziffern sich auf 47 Zentralverbände und 8 Lokalvereine.

Als die an Mitgliedern stärksten Verbände müssen angeführt werden:

Metallarbeiter	142 144
Eisenbahner	91 456
Bauarbeiter	65 223
Landarbeiter	59 684
Textilarbeiter	49 967
Industriangestellte	44 385
Arbeiter der chemischen Industrie	43 562
Transportarbeiter	36 344
Lebensmittelarbeiter	36 342
Kaufmännische Angestellte	30 798

Die Stärke der freien Gewerkschaften Österreichs wird auch aus deren Finanzgebarung ersichtlich. Diese zeigt folgendes Bild: Gesamteinnahmen 96 203 855 458 Kr., Gesamtausgaben 69 076 756 705 Kr. Diese Zahlen beziehen sich natürlich nur auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Die für Kampfes Zwecke bestimmten Gelder werden vertraulich verwaltet. Der Gesamtkassenbestand der freien Gewerkschaften betrug zu Ende des Jahres 1923 36 663 207 144 Kr. oder pro Kopf 40 883 Kr. gegen 9082 Kr.

Die erwähnte Kopfquote des Vermögensbestandes der Gewerkschaften Österreichs (40 883 Kr.) wird von einzelnen Verbänden um das Doppelte, von den Versicherungsangestellten fast um das Zehnfache überschritten.

Die Ausgaben für Unterstützungszwecke beziehen sich auf folgende Unterstützungszweckarten:

	Kronen	Proz. der Gesamtausgab.
Reiseunterstützung	74 930 508	0,11
Arbeitslosenunterstützung	13 681 296 906	19,81
Krankenunterstützung	678 976 087	0,98
Invalidenunterstützung	559 753 484	0,81
Beihilfe in Sterbefällen	236 394 457	0,34
Notfallunterstützung	2 857 565 002	4,14
Summa	18 088 916 444	26,19

Die Ausgaben für andere Vereinszwecke weisen folgende Beträge aus:

	Kronen	Proz. der Gesamtausgab.
Rechtsschutzkosten	1 301 834 522	1,88
Fachorgan	7 373 699 183	10,68
Bildungszwecke	1 314 123 655	1,90
Organisation und Agitation	7 829 665 763	11,34
Sachliche Verwaltung	5 563 881 555	8,05
Persönliche Verwaltung	15 435 829 696	22,35
Sonstige Ausgaben	12 168 805 887	17,61
Summa	50 987 840 261	73,81

Im Jahre 1923 entfielen von je 100 Kr. Ausgaben 26,19 auf Unterstützungen insgesamt und auf Arbeitslosenunterstützung allein 19,81. Hier ist gegenüber den früheren Jahren eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen, was auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen ist. Die wirklichen Leistungen der einzelnen beschäftigten Mitglieder für Unterstützungszwecke waren infolge ausserordentlicher Unterstützungen an Arbeitslose ungemein hoch, wie auch die ausgezahlte Arbeitslosenunterstützung weit beträchtlicher war.

Die Fachpresse der freien Gewerkschaften Österreichs weist mit Jahresende einen Stand von 52 und eine Auflage von 979 650 Exemplaren auf. 24 Fachblätter erschienen einmal monatlich, 17 zweimal monatlich, 4 vierzehntäglich, 1 jede dritte Woche, 1 wöchentlich und 5 nach Bedarf.

Die freien Gewerkschaften Österreichs haben im abgelaufenen Jahre ihre Aufmerksamkeit dem Lohnvertragswesen und der Sozialpolitik zugewendet, wobei insbesondere der Mitarbeit der Betriebsräte ungemein viel zu verdanken ist. Die Zahl der Streiks und Aussperrungen hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen.